

# DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2026

Künstliche Intelligenz in der  
Polizeiarbeit

Künstliche Intelligenz im Studium

Große Sprachmodelle und OSINT



Baden-Württemberg



Bundespolizei



Bundeskriminalamt



Niedersachsen



# Editorial

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die erste Ausgabe unserer Fachzeitschrift des Jahres 2026, in der wir im Schwerpunkt den Einsatz „Künstlicher Intelligenz (KI)“ aufgreifen. KI ist längst kein Zukunftsthema mehr, sondern wird zunehmend zum Wettbewerbsfaktor und gewinnt auch an Schulen, Hochschulen sowie in Sicherheitsbehörden an Bedeutung. Der Anreiz ist groß, beispielsweise vorliegende Datenbestände durch intelligente Systeme effizient auswerten, komplexe Netzwerke analysieren und Videosequenzen zielorientiert bearbeiten zu können, denn wer diese Möglichkeiten nicht berücksichtigt, kann schnell ins Hintertreffen geraten. Entsprechendes gilt für individuelle Karrierechancen. Berechtigt stellt der zum Direktorium des Bucerius Centers gehörende Marc Ohrendorf fest, dass der Markt heute Persönlichkeiten sucht, „die fachliche Substanz mit technologischer und kommunikativer Kompetenz verbinden“ (beck-aktuell, 2.1.2026).

**ORR`in Ann-Kathrin Graf** stellt in ihrem Aufsatz die unionsweit verbindliche und technikneutral gehaltene Definition eines KI-Systems als ein maschinengestütztes System heraus, „das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite und implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“ (Art. 3 Nr. 1 KI-VO). Die Referentin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geht zudem auf eine Entscheidung des BVerfG vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 – zum Einsatz KI-gesteuerter Datenverarbeitung durch Sicherheitsbehörden, auf unzulässige Praktiken, Hochrisiko-Systeme und zwingende Trainingserfordernisse ein. Die Polizei müsse, so ihre Bilanz, die durch KI eröffneten Chancen entschlossen nutzen, um auch in einer digitalisierten Kriminalitätslandschaft handlungsfähig zu bleiben. Sie sei aber auch in besonderem Maße gehalten, die verfassungsgerechten Leitplanken und die sich dynamisch entwickelnden unionsrechtlichen Vorgaben aufmerksam zu beobachten und in ihre Entscheidungen zu integrieren. Nur wenn der KI-Einsatz als fortlaufender Prozess verstanden werde, könne er den hohen Anforderungen genügen.

Zum Mehrwert für Lehrende und Lernende und der damit verbundenen zunehmenden Bedeutung von KI an Hochschulen nimmt **Prof. Dr. Dennis Bock** Stellung und beschreibt in diesem Zusammenhang dringenden Reformbedarf. Dieser sei auch erkannt worden, denn inzwischen hätten zahlreiche Hochschulen eigene KI-Strategien etabliert. Lösungsansätze könnten unter anderem in Selbstverpflichtungserklärungen der Studierenden, Kennzeichnungspflichten und insbesondere in der Anpassung bestehender Prüfungsformate liegen. Denkbar sei hier der Wandel hin zu vermehrten mündlichen Prüfungen. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Den Beitrag hat er gemeinsam mit dem an seinem Lehrstuhl tätigen studentischen Mitarbeiter **Elijah El Samadoni** verfasst.



**Stephan Ackerschott** setzt sich mit Large Language Models (LLMs) und Open-Source Intelligence (OSINT) auseinander. Dabei nimmt er ebenfalls auf die KI-Debatte Bezug, stellt jedoch erläuternd heraus, dass es sich bei LLMs um keine KI im engeren Sinne handelt. Es geht vielmehr um statistische Modelle, die ausweisen sollen, welches Token als kleinstmögliche Verarbeitungseinheit in einem LLM mit der höchsten Wahrscheinlichkeit auf das vorhergehende folgt. Daraus ergeben sich neben Stärken allerdings auch signifikante Schwächen wie falsche oder frei erfundene Informationen (Halluzinationen), eine Instabilität der Antworten oder die Illusion von Verständnis. In seinen abschließenden Bemerkungen prognostiziert der Web-Intelligence Specialist, dass OSINT ohne KI künftig nicht mehr auskommen werde, KI ohne Kontrolle allerdings auch nicht.

In weiteren Aufsätzen geht es um ein einheitliches Fallbearbeitungssystem für die Kriminalpolizei (eFBS), einen Überblick über die wertegeleitete Rechtsprechung im Disziplinarrecht bei der Nutzung von Dating-Plattformen, empirische Erfahrungen und Möglichkeiten der Extremismusprävention an Schulen, Widersprüche zwischen dem Polizei-, Straf- und Familienrecht sowie die Vorstellung der durch den Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb entwickelten App „Polizeitutor“. Hinzu kommen Besprechungen zu einem Urteil des BGH vom 19. Dezember 2024 – 5 StR 490/24 – zum tödlichen Ende einer Schleusungsfahrt und einem Beschluss des BVerfG vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20 – zu demonstrativen Straßenblockaden. Autoren dieser Beiträge sind **KD a.D. Ralf Gerhards, Dr. Christopher Biermann, Dr. Erdmann Görg** und **Prof. Dr. Helen Schneider, Eva Adelseck, Prof. Dr. Antje Schumann, PD a.D. Rainer Becker** und **Unterzeichner**.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Rezensionen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen  
Bildrechte: Kay Herschelmann.

**STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER\*INNEN**

**Baden-Württemberg**

**Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,**  
Kriminalpolizei Waiblingen

**Regierungsamtmann Marcel Auber,**  
Landesamt für Verfassungsschutz

**Bayern**

**Kriminalrat Philipp Kirmse,**  
Bayerisches Staatsministerium des Innern,  
für Sport und Integration

**Berlin**

**Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,**  
Gesamtpersonalrat (GPR)

**Brandenburg**

**Kriminalhauptkommissar Alexander Poitz,**  
Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

**Bremen**

**Leitender Kriminaldirektor Tim Gelineck,**  
Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

**Kriminalhauptkommissar André Kurz**

**Bund**

**Prof. Dr. Raphael Röttinger,**  
Interorganisatorischer Fachberater, Lehrauftrag  
operative Terrorismusabwehr

**Bundespolizei**

**Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,**  
Bundespolizeiakademie Lübeck

**Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna a. D.**  
**Jörg Baumbach**

**Polizeidirektor Helgo Martens,**  
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

**Hamburg**

**Kriminalhauptkommissar a.D. Michael Rath**

**Hessen**

**Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,**  
Polizeipräsidium Nordhessen

**Mecklenburg-Vorpommern**

**Leitender Kriminaldirektor Thomas Krense,**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

**Polizeidirektor a.D. Rainer Becker**

**Heiko Tesch,**  
Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats  
Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung

**Niedersachsen**

**Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejril**

**Kriminaldirektor Uwe Lietzau,**  
PI Braunschweig

**Nordrhein-Westfalen**

**Kriminaldirektor Ernst Herget**

**Geschäftsführer Landesgeschäftsstelle GdP NRW**

**Ertugrul Ulas**

**Marcel Dworak,**  
Landesfachkoordinator Kriminalistik, HSPV NRW, Abt.  
Duisburg

**Rheinland-Pfalz**

**Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt**

**Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer**

**Generalstaatsanwalt Harald Kruse,**  
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

**Polizeipräsident Rainer Hamm,**  
Polizeipräsidium Mainz

**Matthias Bongarth,**  
Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

**Kriminaldirektor a. D. Gerald Gouasé**

**Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr**

**Saarland**

**Landespolizeipräsident Dr. Thorsten Weiler,**  
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**Leitender Ministerialrat Ulrich Pohl,**  
Verfassungsschutz

**Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,**  
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**Kriminaldirektor Michael Klein,**  
Fachhochschule

**Kriminaldirektorin Nadine Weiler-Kunz,**  
Fachhochschule

**Kriminaldirektor Karsten Klein,**  
Landespolizeidirektion

**Sachsen**

**Prof. Dr. med. Jan Dreßler,**  
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin,  
Universität Leipzig

**Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.**

**Kriminaloberkommissar Kai Martin,**  
Polizeirevier Chemnitz-Nordost

**Sachsen-Anhalt**

**Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,**  
Landeskriminalamt

**Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz**

**Kriminalhauptkommissar a. D. Rolf Strehler**

**Kriminaloberkommissar Miché Odenthal,**  
Polizeirevier Burgenlandkreis

**Schleswig-Holstein**

**Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack**

**Landespolizeiamt a. D. Michael Wilksen**

**Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke,**  
Polizeidirektion Bad Segeberg

**Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,**  
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und  
Sport

**Leitender Polizeidirektor a. D. Frank Ritter**

**Kriminaldirektor Michael Raasch,**  
Polizeidirektion Flensburg

**Thüringen**

**Christoph Trench,**  
Beisitzer der JUNGEN GRUPPE (GdP) Thüringen

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Künstliche Intelligenz (KI) in der Polizeiarbeit: Verfassungsrechtliche Leitplanken und unionsrechtliche Grenzen</b> Von ORR` in Ann-Kathrin Graf, München	<b>4</b>
<b>Künstliche Intelligenz (KI) im Studium</b> Von Prof. Dr. Dennis Bock und Eliah Christian El Samadoni, Kiel	<b>8</b>
<b>Große Sprachmodelle und Open-Source Intelligence – ein „Duo Infernale“?</b> Von Stephan Frank Ackerschott, Drolshagen	<b>10</b>
<b>eFBS – Einheitliches Fallbearbeitungssystem für die Kriminalpolizei</b> Von KD a.D. Ralf Gerhards, Wiesbaden	<b>13</b>
<b>Die Versammlungsfreiheit im Lichte der Entscheidung des BVerfG vom 1. Oktober 2025, 1 BvR 2428/20</b> Von Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms	<b>17</b>
<b>Verbotene Liebe: Disziplinarverfahren statt „Match“?</b> Von Dr. Christopher Biermann, Bremen	<b>20</b>
<b>Philosophie der islamischen Welt im schulischen Unterricht – Teil 2</b> Von Dr. Erdmann Görg und Prof. Dr. Helen Schneider, Trier/Frankfurt a.M.	<b>24</b>
<b>Tödliches Ende einer Schleusungsfahrt – BGH, Urteil vom 19. Dezember 2024, 5 StR 490/24</b> Von Prof. Dr. Antje Schumann, Lübeck	<b>26</b>
<b>Fit im Recht – Stark im Einsatz: Die App „Polizeitutor“ trainiert rechtliche Grundlagen für Polizeianwärter</b> Von Eva Adelseck, Hilden	<b>29</b>
<b>Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht</b> Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	<b>32</b>
<b>Aktuelles aus dem Netz</b> Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	<b>34</b>
<b>Mehr Kommunikation gefordert</b> Von PD a.D. Rainer Becker, Nordenham	<b>35</b>
<b>Künstliche Intelligenz: Ein gewerkschaftspolitischer Blick</b> Von Christian Ehringfeld, Berlin	<b>36</b>
<b>Rezensionen</b>	<b>12, 19, 31</b>

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 399921-0, Fax: -200

### Redaktion:

#### Fachlicher Teil:

Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur  
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur

E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur

E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur

E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 06241 8496-0

#### Gewerkschaftspolitischer Teil:

Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 399921-110, Fax: -211

#### Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

### Verlag und Anzeigenverwaltung:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,  
Telefon: 0211 7104-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de  
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,  
Telefon: 06241 8496-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Dominik Lehmanns

Anzeigenleitung: Antje Kleuker

#### Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

#### Herstellung:

Print Media Group GmbH,  
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,  
Telefon: 02385 931-100, Fax: -199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: [www.kriminalpolizei.de](http://www.kriminalpolizei.de)



# Künstliche Intelligenz (KI) in der Polizeiarbeit: Verfassungsrechtliche Leitplanken und unionsrechtliche Grenzen

Von ORR`in Ann-Kathrin Graf, München<sup>1</sup>

Künstliche Intelligenz (KI) gewinnt in der Polizeiarbeit immer mehr an Bedeutung. Die automatisierte Datenanalyse, die intelligente Videoüberwachung oder allgemein der Einsatz generativer KI-Systeme rücken zunehmend in den Fokus der Polizeibehörden. Insbesondere im polizeilichen Kontext ist der Anreiz groß, bestehende Datenbestände durch intelligente Systeme effizienter auswerten zu können. Dieser datengetriebene Ansatz hat eine neue verfassungsrechtliche Dimension eröffnet. Mit seinem Urteil vom 16.2.2023<sup>2</sup> zur automatisierten Datenanalyse hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erstmals ausdrücklich auch mit dem Einsatz von KI-gesteuerter Datenverarbeitung durch Sicherheitsbehörden auseinandergesetzt.<sup>3</sup> Parallel hierzu ist mit der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-VO) ein unionsweiter Rechtsrahmen in Kraft getreten. Die KI-VO reguliert KI-Systeme und KI-Modelle nach einem risikobasierten Ansatz, untersagt bestimmte Systeme vollständig und unterwirft Hochrisiko-KI-Systeme besonders strengen Anforderungen. Obwohl der Regelungsansatz ursprünglich maßgeblich auf den privatwirtschaftlichen Einsatz von KI zugeschnitten war, erstreckt sich der Anwendungsbereich der KI-VO – mit Ausnahme ausdrücklich ausgenommener militärischer, verteidigungsbezogener und nationaler Sicherheitszwecke – auch auf die Strafverfolgung. Sie ist unionsrechtlich weit zu verstehen und umfasst nicht nur die Verfolgung begangener Straftaten, sondern auch die präventiv polizeiliche Aufgabenwahrnehmung.<sup>4</sup> In der Konsequenz unterfallen sowohl repressiv als auch präventiv eingesetzte polizeiliche KI-Systeme denselben unionsrechtlichen Vorgaben wie entsprechende Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung. Eine spezifische sektorale Sonderbehandlung für den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung sieht die KI-VO nicht vor. Vor diesem Hintergrund wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion zunehmend kritisch hinterfragt, ob der unionsrechtliche Regelungsansatz nicht faktisch eine mittelbare Mitgestaltung des nationalen Sicherheits- und Polizeirechts darstellt und damit über Regelungsmaterien wie den Datenschutz und nun auch die KI tief in fachrechtliche Bereiche der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten eingegriffen wird, ohne dass hierfür ein Kompetenzrahmen auf Unionsebene besteht.<sup>5</sup>

Die KI-VO führt in Art. 3 Nr. 1 erstmals eine unionsweit verbindliche Legaldefinition ein. Danach ist ein KI-System ein maschinengestütztes System, das mit einem gewissen Grad an Autonomie arbeitet, nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann, aus Eingabedaten ableitet und Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugt, die die physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen können. Diese Definition ist bewusst technikneutral gehalten und umfasst verschiedene KI-Techniken wie maschinelles oder überwachtetes Lernen.<sup>6</sup> Die von der Union vorgegebene KI-Definition wird vielfach kritisiert, da sie zu weit gefasst sei und somit eine übermäßige Zahl technologischer Systeme unter den KI-Regulierungsrahmen falle. Die Unschärfe der Begriffsmerkmale birgt insbesondere das Risiko divergierender Auslegungen in der Praxis. Zudem führt die weit gefasste Definition zu Regelungsüberdehnungen und Ungewissheit, da die Grenzen zwischen klassischer Software und KI-Systemen verschwimmen.<sup>7</sup> Auch die von der Kommission erlassenen Leitlinien zur Auslegung des Begriffs des KI-Systems nach der KI-VO tragen nur in begrenztem Umfang zu einer weiteren Konkretisierung bei.<sup>8</sup>

Das BVerfG argumentiert vorrangig mit einer funktionalen Beschreibung jener Systeme, die aus verfassungsrechtlicher Sicht KI-Relevanz besitzen. Das Gericht spricht in diesem Zusammenhang von lernenden Systemen. Es handelt sich im Wesentlichen um jene Systemmerkmale, die auch nach der KI-VO als KI-relevant eingeordnet werden. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, aus Daten neue Erkenntnisse abzuleiten und beispielsweise Profilbildungen zu ermöglichen. Das Gericht hebt hervor, dass die Systeme je nach Einsatzart ein besonderes Eingriffsgewicht haben können, da sie eine neue Qualität der Erkenntnisgewinnung ermöglichen.<sup>9</sup> Die vom BVerfG entwickelten Maßstäbe sind nicht auf automatisierte Datenanalysen im engeren Sinne beschränkt, sondern für den Einsatz von KI-Systemen insgesamt von hoher Relevanz. Die verfassungsrechtliche Problematik ist insoweit vergleichbar, als auch andere KI-Systeme auf umfangreichen Datenbeständen und komplexer Mustererkennung beruhen, um hieraus neue Erkenntnisse gewinnen zu können.

## 1 Definition von KI

Der Begriff KI wird in Wissenschaft und Praxis äußerst heterogen verwendet und ist technisch nicht einheitlich determiniert.

## 2 Verbotene Praktiken nach Art. 5 KI-VO

Art. 5 KI-VO legt einen abschließenden Katalog von KI-Praktiken fest, die unionsweit zum Schutz zentraler Grundrechte verboten

sind. Damit ist grundsätzlich auch ein Einsatz bei der Polizei untersagt, es sei denn, es werden ausdrückliche Ausnahmen hierzu getroffen.

In Art. 5 Abs. 1 lit. e KI-VO wird der Aufbau oder die Erweiterung von Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen untersagt. Hiervon umfasst sind insbesondere Praktiken des massenhaften „Scrapings“, bei denen Bildmaterial ohne konkreten Anlass gesammelt und für Zwecke der Gesichtserkennung aufbereitet wird.<sup>10</sup> Zur Begründung des Verbots wird angeführt, dass derartige Datensammlungen geeignet sind, ein Gefühl der flächendeckenden Überwachung zu erzeugen und erhebliche Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre sowie weitere Grundrechte nach sich ziehen.<sup>11</sup> Die Systematik der KI-VO macht deutlich, dass dieses Verbot eng begrenzt sein soll. Es erfasst weder das ungezielte Auslesen anderer biometrischer Merkmale wie Stimm- oder Gangdaten noch die Erstellung biometrischer Referenzdatenbanken auf der Grundlage gezielt erhobener Gesichtsbilder.<sup>12</sup> Solche Konstellationen bleiben grundsätzlich zulässig und unterfallen gegebenenfalls dem Regime der Hochrisiko-KI-Systeme. Die praktische Bedeutung dieses Verbots wird nicht zuletzt durch ein besonders medienträchtiges jüngeres Ereignis, die Ergreifung der untergetauchten ehemaligen RAF-Terroristin Daniela Klette, die durch die Nutzung eines kommerziellen Gesichtserkennungsdienstes ermöglicht wurde, unterstrichen. Angesichts dessen gewinnt das unionsrechtliche Verbot im Lichte aktueller nationaler Gesetzgebungsvorhaben zusätzliche Relevanz.<sup>13</sup> Der vom Bundesministerium des Innern (BMI) vorgelegte Referentenentwurf zur Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden sieht über den bisherigen Abgleich mit bereits vorhandenen Lichtbildbeständen in INPOL-Z hinaus ausdrücklich vor, den biometrischen Datenabgleich unter Heranziehung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten aus dem Internet – einschließlich solcher aus Social-Media-Profilen, sofern sie nicht auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt sind – zuzulassen. Da der Entwurf den biometrischen Abgleich jedoch an einen konkreten Fahndungsanlass bindet und keine anlasslosen Massenabgleiche ermöglicht, berührt er den Anwendungsbereich des Verbots nach derzeitiger Lesart nicht.<sup>14</sup>

Eine hohe praktische Relevanz entfaltet das grundsätzliche Verbot der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum zu Strafverfolgungszwecken gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. h KI-VO, das nur unter äußerst engen, in der Verordnung ausdrücklich geregelten Voraussetzungen zulässig sein kann. Erfasst von dem Verbot sind sämtliche Echtzeit-Gesichtserkennungssysteme, die Passanten automatisch erkennen und mit polizeilichen Datenbanken abgleichen können. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur KI-VO war der Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme im öffentlichen Raum einer der umstrittensten Regelungspunkte, da derartige Technologien dazu geeignet sind, eine Infrastruktur zu etablieren, die faktisch eine dauerhafte Erfassung von Bewegungs- und Verhaltensmustern weiter Teile der Bevölkerung ermöglicht. Das Europäische Parlament hatte dieses Verbot in den Gesetzentwurf eingebracht und wollte jegliche Form der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum verbieten. Die nun geltende Regelung ist ein bewusst restriktiver Kompromiss, da die Verhandlungen zur KI-VO an der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung gänzlich zu scheitern drohten.<sup>15</sup> Ein Einsatz ist nur in den ausdrücklich genannten Anwendungsfällen zulässig, etwa zur gezielten Suche nach bestimmten Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie zur Suche nach vermissten Personen oder zur Abwehr einer konkreten, erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das

Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder einer tatsächlichen und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr eines Terroranschlags. Voraussetzung für den Einsatz ist stets das Bestehen einer spezifischen nationalen Rechtsgrundlage, wobei die KI-VO die zwingend einzuhaltenden Grenzen bei deren Ausgestaltung festlegt.<sup>16</sup> Sie fungiert insoweit nicht als eigenständige Ermächtigungsgrundlage, sondern als eng begrenzte Öffnung, die erst durch nationales Fachrecht ausgestaltet werden muss.<sup>17</sup> Die dogmatisch strikte Trennung in der KI-VO zur retrograden Fernidentifizierung wird teilweise kritisch betrachtet und nicht in allen Konstellationen als überzeugend angesehen. Bei der retrograden Auswertung des Videomaterials über längere Zeiträume könne die Eingriffsintensität im Einzelfall sogar höher ausfallen als bei einer punktuellen Echtzeit-Identifizierung. Durch die retrospektive Analyse ließen sich Bewegungsprofile und Verhaltensmuster viel eher rekonstruieren.<sup>18</sup> Auch das BVerfG geht bei solchen Möglichkeiten von einer gesteigerten Eingriffsintensität des Grundrechtseingriffs aus.<sup>19</sup> Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Eingriffsintensität bei biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen gerade in der Unmittelbarkeit der Identifikation begründet liegt, die ohne zeitlichen Abstand erfolgt und faktisch keinen Raum für vorgelagerte menschliche Prüfung oder korrigierende Eingriffe lässt.<sup>20</sup>

Insgesamt setzt Art. 5 KI-VO somit klare Grenzen für den KI-Einsatz in der Polizeiarbeit. Er verbietet gerade jene Anwendungen, die zwar technisch besonders leistungsfähig erscheinen, aber aufgrund ihres tiefgreifenden Eingriffs in Grundrechte und der Gefahr struktureller Diskriminierung mit den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats unvereinbar sind.

### 3 Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 ff. KI-VO

Eine erhebliche Anzahl der in der Polizeiarbeit eingesetzten oder künftig denkbaren KI-Systeme dürfte in den Anwendungsbereich der Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 ff. KI-VO fallen. Anders als bei den Verbotstatbeständen knüpft das Hochrisiko-Regime nicht primär an die konkrete Einsatzsituation im Einzelfall an, sondern an das KI-System als solches. Maßgeblich sind dessen objektive Zweckbestimmung, Funktionsweise und Risikoprofil. Schon die Bereitstellung oder das Inverkehrbringen löst daher umfangreiche unionsrechtliche Pflichten aus, bevor das System im Rahmen einer konkreten polizeilichen Maßnahme eingesetzt wird. Zwar nimmt die Einstufung eines KI-Systems in die Hochrisikokategorien weiterhin Bezug auf den vorgesehenen Verwendungszweck, die in Kapitel III normierten Pflichten und Anforderungen sind jedoch überwiegend produktbezogen ausgestaltet und folgen in ihrer Systematik eher einem produktsicherheitsrechtlichen Regulierungsansatz.<sup>21</sup>

Die Einstufung als Hochrisiko-KI-System ergibt sich entweder aus den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 oder des Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III KI-VO mittels einer risikobasierenden Bewertung durch den Anbieter oder Betreiber des Systems.<sup>22</sup> Anhang III benennt diejenigen Systemkategorien, bei denen der Unionsgesetzgeber ein besonderes Gefährdungspotenzial für Grundrechte annimmt.<sup>23</sup> Zugleich setzt die KI-VO voraus, dass der Einsatz der genannten Systeme nur auf der Grundlage einer hinreichenden nationalen Befugnisnorm erfolgen kann, was sich aus der angelegten Bezugnahme auf das jeweils geltende innerstaatliche Recht ergibt.

Zu den in Anhang III der KI-VO geregelten Hochrisiko-KI-Systemen gehören zunächst biometrische KI-Systeme gemäß Nr. 1, darunter biometrische Fernidentifizierungssysteme, KI-Systeme zur biometrischen Kategorisierung sowie Systeme

## ▶▶▶ Künstliche Intelligenz (KI) in der Polizeiarbeit

zur Emotionserkennung. Auch wenn die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum nur für einen sehr begrenzten Anwendungsbereich zulässig ist und ansonsten unter die verbotenen Praktiken nach Art. 5 Abs. 1 KI-VO zu subsumieren ist, verbleibt eine Vielzahl biometrischer Anwendungen, wie etwa die zulässige Echtzeit-Fernidentifizierung<sup>24</sup>, die retrograde Identifizierung, Abgleichprozesse oder forensische Analysen, die dem Anwendungsbereich der Hochrisikoregulierung unterfallen. Das gilt insbesondere für Systeme, die Gesichtsmerkmale, Stimmprofile oder andere biometrische Marker zur Zuordnung oder Kategorisierung von Personen auswerten. Hierbei spiegeln sich zentrale grundrechtliche Risikolagen wider, wie sie auch das BVerfG beim o.g. Urteil herausarbeitet: Gerade die softwaregestützte Zusammenführung und Auswertung größerer Datenbestände kann neues, besonders persönlichkeitsrelevantes Wissen erzeugen und je nach Datenumfang und Methode bis zur Rekonstruktion von Bewegungs-, Verhaltens- oder Beziehungsprofilen reichen.<sup>25</sup> Auch Systeme, die biometrische Merkmale einer Person automatisiert mit den in einer Referenzdatenbank hinterlegten Vergleichsdaten abgleichen, um eine Identifizierung zu ermöglichen, sind typischerweise dem Hochrisikobereich zuzuordnen. Der o.g. Gesetzesentwurf des BMI zum Abgleich von Daten aus dem Internet würde damit klassischerweise hierunter fallen. Diese Regelung berührt gleichzeitig unmittelbar die vom BVerfG herausgestellten Stellschrauben des Eingriffsgewichts aufgrund der Breite der Datenquellen und Datenarten.<sup>26</sup>

Für die polizeiliche Praxis nicht weniger bedeutend sind die Hochrisikokategorien aus dem Bereich der Strafverfolgung. Nach Anhang III Nr. 6 KI-VO zählen hierzu KI-Systeme, die das Risiko bewerten, dass eine natürliche Person Opfer einer Straftat wird, die als Lügendetektoren oder zur Emotionserkennung in Vernehmungssituationen eingesetzt werden sollen, die zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Ermittlungs- und Strafverfahren dienen, die das Risiko prognostizieren, dass eine Person eine Straftat begeht oder die zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen genutzt werden. Diese Systeme verarbeiten regelmäßig große Mengen personenbezogener, teils sensibler Daten und können polizeiliche Entscheidungen beeinflussen.

Insgesamt zeichnen sich die Hochrisiko-KI-Systeme charakteristisch durch ein hohes Maß an intransparenten algorithmischen Entscheidungsprozessen aus. Die Funktionsweise dieser Modelle bleibt für Nutzer häufig nur eingeschränkt nachvollziehbar. Das erschwert eine effektive Kontrolle, Überprüfung oder Korrektur fehlerhafter Ergebnisse erheblich. Hinzu kommt ein erhöhtes Diskriminierungspotenzial, da KI-Systeme regelmäßig auf historische Datenbestände und statistische Modellannahmen zurückgreifen, in denen gesellschaftliche Ungleichheiten und Vorprägungen bereits angelegt sind. Diese Verzerrungen können durch den algorithmischen Verarbeitungsprozess reproduziert oder gar verstärkt werden und zu benachteiligenden Ergebnissen führen, insbesondere gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen.

Darüber hinaus wird es als besonders kritisch angesehen, dass der Kommission gemäß Art. 6 Abs. 7, Art. 7 i.V.m. Art. 97 KI-VO die Befugnis erteilt wurde, die Anwendungsbereiche von Hochrisiko-KI-Systemen durch delegierte Rechtsakte anzupassen und insbesondere die Liste des Anhangs III zu erweitern. Damit ist die Aufzählung der Hochrisiko-KI-Systeme nicht statisch im Verordnungstext festgelegt, sondern flexibel an die Entwicklungen anpassbar.<sup>27</sup> Dies löst erhebliche Rechtsunsicherheit aus, weil nur schwer vorhersehbar ist, ob eine nicht erfasste Anwendung künftig als Hochrisiko-KI-System eingestuft wird und damit den strengen Anforderungen der Art. 8 ff. KI-VO unterliegt.

Auf der Rechtsfolgenseite ist für Hochrisiko-KI-Systeme ein strenges und mehrstufiges Compliance-Regime mit weitreichenden

Pflichten für Anbieter und Betreiber vorgesehen. Ein zentrales Element ist das umfassende Risikomanagementsystem nach Art. 9 KI-VO, das den gesamten Lebenszyklus des KI-Systems abdecken und laufend aktualisiert werden muss. Hinzu kommen hohe Anforderungen an die Qualität, Repräsentativität und Verzerrungsfreiheit der verwendeten Daten gemäß Art. 10 KI-VO. Gerade im polizeilichen Kontext kommt diesem Punkt eine erhebliche Bedeutung zu, da fehlerhafte oder verzerrte Datensätze schnell zu diskriminierenden Ergebnissen und Ungleichbehandlungen führen können. Weiterhin wird eine vollständige technische Dokumentation verlangt, die die Transparenz der Funktionsweise sowie die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse gemäß Art. 11 bis 13 KI-VO nachweist. Von besonderer Bedeutung ist auch die Pflicht zur menschlichen Aufsicht nach Art. 14 KI-VO. Hierdurch wird klargestellt, dass Hochrisiko-KI-Systeme in ihrer Funktionsweise stets von natürlichen Personen wirksam überwacht werden müssen. Ergänzend hierzu normiert Art. 15 KI-VO verbindliche Anforderungen an die technische Robustheit, die Cybersicherheit sowie die Fehlertoleranz entsprechender Systeme. Diese müssen insbesondere gegen Manipulationsversuche abgesichert sein, Belastungssituationen standhalten und Funktionsstörungen frühzeitig erkennen lassen.

Flankierend zeigt die Systematik der KI-VO, dass den Mitgliedstaaten im Bereich der Hochrisiko-KI nur sehr begrenzt eigenständige Regelungsspielräume eröffnet werden. Bis auf wenige Ausnahmen lässt sich aus der KI-VO ableiten, dass eine weitergehende nationale Regelung der für Hochrisiko-KI geltenden Anforderungen grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Den Mitgliedstaaten bleibt es zwar unbenommen, KI-Systeme auch im Bereich der Strafverfolgung einzusetzen, jedoch sind die unionsrechtlich festgelegten Pflichten und Schutzstandards für Hochrisiko-KI dabei zwingend einzuhalten und können nicht durch nationales Recht relativiert oder abgesenkt werden.<sup>28</sup>

Für Polizeibehörden folgt daraus, dass der Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen eine umfassende organisatorische, technische und rechtliche Einbettung voraussetzt, die weit über klassische IT-Beschaffungs- und Nutzungskonzepte hinausgeht. Die Einhaltung der in Anhang III und Art. 8 ff. KI-VO normierten Pflichten sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften, wie beispielsweise den Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, bilden damit zentrale Voraussetzungen für die rechtmäßige Nutzung moderner KI-gestützter Unterstützungssysteme in der Kriminalitätsbekämpfung. Zugleich besteht die Gefahr, dass die hohe regulatorische Dichte im Hochrisikobereich dazu führt, dass entsprechende Systeme für Sicherheitsbehörden am Markt nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar sind, weil Anbieter angesichts der erheblichen Anforderungen von einer Entwicklung oder Bereitstellung absehen.

## 4 Training von KI

Neben dem operativen Einsatz von KI-Systemen verdient auch der Entwicklungsprozess und damit insbesondere das Training und die Testung besondere Beachtung, da diese zwingende Voraussetzung für zuverlässige und grundrechtskonforme Anwendungen ist. Das Training von KI ist nicht explizit in der KI-VO definiert, umfasst aber den Prozess, in dem ein Modell anhand von Trainingsdaten Muster erlernt, um diese später auf neue Eingaben zu übertragen.<sup>29</sup> Hierfür ist eine große Menge an Datensätzen erforderlich, die aus datenschutzrechtlicher Sicht vorzugsweise lediglich synthetische oder mindestens pseudonymisierte Daten enthalten. Gerade im Sicherheitsbereich können jedoch umfangreiche Trainings und Tests mit Echtdaten erforderlich sein, um belastbare Aussagen zur Performance und zu Verzerrungsrisiken zu erhalten.<sup>30</sup>

Besonders interessant ist daher die Frage, wie das Training, die Testung und die laufende Evaluierung eines KI-Systems rechtlich einzustufen sind. Die KI-VO schafft keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die hierfür datenschutzrechtlich relevante Verarbeitung personenbezogener Daten, obwohl sowohl die Nutzung vorhandener Daten als auch die Erhebung neuer Daten für die Entwicklung von KI-Systemen einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf.

Ob und in welchem Umfang polizeiliche Datenbestände zu den genannten Zwecken herangezogen werden dürfen, bestimmt sich nach dem einschlägigen Datenschutzrecht. Laut der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist für die datenschutzrechtliche Bewertung entscheidend, einzelne Verarbeitungsschritte strikt zu trennen, insbesondere könne die Nutzung personenbezogener Daten im Training einem anderen Datenschutzregime unterfallen als der spätere Produktiveinsatz zur Aufgabenwahrnehmung.<sup>31</sup> Auch Teile der Literatur vertreten, dass die Testung und das Training von KI durch Sicherheitsbehörden in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) fällt, da es sich noch nicht um eine unmittelbare Tätigkeit zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten i.S.d. Richtlinie (EU) 2916/680 zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung handelt.<sup>32</sup> Vor diesem Hintergrund gewinnen insbesondere aktuelle Gesetzgebungsansätze an Bedeutung, die Trainings- und Testbefugnisse ausdrücklich regeln (etwa § 37a HmbPolDVG sowie der Vorschlag eines § 22 Abs. 3 BKAG-E)<sup>33</sup>. In der Diskussion werden diese Umsetzungen bzw. Vorhaben jedoch wegen einer zu weitgehenden Datenübermittlungsbefugnis an Private, unzureichender Ausschlüsse besonders sensibler Datenbestände, praktischer Probleme von Berichtigungs-/Löschrechten nach dem Training sowie fehlender Vorgaben zu Bias-Kontrolle und Nachvollziehbarkeit kritisiert.<sup>34</sup> Die BfDI empfiehlt, grundrechtsmindernde Vorkehrungen, wie eine strikte Begrenzung der herangezogenen Datenbestände, den Ausschluss sozialer Netzwerk-Daten, die Nutzung von Stand-Alone-Rechnern ohne Internetanbindung und die Zugangsbeschränkung auf besonders qualifiziertes Personal, zu treffen. Für Trainings- und Testphasen wird als vorrangige Option der Einsatz anonymisierter, synthetischer oder zumindest pseudonymisierter Daten hervorgehoben. Zudem seien diskriminierende Wirkungen aktiv zu verhindern und die Zweckentsprechung der Algorithmen regelmäßig zu überprüfen.<sup>35</sup>

## 5 Ausblick

KI eröffnet der Kriminalitätsbekämpfung zweifellos neue Möglichkeiten. Insbesondere bei der Bewältigung großer,

heterogener Datenmengen, der Analyse komplexer Netzwerke und der operativen Unterstützung von Lagen, kann sie einen erheblichen Mehrwert bieten. Verfassungsrechtlich ist jedoch klar: Je „intelligenter“ ein System ist, je mehr Daten es verarbeitet, je umfassender und sensibler diese Daten sind, desto höher ist die Eingriffsintensität und desto strenger sind die Anforderungen an Rechtsgrundlage, Technikgestaltung und Kontrolle. Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass solche Systeme eigenständige Grundrechtseingriffe begründen und damit nicht als bloße „Effizienztools“ behandelt werden dürfen, sondern einer spezifischen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen.<sup>36</sup>

Für Gesetzgeber und Praxis bedeutet dies, dass KI in der Kriminalitätsbekämpfung möglich ist, aber nur dann, wenn sie grund- und unionsrechtskonform ausgestaltet ist. Zentral ist das Zusammenspiel aus hinreichend bestimmten, am BVerfG-Maßstab orientierten Eingriffsbefugnissen und der Einhaltung der materiellen und organisatorischen Anforderungen der KI-VO. Die Kunst besteht nicht darin, die Technik zu bremsen und innovationsfeindlich zu sein, sondern sie so auszugestalten und einzubetten, dass Sicherheit und Freiheit ausgewogen gemeinsam gestärkt werden. Moderne Werkzeuge sollten dann genutzt werden, wenn deren Einsatz gerechtfertigt werden kann.

Hinzu kommt, dass sich der unionsrechtliche Rahmen selbst in Bewegung befindet. Mit dem von der Kommission kürzlich vorgelegten Digital Omnibus-Paket<sup>37</sup> werden bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der KI-VO gezielte Änderungen vorgeschlagen, die auch den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung mittelbar betreffen. Vorgesehen sind unter anderem die Verschiebung der Anwendungsfristen für Hochrisiko-Systeme, die Erweiterung der Möglichkeiten zur Verarbeitung sensibler Daten zur Bias-Erkennung und -Korrektur, die Ausweitung und Vereinfachung der Einrichtung von KI-Reallaboren. Zugleich wird aus Sicht vieler Beobachter kritisiert, dass dieses Nachjustieren die ohnehin komplexe Rechtslage weiter verkompliziert, Fristen und Pflichten lediglich verschiebt und somit das Risiko fortdauernder Rechtsunsicherheit verstärkt.<sup>38</sup>

Für die Polizei folgt daraus ein doppelter Auftrag: Einerseits muss sie die Chancen von KI entschlossen nutzen, um auch in einer digitalisierten Kriminalitätslandschaft handlungsfähig zu bleiben. Andererseits ist sie in besonderem Maße gehalten, die verfassungsgerichtlichen Leitplanken und die sich dynamisch entwickelnden unionsrechtlichen Vorgaben – einschließlich der anstehenden Änderungen durch den Digital Omnibus – aufmerksam zu beobachten und in ihre Organisations- und Technikentscheidungen zu integrieren. Nur wenn der KI-Einsatz als fortlaufender Rechts- und Organisationsprozess verstanden wird und nicht als einmalig beschafftes Werkzeug, kann er den hohen Anforderungen genügen.

## Anmerkungen

- 1 Die Verfasserin ist Referentin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.
- 2 BVerfG, Urteil v. 16.2.2023, Az: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20.
- 3 Bäuerle, Automatisierte und KI-gesteuerte Datenverarbeitung und -analyse bei den Sicherheitsbehörden (2025), ZD 2025, 128.
- 4 Hofmann-Coombe, Die Anwendung der Unionsgrundrechte im Polizei- und Sicherheitsrecht nach der KI-VO (2025), EuR 2025, 363 (364); Seidel, Der Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zu Strafverfolgungszwecken nach der KI-Verordnung (2025), ZfDR 2025, 47 (64); Art. 3 Nr. 45 KI-VO.
- 5 Hofmann-Coombe, Die Anwendung der Unionsgrundrechte im Polizei- und Sicherheitsrecht nach der KI-VO (2025), EuR 2025, 363 (365).
- 6 Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) vom 29.7.2025, Rn. 32 f.
- 7 Steege, Definition von Künstlicher Intelligenz in Art. 3 Nr. 1 KI-VO-E (2022), MMR 2022, 926 (926).
- 8 Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) vom 29.7.2025.

9 BVerfG, Urteil v. 16.2.2023, Az: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 100.

10 Leitlinien der Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) v. 29.7.2025, Rn. 228.

11 Ogorek, Staatliche Gesichtserkennung durch biometrischen Abgleich mit Online-Daten (2024), LTZ 2024, 274 (277).

12 Leitlinien der Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) v. 29.7.2025, Rn. 230, 234.

13 Ogorek, Staatliche Gesichtserkennung durch biometrischen Abgleich mit Online-Daten (2024), LTZ 2024, 274 (274).

14 Legal Tribune Online, Gesetzentwurf zur Gesichtserkennung, 12.8.2024, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/55194](https://www.lto.de/persistent/a_id/55194) (abger. am: 16.12.2025); Ogorek, Staatliche Gesichtserkennung durch biometrischen Abgleich mit Online-Daten (2024), LTZ 2024, 274 (275 f).

15 Tschorr, MMR 2024, 304 (304); Wendehorst in Martini/Wendehorst, KI-VO Verordnung über künstliche Intelligenz Kommentar, 2. Aufl., 2026, Art. 5 Rn. 20-23

16 Seidel, Der Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zu Strafverfolgungszwecken nach der KI-Verordnung (2025), ZfDR 2025, 47 (61); Erwägungsgrund 37 KI-VO.

17 Hofmann-Coombe, Die Anwendung der Unionsgrundrechte im Polizei- und Sicherheitsrecht nach der KI-VO (2025), EuR 2025, 363 (377).

18 Tschorr, Regulierung der auf Biometrie basierenden KI-Systeme (2024), MMR 2024, 304 (307).

## ▶▶▶ Künstliche Intelligenz (KI) in der Polizeiarbeit

- 19 BVerfG, Urteil v. 16.2.2023, Az: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 70, 73.
- 20 Seidel, Der Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zu Strafverfolgungszwecken nach der KI-Verordnung (2025), ZfDR 2025, 47 (51).
- 21 Hofmann-Coombe, Die Anwendung der Unionsgrundrechte im Polizei- und Sicherheitsrecht nach der KI-VO (2025), EuR 2025, 363 (379).
- 22 Klawonn in Schefzig/ Kilian, BeckOK KI-Recht, 4. Edition, 2025, Art. 6 Rn. 1.
- 23 Tschorr, Regulierung der auf Biometrie basierenden KI-Systeme (2024), MMR 2024, 304 (306).
- 24 Klawonn in Schefzig/ Kilian, BeckOK KI-Recht, 4. Edition, 2025, Anhang III Rn. 22-30.
- 25 BVerfG, Urteil v. 16.2.2023, Az: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 69 f., 77 f.
- 26 BVerfG, Urteil v. 16.2.2023, Az: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 78, 88.
- 27 Ruschmeier in Martini/Wendehorst, KI-VO Verordnung über künstliche Intelligenz Kommentar, 2. Aufl., 2026, Art. 7 Rn. 1, 2.
- 28 Hofmann-Coombe, Die Anwendung der Unionsgrundrechte im Polizei- und Sicherheitsrecht nach der KI-VO (2025), EuR 2025, 363 (379).
- 29 Kühne/Golla/Schäfer, KI-Innovation mit Echtdateien (2025), GSZ 2025, 272 (272).
- 30 Kühne/Golla/Schäfer, KI-Innovation mit Echtdateien (2025), GSZ 2025, 272 (282).
- 31 Handreichung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Datenschutzrechtliche Grundlagen beim Einsatz von KI im Bereich der Sicherheitsbehörden des Bundes, Versi GSZ 2025, on 1.0 vom 27.2.2024, S. 5.
- 32 Kühne/Golla/Schäfer, KI-Innovation mit Echtdateien (2025), GSZ 2025, 272 (276); Handreichung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Datenschutzrechtliche Grundlagen beim Einsatz von KI im Bereich der Sicherheitsbehörden des Bundes, Version 1.0 vom 27.2.2024, S. 5.
- 33 Kühne/Golla/Schäfer, KI-Innovation mit Echtdateien (2025), GSZ 2025, 272 (282).
- 34 Kühne/Golla/Schäfer, KI-Innovation mit Echtdateien (2025), GSZ 2025, 272 (280).
- 35 Handreichung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Datenschutzrechtliche Grundlagen beim Einsatz von KI im Bereich der Sicherheitsbehörden des Bundes, Version 1.0 vom 27.2.2024, S. 10 und 13.
- 36 BVerfG, Urteil v. 16.2.2023, Az: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 78 f.
- 37 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2024/1689 and (EU) 2018/1139 as regards the simplification of the implementation of harmonized rules on artificial intelligence (Digital Omnibus on AI), COM (2025) 836 final, 19.11.2025.
- 38 Hoeren, Digital Omnibus der EU-Kommission (2025), MMR-Aktuell 2025, 01501.



# Künstliche Intelligenz (KI) im Studium

Von Prof. Dr. Dennis Bock und Eliah Christian El Samadoni, Kiel<sup>1</sup>

## 1 Einführung



Eine im Wintersemester 2024/25 vom Centrum für Hochschulentwicklung und Prof. Dr. Andreas Breiter (Universität Bremen) durchgeführte Befragung ergab, dass 65 Prozent der Studierenden KI-Tools mindestens wöchentlich nutzen, rund 25 Prozent sogar täglich,<sup>2</sup> wobei anzunehmen ist, dass diese Zahl seit dem Zeitpunkt der Befragung weiter gestiegen ist. Auch wenn die Befragung zeigt, dass die Nutzung von Studiengang zu Studiengang

variiert,<sup>3</sup> lässt sich den Zahlen dennoch die zwangsläufig größer werdende Bedeutung von KI für das Studium entnehmen. Diese Entwicklung nimmt sich dieser Beitrag zum Anlass, um einen kurzen Überblick über die Integration von KI im Studium zu gewähren und auf Herausforderungen und Lösungsvorschläge einzugehen.

## 2 Integration von KI im Studium

Anfangs zu bemerken ist, dass die Integration von KI im Studium stark abhängig von der jeweiligen Hochschule ist. Die Eingliederung wird jedoch von den meisten Hochschulen schrittweise vollzogen. So existiert an der juristischen Fakultät der LMU-München ein „KI-Tutor“, der in einigen Lehrveranstaltungen zum Einsatz kommt.<sup>4</sup> Auch die Universität Bayreuth bedient sich eines solchen Tutors („ExamSim“), der hauptsächlich dazu dient, die Studierenden auf die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen vorzubereiten.<sup>5</sup>

Für das Lernen bietet KI somit einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert, sei es zur effizienteren Gestaltung von Prozessen wie dem Schreiben von Karteikarten und Skripten oder zum Verständnis der Materie. In dieser Hinsicht kann KI sogar gewisse Schwachstellen des Studiums nivellieren, indem sie den Stoff individueller vermittelt oder mittels eines Dialogs gezielt auf mündliche Prüfungen vorbereitet („ExamSim“), was besonders im Jurastudium aufgrund der hohen Studierendenzahl oft vernachlässigt wird.

Auch für Lehrende existieren bereits an 96 Prozent der Hochschulen Workshops bezüglich Tools und Grund- oder Prüfungsfragen.<sup>6</sup>

Darüber hinaus wird an einigen Hochschulen die Korrektur durch KI erprobt.<sup>7</sup> Diese hat – falls erfolgreich – das Potenzial, die Wartezeit auf Ergebnisse erheblich zu verkürzen und gerade im juristischen Studium dem häufig monierten subjektiven Bewertungsmaßstab in Prüfungsleistungen entgegenzuwirken.

Grundsätzlich ist folglich festzustellen, dass KI für das Studium erhebliche Vorteile bietet und somit nicht pauschal verunglimpft werden sollte.

## 3 Herausforderung und Schwächen

Die zentrale Herausforderung, die KI dem Studium bereitet, besteht darin, die Integration maximal zu fördern, ohne dass sich das Maß an Eigenleistung in Prüfungen verringert. Insbesondere bei Hausarbeiten, in denen sich Studierende die Arbeit teilweise vollständig von KI abnehmen lassen, ist das problematisch.

Zunächst ist festzustellen, dass die Qualität der generierten Arbeiten variieren kann. Jedenfalls in juristischen Hausarbeiten reicht die reine Leistung einer KI noch nicht zu einem weit überdurchschnittlichen Bestehen, sei es mangels Tiefe der Arbeit oder wegen mangelhafter Schwerpunktsetzung.<sup>8</sup> Eine weit überdurchschnittliche Note in einer Hausarbeit zu erzielen, welche

allein von einer KI geschrieben wurde, sollte daher momentan noch nicht die Regel sein.

Eine weitere Schwäche der KI, die Studierende bislang nutzen, besteht im mangelnden oder nur sehr begrenzten Zugriff auf universitäre Datenbanken. Insbesondere die häufig von Studierenden genutzte KI „ChatGPT“ kann bei juristischen Recherchen lediglich auf frei verfügbare Lektüre und Urteile zugreifen.<sup>9</sup>

Trotz der bestehenden Schwächen gilt festzuhalten, dass ein erheblicher Teil der Arbeit der Studierenden durch KI wesentlich vereinfacht wird und somit, wenn zukünftige Eigenleistungen sichergestellt werden sollen, gerade im Hinblick auf die sich stetig weiterentwickelnde KI, ein Reformbedarf entsteht.

## 4 Lösungsansätze

Viele Universitäten haben den Reformbedarf erkannt und versuchen auf verschiedenste Weise Abhilfe zu schaffen. Zum 4.9.2025 haben bereits 65 Prozent der Hochschulen eigene KI-Strategien etabliert oder befassen sich mit der Entwicklung solcher. Mit der Vereinbarkeit von KI und Prüfungen beschäftigen sich 97 Prozent der Hochschulen.<sup>10</sup> Dabei unterscheiden sich die Methoden, mit denen versucht wird den Einsatz von KI zu regeln, gerade im Hinblick auf Effektivität und Zukunftsfestigkeit stark.

### 4.1 Selbstverpflichtungserklärungen

Einen Lösungsansatz stellt eine Selbstverpflichtungserklärung dar, durch welche der Bearbeiter einer Hausarbeit versichert, diese ohne Unterstützung von KI angefertigt zu haben. Dieser Ansatz ist jedoch dahingehend zu kritisieren, dass er weder zukunftsfest noch effektiv ist. Das Vorgehen der Studierenden, sich von dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht in ihrer KI-Nutzung einschränken zu lassen, liegt auf der Hand. Gerade auch im Hinblick auf das zunehmende Niveau der durch KI generierten Arbeiten handelt es sich hierbei, wenn überhaupt, um eine Übergangslösung.

### 4.2 Kennzeichnungspflichten

Eine weitere Möglichkeit, KI mit dem Studium zu vereinbaren, sind Kennzeichnungspflichten, wie sie z.B. in den KI-Richtlinien der Universität Regensburg bestimmt sind.<sup>11</sup> Aktuell ist diese Methode deswegen so effektiv, da KI zurzeit fachlich noch nicht das Niveau einer weit überdurchschnittlichen Leistung erreichen kann. Das zwingt zur engen Auseinandersetzung mit dem Generierten in Form einer Überprüfung und Umformulierung.

## Anmerkungen

- 1 Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Elich Christian El Samadoni ist studentischer Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl.
- 2 <https://hochschuldaten.ch.de/kuenstliche-intelligenz-im-studium-die-sicht-von-studierenden-im-wintersemester-2024-25/#:~:text=Studierende%20verwenden%20bereits%20häufig%20KI,sie%20Künstliche%20Intelligenz%20nie%20verwenden> (zul. aufgerufen am 30.12.2025).
- 3 <https://hochschuldaten.ch.de/kuenstliche-intelligenz-im-studium-die-sicht-von-studierenden-im-wintersemester-2024-25/#:~:text=Studierende%20verwenden%20bereits%20häufig%20KI,sie%20Künstliche%20Intelligenz%20nie%20verwenden> (zul. aufgerufen am 30.12.2025).
- 4 <https://jurios.de/2025/05/08/lmu-muenchen-setzt-ki-tutor-fuer-das-jurastudium-ein/> (zul. aufgerufen am 27.12.2025).
- 5 <https://jurios.de/2025/03/19/examsim-der-ki-gestuetzte-pruefungssimulator-ander-uni-bayreuth/> (zul. aufgerufen am 27.12.2025).
- 6 [https://www.stifterverband.org/pressemitteilungen/2025\\_09\\_04\\_ki\\_](https://www.stifterverband.org/pressemitteilungen/2025_09_04_ki_)

Obwohl dieses Vorgehen keine Anfertigung einer Hausarbeit im klassischen Sinne darstellt, handelt es sich dennoch um eine bewertbare fachliche Leistung. Durch die steigende Qualität der durch KI angefertigten Arbeiten, stellt jedoch auch dieser Ansatz eher eine Übergangslösung dar.

### 4.3 Reform der Prüfungsformen

Teilweise ziehen Hochschulen auch härtere Konsequenzen. Die juristische Fakultät der FAU-Erlangen tritt der zunehmenden Nutzung von KI mit einer Abschaffung der Hausarbeiten in der großen Übung ab dem Sommersemester 2026 entgegen. Verlangt wird nun lediglich das Bestehen von zwei Klausuren.<sup>12</sup> Denkbar ist auch der Wandel hin zu vermehrt mündlichen Prüfungsformaten. Zwar wird so der Einfluss von KI für die Übungen ausgeschlossen, jedoch führt dieser Ansatz angehende Juristen nicht an die Realität heran, da der fachliche Umgang mit KI nicht gelehrt wird.

Eine weitere denkbare Konsequenz ist die Anhebung des Niveaus in Hausarbeiten, sei es hinsichtlich der Aufgabenstellung oder des Bewertungsmaßstabes. Wenn jeder Studierende durch KI eine durchschnittliche Lösung zu einer durchschnittlich schweren Aufgabenstellung produziert, dann kann diese Lösung folglich nicht mehr zum Bestehen ausreichen. Auf diese Weise zwingt man die Studierenden trotz Einsatz von KI zu einer Eigenleistung. Zentral ist bei diesem Ansatz, dass sich Studierende mit ihrer eigenen Arbeit von dem Standard der KI abheben müssen. Dass die Erbringung dieses Mehrwerts erlernt wird, klingt gerade im Hinblick auf den Arbeitsmarkt logisch. Zweifelhaft ist jedoch, ob das Niveau von Hausarbeiten langfristig proportional zu der Qualität der KI angehoben werden kann, ohne die Hausarbeiten dabei zu anspruchsvoll zu gestalten.

## 5 Fazit

Die Existenz und die rapide Weiterentwicklung von KI führen zu einem dringenden Reformbedarf des Studiums. Auf der einen Seite muss, was vielerorts auch schon zunehmend geschieht, KI möglichst praxisnah integriert werden, um die Studierenden optimal auf das Berufsleben vorzubereiten. Auf der anderen Seite gilt es auch, Täuschungsversuche zu unterbinden. Für dieses hochkomplexe Problem existieren bereits einige Lösungsansätze, wobei sich die Zukunftsfestigkeit dieser noch zeigen muss. Es wird wohl auf eine möglichst studierendenfreundliche Lösung, die nicht zu Qualitätseinbußen des Studiums führt, hinauslaufen müssen. In welchem zeitlichen Rahmen eine solche gefunden wird, ist noch unklar.

- monitor#:~:text=77%20Prozent%20der%20Hochschulen%20arbeiten,den%20KI%20Alltag%22%20veröffentlicht. (zul. aufgerufen am 31.12.2025).
- 7 <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/klausur-digitalisierung-jurastudium-pilot-online-gesetzbuch> (zul. aufgerufen am 27.12.2025); <https://www.jura.rw.fau.de/chat-gpt-korrigiert-an-der-fau-juristische-probeklausuren/> (zul. aufgerufen am 27.12.2025).
- 8 <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/ruhr-uni-bochum-testlauf-chatgpt-besteht-hausarbeit-im-schuldrecht> (zul. aufgerufen am 30.12.2025).
- 9 <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/ruhr-uni-bochum-testlauf-chatgpt-besteht-hausarbeit-im-schuldrecht> (zul. aufgerufen am 30.12.2025).
- 10 [https://www.stifterverband.org/pressemitteilungen/2025\\_09\\_04\\_ki\\_monitor#:~:text=77%20Prozent%20der%20Hochschulen%20arbeiten,den%20KI%20Alltag%22%20veröffentlicht.](https://www.stifterverband.org/pressemitteilungen/2025_09_04_ki_monitor#:~:text=77%20Prozent%20der%20Hochschulen%20arbeiten,den%20KI%20Alltag%22%20veröffentlicht.) (zul. aufgerufen am 31.12.2025).
- 11 [https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/KI\\_Richtlinien\\_07.05.25.pdf](https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/KI_Richtlinien_07.05.25.pdf) (zul. aufgerufen am 27.12.2025).
- 12 <https://www.jura.rw.fau.de/abschaffung-der-hausarbeiten-in-der-grossen-uebung-ab-dem-sommersemester-2026/#:~:text=Aktuelle%20Meldungen,Abschaffung%20der%20Hausarbeiten%20in%20der%20GroBen%20Übung%20ab%20dem%20Sommersemester,Fortgeschrittene%20keine%20Hausarbeiten%20mehr%20gestellt> (zul. aufgerufen am 23.12.2025).



# Große Sprachmodelle und Open-Source Intelligence – ein „Duo Infernale“?

Von Stephan Frank Ackerschott, Drolshagen\*

## 1 Ein sich ankündigender Paradigmenwechsel

Die öffentliche KI-Debatte hat einen blinden Fleck: Während in der breiten Öffentlichkeit über Chatbots, Produktivitätsgewinne oder die Lösung des Fachkräfteproblems breit diskutiert wird, vollzieht sich im Stillen ein fundamentales Umdenken bei jenen Akteuren, die mit Zwang und Geheimhaltung arbeiten. Nachrichtendienste, Strafverfolgungsbehörden, Militär und andere investigativ arbeitenden Organisationen stehen trotz ihrer operativ unterschiedlichen Anforderungen allesamt vor einer zentralen Notwendigkeit: Wer Millionen frei zugänglicher Informationsfragmente ernsthaft auswerten will, kommt bereits jetzt um Open Source Intelligence (OSINT) nicht mehr herum. Und wer OSINT auch zukünftig effizient betreiben will, wird an großen Sprachmodellen (LLMs) kaum vorbeikommen.

Diese sich immer deutlicher abzeichnende Kombination bildet dabei per se kein „Duo Infernale“, sondern eine potenziell kraftvolle Allianz zweier Technologien. Während Analysten derzeit in mühsamer Kleinarbeit Foren und Blogs durchsuchen, schicken sich Modelle wie ChatGPT und Gemini an, Informationen aus ungeordnetem Material automatisiert in Sekunden herauszufiltern.

Was in erster Linie als ein reines Komfortmerkmal erscheint, entfaltet auf den zweiten Blick intensive und tiefgreifende Auswirkungen auf die gängige Recherche-Praxis: Es eröffnet neue Möglichkeiten für Effizienz und Geschwindigkeit analytischer Prozesse einerseits, greift aber gleichzeitig tief in das vorhandene Verständnis für zukünftige Sicherheitsarchitekturen andererseits ein – mit der Folge einer sich abzeichnenden, fundamentalen Neujustierung der bislang gängigen Intelligence- und Ermittlungspraxis.

## 2 OSINT als Scharnier zwischen Öffentlichkeit und Sicherheit

OSINT bildet ein zentrales Scharnier zwischen der offenen Informationsvielfalt moderner Öffentlichkeiten und den Anforderungen institutioneller Sicherheitsarbeit. Entgegen geläufigen Annahmen ist OSINT kein simples Suchen nach Informationen, sondern ein strukturierter Prozess. Doch gerade diese Mittlerfunktion erzeugt eine ebenso strukturelle Spannung: OSINT muss unüberschaubare Informationsmengen aus offenen Quellen oft mit den begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen institutioneller Akteure zusammenführen.

An dieser Stelle erweitern LLMs die Funktionsbreite; diese können enorme Mengen an Social-Media-Posts, Forenbeiträgen oder offenen Textquellen in bislang unerreichter

Geschwindigkeit klassifizieren, Hinweise auf Muster markieren oder relevante Entitäten extrahieren. Studien im Cyber-Threat-Intelligence-Kontext zeigen, dass LLMs in Klassifikationsaufgaben bereits solide Leistungen erbringen – bereits GPT-4 mit einem F1-Score von 0,94 von max. 1,0 bei der Erkennung von Bedrohungs-Tweets (Shafee et al., 2024). Diese Werte sind nicht ohne Weiteres auf alle OSINT-Domänen – z.B. Desinformationsanalysen – übertragbar, verdeutlichen aber, wie LLMs traditionelle OSINT-Ansätze skalieren können.

Doch wie jedes Gelenk besitzt auch dieses empfindliche Stellen. Während LLMs bereits bemerkenswert präzise Klassifikationsleistungen zeigen, bleiben sie bei der Named Entity Recognition (NER) anfällig. Größtes Problem hierbei: Fehlklassifizierte Entitäten etwa können Analysepfade verzerren, Prioritäten verschieben oder Entscheidungen verfrühen bzw. verzögern. Diese Schwäche ist jedoch nicht ein ausschließliches KI-Merkmal: Schon traditionelle OSINT-Workflows waren und sind selten perfekt, weil Informationen finden, ordnen, bewerten und analysieren etc. in Gänze nie reibungslos, nie fehlerfrei funktionierte. Die vermeintliche Limitierung moderner OSINT-Prozesse durch die Einbindung von LLMs ist deshalb keine neuartige Einschränkung, sondern steht in Zusammenhang mit einer überhöhten Erwartungshaltung an die Leistungsfähigkeiten „Künstliche Intelligenz“.

Und genau diese Erwartungshaltung ist eine wesentliche Ursache dafür, dass Modellgrenzen nicht mehr als solche erkannt werden und der KI-Output eine epistemische Autorität erhält, die er nicht besitzt. Der „Automation Bias“ etwa führt dazu, dass die rhetorische Glätte modellgenerierter Ergebnisse leicht mit faktischer Richtigkeit verwechselt wird (Parasuraman & Manzey, 2010). Somit verlagert sich das Aufgabenspektrum weiter weg von einer technischen hin zu einer kognitiven Kompetenz des Analysten, der den KI-Output nicht als fertiges Endprodukt, sondern als „Raw Intelligence“ verstehen muss.

Der Analyst bleibt damit die finale Instanz in diesem erweiterten Informationssystem: Er validiert, prüft, hinterfragt und kalibriert das, was das Modell liefert, und zwar mit derselben methodischen Skepsis, die jede ungeprüfte Quelle erfordert. Nur wenn diese menschliche Prüfinstanz zuverlässig funktioniert, kann die Integration von LLMs in OSINT-Prozesse ihren Mehrwert entfalten.

## 3 Wie Sprachmodelle funktionieren – und warum das für OSINT relevant ist

Sprachmodelle sind keine denkenden Systeme, keine „Künstliche Intelligenz“ im engeren Sinne. Sie sind statistische Modelle,

die primär darauf trainiert sind, „*vorherzusagen*“, welches Token (die kleinstmögliche Verarbeitungseinheit in einem LLM) mit der höchsten Wahrscheinlichkeit auf das vorhergehende folgt. Daraus ergeben sich neben den erwähnten Stärken auch signifikante Schwächen:

- ▶ **Halluzinationen:** Modelle erzeugen inhaltlich falsche oder frei erfundene Informationen, die dennoch flüssig und plausibel klingen.
- ▶ **Instabilität der Antworten:** Formal identische Anfragen können zu unterschiedlichen, teils widersprüchlichen Ergebnissen führen.
- ▶ **Illusion von Verständnis:** Texte wirken kohärent und logisch, obwohl sie sachlich falsch sein können („*Sycophancy*“-Effekt).

Um diese Phänomene technisch einzuordnen, muss man drei Ebenen unterscheiden:

- ▶ **Architektur:** Moderne LLMs werden zwar weiterhin auf Next-Token-Vorhersage trainiert, nutzen aber Self-Attention-Mechanismen. Diese Architektur erlaubt es ihnen, Beziehungen über den gesamten Kontext hinweg zu modellieren. Dies erhöht massiv ihre Kapazität zur Mustererkennung, ändert aber nichts daran, dass das Modell keine Konzepte von „*Wahrheit*“, sondern nur von statistischer Wahrscheinlichkeit besitzt (Brown et al. 2020).
- ▶ **Verhaltenssteuerung:** Verfahren wie RLHF oder RLAIIF ändern die Antwort-Policy, nicht das parametrische Wissen des Modells. Sie optimieren das Modell darauf, Antworten zu geben, die menschlichen Erwartungen entsprechen. Die Gefahr: Das Modell lernt, *wie* eine sichere Antwort klingt, auch wenn es die Fakten nicht kennt. Diese hohe stilistische Kohärenz kann fälschlich als inhaltliche Sicherheit missinterpretiert werden (Ouyang et al. 2022).
- ▶ **Wissensanbindung:** Wachsende Bedeutung haben derzeit Retrieval-gestützte Ansätze (RAG), die Modelle mit externen, kontrollierten Wissensquellen verknüpfen (Lewis et al. 2020). RAG kann Halluzinationen reduzieren, indem es Antworten in abgerufenen Dokumenten „*groundet*“. Es eliminiert das Risiko allerdings nicht vollständig, da auch hier Fehler bei der Auswahl/Interpretation der Quellen auftreten können.

Zuverlässig einsetzbar sind LLMs daher nur, wenn Daten(quellen) kontrolliert und Modellgrenzen klar dokumentiert sind. Im Strafverfolgungskontext ist dies besonders kritisch: Aus einer vagen Beschreibung wird durch die Eloquenz des Modells plötzlich ein konkreter Name, aus einer statistischen Vermutung ein Ermittlungsansatz und – ehe man sich versieht – ein Verdacht, der sich später kaum noch auf seine Ursprünge zurückverfolgen lässt.

Trotz besagter Risiken ist es in Anbetracht der sich abzeichnenden Herausforderungen unklug LLMs pauschal abzulehnen. Denn LLMs sind durchaus imstande, Ressourcen, die dringend an anderer Stelle benötigt werden, freizusetzen und so zu einer systematischen Entlastung beizutragen. Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass sich OSINT- und Ermittlungsprozesse durch LLM-gestützte Automatisierung beschleunigen lassen. Munich Innovation Labs berichten in einer Kundenimplementierung ihrer Plattform INspectre von einer Verzehnfachung der Geschwindigkeit bei der Beweismittelsuche und Threat-Analyse (Munich Innovation Labs, 2025).

Weil LLMs allerdings strukturelle Grenzen haben, verlagert sich der Fokus bereits auf agentische Architekturen: Yuan zeigt, wie ein LLM mit einem Werkzeugsatz („*Toolkits*“) gekoppelt werden kann, um OSINT automatisiert zu beschaffen (Yuan et al., 2024). Das Modell nutzt dazu externe Tools, um Informationen aus verschiedenen OSINT-Quellen zu sammeln und aufzubereiten. In Experimenten übertraf dieser Ansatz klassische,

nicht-agentische LLM-Nutzung hinsichtlich Effizienz und Qualität der gewonnenen Cyber-Threat-Intelligence deutlich. Das sich abzeichnende Potenzial liegt also weniger im schnellen Erstellen von Berichten oder der bislang gängigen Nutzung als eine Art „*schlaueres Google*“, als vielmehr in der Fähigkeit zum OSINT-Orchestrator, der Sprache versteht, externe Tools ansteuert und OSINT-Prozesse koordiniert.

#### 4 Governance und die Blackbox-Frage

Spätestens bei personenbezogenen oder sensiblen Sicherheitsdaten rücken Recht und Governance in den Vordergrund. Sie sind keine Hürden, sondern strukturbildende Bestandteile professioneller OSINT-Arbeit. Wer LLMs in Sicherheitsbehörden oder investigativen Kontexten einsetzt, sollte sie nicht als isolierte „*Chat-Werkzeuge*“ betreiben, sondern in auditierbare Workflows und bestehende Informationssicherheits-Management-Systeme (ISMS) einbetten. In diesem erweiterten OSINT-System fungiert Governance als Stabilisierung des Scharniers: Sie entscheidet darüber, ob der wachsende Informationsfluss kontrolliert kanalisiert wird oder in eine operative Schiefelage gerät.

Dabei müssen Behörden das Rad nicht immer wieder neu erfinden. Standards wie ISO 27001 oder ISO 42001 zeigen, dass sich KI-Governance und klassische ISMS-Strukturen synergetisch verbinden lassen. Gemeinsame Risikobewertungsansätze und integrierte Auditprozesse machen die „*Blackbox*“ operationalisierbar und sorgen dafür, dass algorithmische Systeme prüfbar bleiben. Entscheidend ist die Transparenz: Nur wenn Prompts, Datenflüsse und menschliche Validierungsschritte lückenlos dokumentiert sind, verwandelt sich die technologische Blackbox in einen prüfbaren Prozess. Governance wird so zur operativen Bedingung, die verhindert, dass algorithmische Intransparenz etablierte Rechtsstandards unterläuft.

LLMs dürfen nicht zum „*Entscheider*“ werden, denn sie sind Werkzeuge, nicht Instanzen: Sie können Muster vorschlagen, Hinweise priorisieren und verdichten – die endgültigen Entscheidungen hat wann immer möglich ein Mensch zu treffen.

#### 5 Deutschland zwischen Aufbruch und Zögern

Derzeit befindet sich Deutschland in einer Phase, die man als „*Bereitschaft ohne Umsetzung*“ bezeichnen kann. Technisch wäre deutlich mehr möglich, doch rechtliche Unsicherheit und fehlende Standards bremsen eine konsequente und einheitliche Umsetzung.

Dabei ist dies längst keine reine Ermessensfrage mehr: Hartmann (2025) argumentiert in der juristischen Fachliteratur, dass die Strafverfolgung dem Anspruch des Legalitätsprinzips nur gerecht werden kann, wenn der Einsatz von Künstlicher Intelligenz nicht fakultativ und kein „*nice to have*“ ist. Wer angesichts exponentiell wachsender Datenmengen auf KI verzichtet, riskiert nicht nur Ineffizienzen, sondern perspektivisch ein strukturelles Vollzugsdefizit. Eine Studie von Strategy & PwC (2023) dokumentiert zudem, dass auch Fachleute in den Sicherheitsbehörden selbst einen deutlich stärkeren Technologieeinsatz diesbezüglich befürworten.

Statt weiterer Ethikdebatten könnte Deutschland klar umrissene KI-OSINT-Piloten etablieren, die technisch innovativ, rechtlich gestaltbar und Governance-nah sind. Diese Piloten müssten von Beginn an als ISMS-gesteuerte, AI-Act-konforme Projekte aufgesetzt werden und nicht als lokale Klein-Experimente mit unrealistischen Wunschoptionen.

Derzeit bilden sich international mehr und mehr De-facto-Standards und aktuell könnte Deutschland diese noch mitgestalten. Wartet es aber zu lange oder führt stattdessen ideologisch

## ►►► Große Sprachmodelle und Open-Source Intelligence

aufgeladene Debatten nach altbekanntem Muster, werden jene sich gerade herausbildenden Standards zum wiederholten Male von anderen gesetzt (siehe: Palantir).

Für Deutschland geht es jedoch um mehr, es geht um die Fähigkeit, die eigene sicherheitspolitische Souveränität in einer Zeit zu behaupten, in der technologische Rückstände zunehmend operative Nachteile bedeuten.

### 6 Fazit: OSINT wird ohne KI nicht mehr auskommen – und KI ohne Kontrolle auch nicht

Große Sprachmodelle verändern bereits heute die Art, wie eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure offene Quellen auswerten. Die Frage stellt sich inzwischen immer weniger, ob LLMs in OSINT-Prozessen eine Rolle spielen werden, sondern wie diese Rolle rechtsstaatlich kontrolliert und operativ beherrschbar gestaltet werden kann.

OSINT-Prozesse, die unter der Last exponentiell wachsender Informationsflut ächzen, können durch geschickte LLM-Einbindung erheblich entlastet werden. Doch parallel wächst das Risiko, dass Halluzinationen, Automation Bias und algorithmische Intransparenz unbemerkt in sicherheitsrelevante Entscheidungsprozesse einsickern – ein Risiko, das durch Entwicklungen wie sinkende Datenqualität und zunehmend komplexe Modellarchitekturen (Appen, 2024; Villalobos et al., 2024) verstärkt wird. Die in diesem Beitrag skizzierten Governance-Strukturen sind daher keine optionale Ergänzung, sondern operative Bedingung für den verantwortbaren Einsatz.

Damit entscheidet sich, ob das vermeintliche „Duo Infernale“ aus LLM und OSINT zu einer kontrollierbaren sicherheitsrelevanten Allianz wird – oder zu einer Blackbox, der blind vertraut werden muss. Deutschland hat in diesem Entscheidungsfenster

die Wahl: Standards mitgestalten oder Standards von anderen übernehmen.

## Literaturverzeichnis

- Appen (2024) 2024 State of AI Report: Data Challenges Rise in 2024. Verfügbar: <https://www.appen.com/press-release/state-of-ai-2024> (Dezember 2025).
- Brown, T.B. et al. (2020) Language Models are Few-Shot Learners, in Advances in Neural Information Processing Systems, Bd. 33. Curran Associates, Inc., S. 1877–1901. arXiv:2005.14165.
- Hartmann, M. (2025) Künstlich intelligente Strafverfolgung – Warum das Legalitätsprinzip den Einsatz von KI erzwingt, Recht der Datenverarbeitung, 1/2025, S. 39–41.
- Lewis, P. et al. (2020) Retrieval-Augmented Generation for Knowledge-Intensive NLP Tasks, in Advances in Neural Information Processing Systems, Bd. 33. Curran Associates, Inc., S. 9459–9474. arXiv:2005.11401.
- Munich Innovation Labs (2025) Augmenting OSINT with Large Language Models. Verfügbar: [https://www.gdsd.statistik.uni-muenchen.de/german-data-science-days-2025/presentations/munich\\_innovation\\_labs.pdf](https://www.gdsd.statistik.uni-muenchen.de/german-data-science-days-2025/presentations/munich_innovation_labs.pdf). (9.12.2025).
- Ouyang, L. et al. (2022) Training language models to follow instructions with human feedback, in Advances in Neural Information Processing Systems, Bd. 35. Curran Associates, Inc., S. 27730–27744. arXiv:2203.02155
- Parasuraman, R. und Manzey, D. H. (2010) Complacency and Bias in Human Use of Automation, Human Factors, 52(3), S. 381–410.
- Shafee, S., Bessani, A. und Ferreira, P. M. (2024) Evaluation of LLM Chatbots for OSINT-based Cyber Threat Intelligence, arXiv:2401.15127. Verfügbar unter: <https://arxiv.org/abs/2401.15127> (4.12.2025).
- Strategy & PwC (2023) Künstliche Intelligenz in deutschen Sicherheitsbehörden. Verfügbar: <https://www.strategyand.pwc.com/de/de/branchen/oeffentlicher-sektor/ki-in-deutschen-sicherheitsbehoerden.html> (9.12.2025).
- Villalobos, P. et al. (2024) Will we run out of data? Limits of LLM scaling based on human-generated data, arXiv:2211.04325. Verfügbar: <https://arxiv.org/abs/2211.04325> (4.12.2025).
- Yuan, X. et al. (2024) Empowering LLMs with Toolkits: An Open-Source Intelligence Acquisition Method, Future Internet, 16(12), S. 461. doi:10.3390/fii16120461. (7.12.2025)

## Anmerkungen

- \* Stephan Frank Ackerschott (M.A. Social Science, B.A. Economics, Politics and Sociology) ist Web-Intelligence Specialist sowie OSINT-Trainer und Dozent.



## REZENSION

### Hofmann, Die strafrechtliche Bewältigung von Bot-Kriminalität. 1. Auflage 2025

Bots, also Computerprogramme, die automatisiert Kommunikationsaufgaben übernehmen, haben mittlerweile den Weg in nahezu alle Lebensbereiche gefunden. „Hauptanwendungsbereiche sind Web-

crawler, die zur Auswertung von Internetseiten, namentlich durch Google, aber auch für Online-Pressespiegel u.ä. verwendet werden. Auch nicht-menschliche Spieler in Computerspielen werden durch Bots gesteuert (und teilweise so genannt). Bots können für dezidiert illegale Zwecke verwendet werden, etwa für DDoS-Attacken (»Bot-Netze«) oder den Versand von Spam-Mails an zuvor automatisch gesammelte Adressen“ (Schröder, DVBl 2018, S. 456). Vor diesem Hintergrund ist die Betrachtung des Phänomens Bots aus kriminalistischer wie auch aus strafrechtlicher Perspektive einerseits hoch aktuell und andererseits von großer praktischer Relevanz.

Die dem Buch zugrundeliegende Doktorarbeit hatte die Verfasserin während ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen vorgelegt.

Das Buch bietet dem Leser auf der einen Seite einen ausgezeichnet strukturierten und umfassenden Überblick über

das Phänomen Bot-Kriminalität und dessen Gefahrenpotenzial für die Gesellschaft. Auf der anderen Seite werden die aktuellen rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens und die derzeit bestehenden Defizite sowie Handlungsbedarf dargestellt. Darauf aufbauend stellt die Verfasserin Ansätze zur Stärkung der digitalen Sicherheit mit den Mitteln des Strafrechts und teilweise auch durch flankierende Maßnahmen dar.

Allen, die sich mit Fragen der Anwendung und der Weiterentwicklung des Cyberstrafrechts im Allgemeinen und der Bekämpfung der Bot-Kriminalität im Besonderen befassen, ist das Werk sehr zu empfehlen. Für diesen Personenkreis bzw. für Bibliotheken von (Bildungs-)Eichrichtungen mit entsprechender Schwerpunktsetzung bzw. Aufgabenzuweisung dürfte der beachtliche Preis auch angemessen erscheinen.

Ralph Berthel/Frankenber/Sa.

### Herausgeber:

### Titel:

### Auflage:

### Format:

### Preis:

### ISBN:

### Verlag:

Linda Sophie Hofmann

Die strafrechtliche Bewältigung von Bot-Kriminalität

1. Auflage 2025

526 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover

159,00 Euro

978-3-68900-304-3

Tectum Verlag, Baden-Baden



# eFBS – Einheitliches Fallbearbeitungssystem für die Kriminalpolizei

Von KD a.D. Ralf Gerhards, Wiesbaden<sup>1</sup>

## 1 Fallbearbeitungssystem vs. Vorgangsbearbeitungssystem

Im Bereich der polizeilichen Sachbearbeitung kommen zwei bedeutsame Anwendungen zum Einsatz: Fallbearbeitungs- und Vorgangsbearbeitungssystem. Zur Einordnung und Abgrenzung möchte ich zunächst auf die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Fallbearbeitungssystem und einem Vorgangsbearbeitungssystem eingehen.

Ein Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (VBS) ist eine zentrale Anwendung, die alle polizeirelevanten Ereignisse erfasst, dokumentiert und verwaltet. Es ist die wichtigste Software, um Informationen zu Strafanzeigen, Verkehrsunfällen, Ordnungswidrigkeiten und andere Vorfälle zu verarbeiten. Bekannte Produkte sind @rtus, COMVOR, IGVP-FE und PLX, die im Rahmen von IT-Kooperationen in mehreren Bundesländern in unterschiedlichen Ausprägungen genutzt werden.

Ein polizeiliches Fallbearbeitungssystem (FBS) wird insbesondere bei kriminalpolizeilichen Dienststellen zur Unterstützung von Ermittlungs- und Auswertungstätigkeiten bei komplexen Sachverhalten verwendet, vorwiegend in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Terrorismus und anderen schweren Straftaten. Ein Großteil der eingesetzten polizeilichen Fallbearbeitungssysteme basiert auf dem Standardprodukt rsCase der Fa. rola Security Solutions GmbH. Hierzu gehört auch das einheitliche Fallbearbeitungssystem (eFBS), das im Rahmen des bundesweiten Programms Polizei 20/20 (P20<sup>2</sup>) weiterentwickelt wird und bundesweit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

## 2 Heterogenität der IT-Landschaft

Aufgrund der starken Heterogenität der IT-Systeme der deutschen Polizeien in Bund und Ländern werden Daten nicht flächendeckend nach gleichen Standards erhoben, analysiert und bereitgestellt. Teilweise müssen Daten aufgrund mangelnder Schnittstellen und Interoperabilität mehrfach in unterschiedliche Systeme eingegeben werden. Ein Beispiel hierfür ist die Bewältigung von Großschadenslagen, wo länderbezogen unterschiedliche Systeme bei der Erfassung von relevanten Daten, z.B. zu Tatverdächtigen, Zeugen und Vermissten, zum Einsatz kommen und zum Teil sogar noch Excel-Listen verwendet werden. Dies erschwert einerseits den Datenimport und andererseits erfordert die Synchronisation von Daten einen hohen manuellen Aufwand. Durch die Verwendung von zentralen Systemen – wie beispielsweise eFBS – und einheitlichen Schnittstellen auf Basis des Informationsmodells Polizei (IMP<sup>3</sup>) können diese Probleme gelöst werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass

unterschiedliche Geschäftsprozesse und datenschutzrechtliche Regelungen bei den Polizeien des Bundes und der Länder besondere Anforderungen an die bundesweite Harmonisierung der Fallbearbeitungssysteme stellen. Ein konkretes Beispiel hierfür sind die unterschiedlichen Berechtigungskonzepte, was sich u.a. auf die Sichtrechte von Daten bei den Nutzern negativ auswirken kann. Im Rahmen der Realisierung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes Operativ (PIAV-O<sup>4</sup>) führten zudem Probleme bei der Ertüchtigung der unterschiedlichen Fallbearbeitungssysteme (FBS) zu Verzögerungen und zu funktionalen Einschränkungen in PIAV-Operativ.

## 3 Erste Ansätze zur Vereinheitlichung

In einer ersten Ausbaustufe wurde zwecks Vereinheitlichung der polizeilichen Fallbearbeitungssysteme der Bundesbehörden auf Basis des Standardprodukts rsCase der Fa. rola Security Solutions GmbH ein mandantenfähiges FBS realisiert, welches auch anderen polizeilichen Teilnehmern zur Nutzung angeboten werden konnte. Ein einheitliches Fallbearbeitungssystem dient insbesondere folgenden Zielen:

- ▶ Reduzierung der Risiken hinsichtlich der vollständigen Umsetzung des PIAV-Operativ
- ▶ Beitrag zur Harmonisierung der IT-Systemlandschaft der Polizeien des Bundes und der Länder
- ▶ Verbesserung der Ressourcennutzung durch finanzielle und personelle Entlastungen im polizeilichen Informationsverbund

Zur Umsetzung der ersten Ausbaustufe wurde das Projekt eFBS im Jahr 2017 beim BKA eingerichtet. Die Version eFBS 1.0 konnte im Jahr 2020 mit den Teilnehmern BKA, BPol, BB, BW, HE und HH in Betrieb genommen werden.

## 4 Zweite Ausbaustufe mit den PIAV-Stufen 5-7

Im Rahmen des bundesweiten Programms Polizei 20/20 (P20) wurde zum Jahresende 2020 die zweite Ausbaustufe eFBS 1.5 beauftragt. Diese umfasst insbesondere die Umsetzung der PIAV-Stufen 5-7 (u.a. Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Falschgeld und Geldwäsche, Korruption) und der Anforderungen zu PIAV-Strategisch<sup>5</sup> für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PIAV-S PMK<sup>6</sup>) sowie die Realisierung der Vorgaben zur hypothetischen Datenneuerhebung (hyDaNe<sup>7</sup>) gemäß dem BKAG. Darüber hinaus wurden weitere Polizeien in eFBS aufgenommen werden und damit bestehende Fallbearbeitungssysteme in den betreffenden Ländern abgelöst. Im



Abb. 1: eFBS-Roadmap, Stand: 8/2025.

Ergebnis wird dadurch eine bundesweite Harmonisierung der Fallbearbeitung ermöglicht und die Voraussetzung geschaffen, die Funktionalitäten und Fachdaten des eFBS perspektivisch über moderne web-basierte Services und Apps im „Datenhaus“ des Programms P20 zu nutzen.

## 5 Aufnahme weiterer Länderpolizeien im Rahmen der eFBS-Roadmap

eFBS 1.5 konnte zum Jahresende 2021 mit dem neuen Teilnehmer Bremen (HB) in den Wirkbetrieb gehen. In den Folgejahren sind weitere Länderpolizeien und das ZKA beigetreten, so dass eFBS derzeit von 14 Teilnehmern genutzt wird. Die aktuelle Roadmap sieht vor, dass bis 2028 neben den drei Bundesbehörden (BKA, BPol, ZKA) alle 16 Länderpolizeien Teilnehmer von eFBS sind.

## 6 Rechtliche Grundlagen

Die Anwendung eFBS ist ein zentrales teilnehmerübergreifendes Fallbearbeitungssystem, das vom BKA betrieben wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vornehmlich zur Erfassung, Speicherung und Zusammenführung im Hinblick auf die Erkennung von Tat- und Täterzusammenhängen. Zu diesem Zweck können die Daten in Beziehung zueinander gesetzt sowie recherchiert, gefiltert und visualisiert werden. Hierbei sind sowohl gesetzliche Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung zu beachten. Bekanntermaßen verfügen die Teilnehmer, die Polizeien des Bundes und der Länder, jeweils über eigene Normen im Bereich der Gefahrenabwehr, die bei einem Beitritt zu eFBS zwingend umzusetzen sind.

Für das BKA ist hier insbesondere § 5 BKAG einschlägig, während bei Strafverfahren § 4 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO zur Anwendung kommt. Im Rahmen der Zentralstellenaufgaben des BKA erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel der Erkennung von länderübergreifenden sowie

internationalen Tat- und Täterzusammenhängen gem. §§ 2 und 3 BKAG. Weitere Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Verarbeitungsprozesse im BKA sind:

- ▶ Datenerhebung: §§ 9-11, 39 ff. BKAG
- ▶ Weiterverarbeitung: §§ 12-19 BKAG
- ▶ Datenübermittlung: §§ 25-28 BKAG, §§ 487, 488 StPO
- ▶ Speicherung: §§ 483, 486 StPO

Die Löschung von Daten erfolgt auf Basis der gesetzlichen Aussonderungsprüffristen (u.a. gem. BKAG).

Bei entsprechender Verbundrelevanz und Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen können Daten aus eFBS u.a. an das Verbundsystem PIAV-Operativ Zentral übertragen und dort den jeweiligen Nutzern zum Abruf bereitgestellt werden.

## 7 Funktionsumfang

eFBS verfügt über eine Vielzahl an Funktionalitäten und Schnittstellen, um die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere:

- ▶ Erfassung, Analyse und Visualisierung polizeilicher Informationen
- ▶ Bearbeitung von komplexen Ermittlungs- und Auswerteverfahren u.a. in den Bereichen Organisierte Kriminalität und Staatsschutz
- ▶ Komplexe Recherchen und Textanalysen
- ▶ Darstellung von Fachinformationen auf Karten
- ▶ Erkennen von Tat-/Tat- und Tat-/Täterbeziehungen/-strukturen
- ▶ Hinweisaufnahme und -bearbeitung u.a. bei BAO-Lagen
- ▶ Datenanlieferung für den polizeilichen Informations- und Analyseverbund Operativ (PIAV-O) und PIAV-Strategisch PMK (PIAV-S PMK)
- ▶ Bearbeitung von Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung
- ▶ Bund-/Länderübergreifende Bearbeitung von gemeinsamen Ermittlungsverfahren

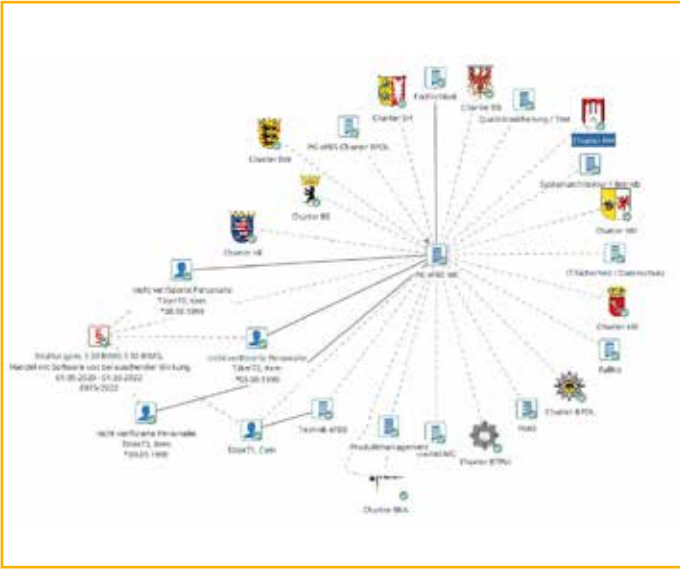


Abb. 2: Modell eines Fallnetzes.

Ein Fokus in eFBS liegt auf der Bearbeitung von strukturierten Daten, die in Form von Entitäten in der Datenbank gespeichert werden. Im Rahmen der Bearbeitung von großen Ermittlungsverfahren können durch die Vielzahl an erfassten Daten, Entitäten und Beziehungen sehr große Vorgangsnetze entstehen.

Ein praktisches Anwendungsbeispiel für die Ermittlungsunterstützung ist die web-basierte Hinweisaufnahme und -bearbeitung. Diese wird unter anderem bei Großschadenslagen genutzt, um die Vielzahl an Hinweisen zu Verletzten, Vermissten und Tatverdächtigen strukturiert zu erfassen. Dieses Modul wurde im Rahmen der Fernsehserie „*Aktenzeichen XY ungelöst*“ zudem bereits mehrfach eingesetzt, um entsprechende Hinweise der Fernsehzuschauer aufzunehmen. Im Zuge

strafrechtlicher Ermittlungen können diese mit anderen polizeilichen Datenbanken abgeglichen und mit relevanten Fällen und Vorgangsobjekten verknüpft werden.

Ein weiteres Hilfsmittel für die Ermittlungsunterstützung ist die Darstellung von Fachinformationen auf Karten (DAFKa). Hierbei können z.B. GPS-Details aus einer Observierung zusammen mit Fachinformationen (Straftaten, Ereignisse etc.) auf einer Karte dargestellt werden. Damit sind frühzeitig Zusammenhänge zu anderen Straftaten und relevanten Örtlichkeiten erkennbar.

**8 Abgrenzung zu Palantir und vergleichbaren Analysesystemen**

Zuletzt wurde in den Medien sehr kontrovers über den Einsatz von Analysesoftware des US-Konzerns Palantir bei der Polizei in Deutschland berichtet. In Deutschland arbeiten einzelne Landespolizeien seit 2017 mit Palantir-Software insbesondere zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus. Die Programme können riesige Datenmengen aus einer Vielzahl von Quellen automatisiert miteinander verknüpfen. Hierzu gehören u.a. Funkzellenabfragen, Melde- und Vorgangsdaten, Social-Media-Inhalte und Bilder. Diese Daten können mit Palantir in sehr kurzer Zeit durchsucht und abgeglichen werden, bei Bedarf auch mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz.<sup>8</sup> In eFBS werden polizeilichen Informationen strukturiert auf Basis des Informationsmodells Polizei (IMP) in einer Datenbank gespeichert. Diese können unter Berücksichtigung eines detaillierten Rechte- und Sichtenkonzepts teilnehmerbezogen recherchiert und ausgewertet werden. Palantir-Systeme wie HessenData und VeRA haben ihren Schwerpunkt dagegen in der Datenextraktion aus unterschiedlichsten strukturierten und unstrukturierten Datenquellen sowie deren Analyse. Zu den strukturierten Datenquellen gehören insbesondere die Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme.

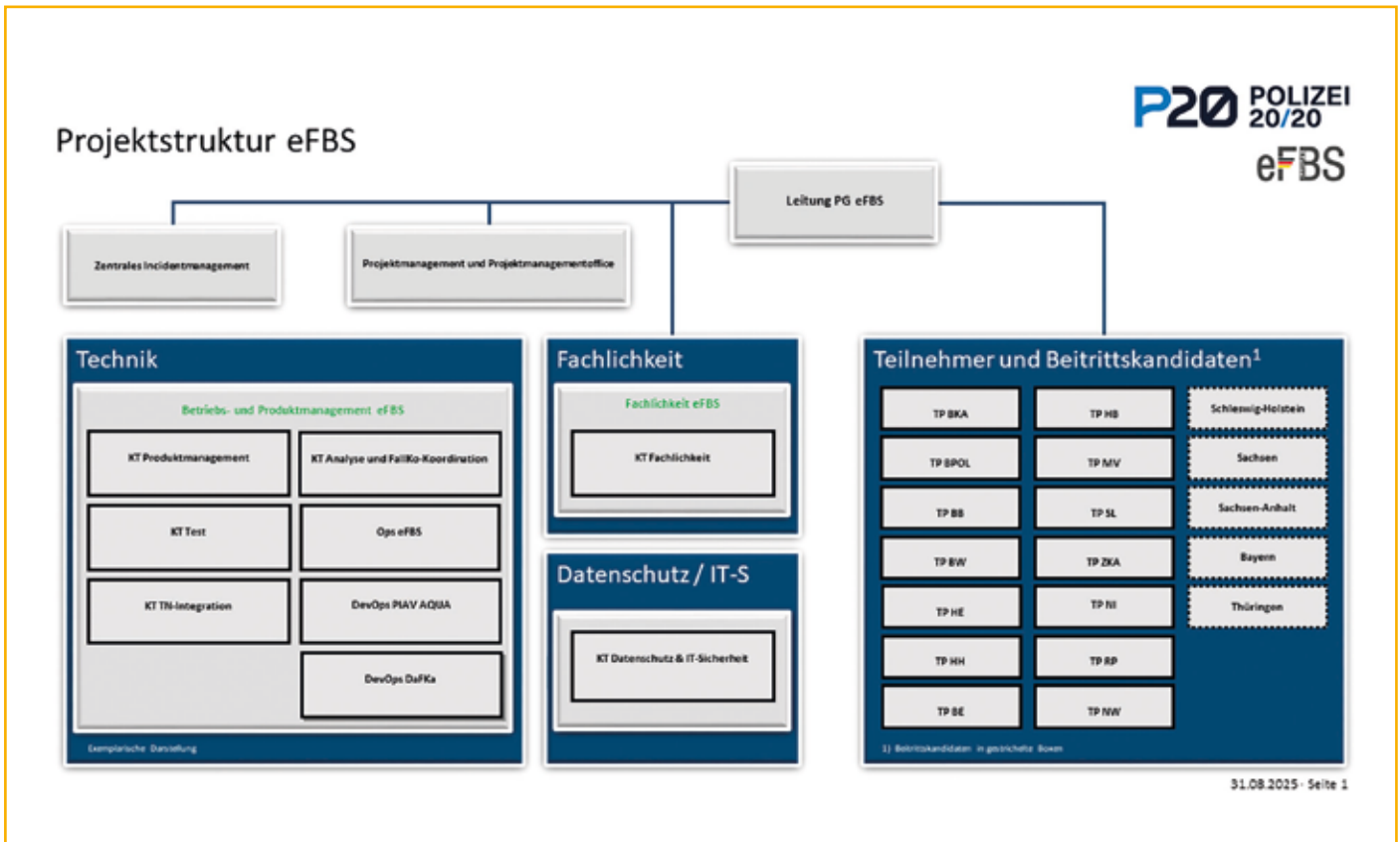


Abb. 3: Bund-/Länderübergreifende Projektstruktur der PG eFBS.

## 9 Projektorganisation

Das Projekt eFBS wird vom BKA als sog. Themenführer im Rahmen des Programms P20 organisiert. Innerhalb der Linienorganisation ist das zuständige Referat AP22 der Abteilung Architektur und Strategische Programme (AP) zugeordnet. Die Projekte des Programms P20 werden operativ im Rahmen von Release Trains und zugeordneten „Feature Teams“ abgearbeitet. Diese Struktur ist angelehnt an das „Scaled Agile Framework“ (SAFe<sup>9</sup>), welches eine Reihe von Organisations- und Workflow-Mustern umfasst, die Unternehmen bei der Skalierung schlanker und agiler Praktiken unterstützen sollen. SAFe fördert die Ausrichtung, Zusammenarbeit und Umsetzung einer großen Anzahl agiler Teams. Aufgrund der engen Verflechtung der Projekte eFBS und PIAV bilden diese den gemeinsamen Release Train eFBS/PIAV. Die bund-/länderübergreifende Struktur der Projektgruppe eFBS ist aufgabenorientiert in Kernteams aufgeteilt und umfasst sowohl die Bestandsteilnehmer als auch die Beitrittskandidaten.

## 10 Aktuelle Ausbaustufen von eFBS und Vorhaben im Programm P20

Mit Einführung der PIAV-Stufen 5-7 werden alle wesentlichen Kriminalitätsphänomene abgedeckt, was eine Vereinheitlichung der Datenanlieferung an das Verbundsystem PIAV-Operativ ermöglicht. Für die Nutzer ergeben sich dadurch zusätzliche Suchmöglichkeiten und Ermittlungsansätze. Durch die Ablösung von Altsystemen entfallen zudem Mehrfacherfassungen und Medienbrüche.

Parallel dazu gibt es auf Basis der bestehenden Beschlusslage in den P20-Gremien bereits konzeptionelle Aktivitäten zur Ausleitung von ermittlungsrelevanten Daten aus eFBS an das eingangs genannte „Datenhaus“. Dies können sowohl verbundrelevante Daten sein als auch solche, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für weiterführende Analysen und Auswertungen von den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Mit Hilfe von neuen Tools und umfassenden Suchfunktionen wird es zukünftig für die polizeilichen Nutzer wesentlich einfacher und komfortabler Tat-/Tat- und Tat-/Täterbeziehungen/-strukturen zu erkennen und auszuwerten.

Ein konkretes Beispiel für zukünftige Dienste und Funktionen innerhalb des Datenhauses ist der aktuell in Entwicklung befindliche P20-Suchservice, über den in verschiedenen Datenquellen (u.a. INPOL-Z<sup>10</sup>, AZR<sup>11</sup>, SIS<sup>12</sup>) parallel nach Personen, Fahrzeugen, Sachen, Adressen etc. gesucht werden kann. Die Suchergebnisse werden einheitlich visualisiert und bei Adressinformationen ist eine Kartendarstellung verfügbar, zudem werden mobile Endgeräte unterstützt.

## Anmerkungen

- 1 KD a.D. Ralf Gerhards war von 2021 bis 2025 Leiter der Projektgruppe eFBS im BKA, die bei der Abteilung „BKA-Architektur und Strategische Programme“ (kurz: AP) angesiedelt ist. Davor war er bei der Polizei Rheinland-Pfalz im Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik in mehreren Führungsfunktionen u.a. als stellv. Leiter der Abteilung Zentrale Technik tätig. Aufgrund seiner Zusatzausbildung als Diplom-Informatiker lag sein dienstlicher Schwerpunkt in den Bereichen Softwareentwicklung und Produktmanagement von polizeilichen Kernanwendungen.
- 2 Im Programm Polizei 20/20 (kurz: P20) werden alle relevanten und perspektivisch geplanten Projekte zur Modernisierung des polizeilichen Informationsmanagements zentral koordiniert. Die politische Grundlage für P20 bildet die am 30.11.2016 von der Innenministerkonferenz verabschiedete Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. Kernelement stellt die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur dar. Im Ergebnis sollen die Beamten unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit und überall Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen haben. Außerdem soll die Grundlage für eine digitale und medienbruchfreie Vernetzung der Polizeien von Bund und Ländern mit ihren nationalen und

Weitere bedeutsame Vorhaben im P20-Umfeld sind die Entwicklung einer Verkehrsunfallaufnahme-App & Strafanzeige-App sowie die Einführung und Pilotierung einer App zur digitalen Tatortdokumentation (INSITU). Ziel von INSITU (lat. in situ: „am Ort“) ist es, Spuren bereits am Tatort ganzheitlich digital und multimedial per App zu erfassen und die Daten auf Knopfdruck medienbruchfrei in weiterverarbeitende Systeme, wie beispielsweise eFBS, zu überführen.

## 11 Zusammenfassung und Ausblick

eFBS ist ein mächtiges Werkzeug zur Unterstützung von polizeilichen Ermittlungs- und Auswertungstätigkeiten bei komplexen Sachverhalten. Zur Vermeidung von Mehrfacherfassungen und Medienbrüchen gibt es vielfältige Schnittstellen zu anderen Systemen, die einerseits Datenquellen für die Fallbearbeitung (u.a. VBS und TKÜ-Systeme) darstellen und andererseits Zielsysteme für verbundrelevante Daten integrieren. Die aktuelle Modernisierung des polizeilichen Informationsmanagements im Rahmen des Programms P20 umfasst insbesondere die Auflösung der derzeit noch vorhandenen monolithischen Systeme für die Vorgangs- und Fallbearbeitung, die häufig auf veralteten Softwarearchitekturen basieren. Die Umstellung auf serviceorientierte, einheitliche und benutzerfreundliche Systeme und Applikationen erfordert viel Zeit und hohe Aufwände. Hier bleibt zu hoffen, dass die politisch Verantwortlichen das große Potential dieses Transformationsvorhabens für die polizeiliche Arbeit erkennen und weiterhin umfassend fördern. Im Bereich Analyse und Auswertung ist eFBS klar abzugrenzen von Palantir-Systemen und vergleichbaren Tools, die ihren Schwerpunkt in der Datenextraktion aus unterschiedlichsten strukturierten und unstrukturierten Datenquellen und deren Analyse haben. Für diese Systeme würde eFBS ein Quellsystem unter vielen anderen darstellen.

Mit Einführung der PIAV-Stufen 5-7 im März 2026 wird ein wesentliches Ziel der Projektgruppe eFBS erfüllt. Die Aufnahme von weiteren Länderpolizeien in eFBS ist ein fortlaufender Prozess, der voraussichtlich bis 2028 andauern wird. Damit verknüpft sind die Umsetzung weiterer fachlicher Anforderungen, wie beispielsweise die Integration und Modernisierung von TKÜ-Systemen über eine zusätzliche web-basierte Anwendung sowie die Einführung eines Moduls zur Textanalyse und Entitätenextraktion.

Eine große Herausforderung für die digitale Transformation der Polizeien des Bundes und der Länder in den kommenden Jahren stellt die bereits oben erwähnte Integration von eFBS und der Vorgangsbearbeitungssysteme in das Datenhaus des Programms P20 dar.

internationalen Partnern geschaffen werden.

- 3 Das Informationsmodell Polizei (IMP) bezeichnet ein konzeptionelles Datenmodell, das geeignet ist, Bund-Länder-übergreifende Datenaustausch- und Geschäftsprozesse zu unterstützen. Es enthält die hierfür notwendigen Informationsobjekte (Entitäten), deren Detailinformationen (Attribute) sowie strukturell und inhaltlich abgestimmte Kataloge.
- 4 PIAV-Operativ ist die operative Komponente von PIAV, die der kriminalpolizeilichen operativen Auswertung und Ermittlung auf der Basis von qualitätsgesicherten, personenbezogenen Daten dient.
- 5 PIAV-Strategisch ist die Software, die als Frühwarnsystem ermöglicht, länderübergreifend und fast in Echtzeit Trendanalysen durchzuführen, um aktuelle Kriminalitätsphänomene schnellstmöglich zu identifizieren.
- 6 PIAV-S PMK ist ein Vorhaben, das die statistisch revisionssichere Fallzahlerhebung im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) garantieren soll.
- 7 Die hypothetische Datenneuerhebung (hyDaNe) ist ein vom BVerfG entwickelter und im § 12 Abs. 2 BKAG-neu normierter Grundsatz, der die Voraussetzungen einer zweckändernden Datenweiterverarbeitung festlegt. Die neue, zweckändernde Nutzung von personenbezogenen Daten muss dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten dienen, die eine verfassungsrechtliche Neuerhebung (mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln) rechtfertigen. Hierdurch wird sichergestellt,

dass dem Eingriffsgewicht der Datenerhebung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird. Maßgeblich ist insoweit, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck neu erhoben werden dürfen.

- 8 Siehe <https://www.deutschlandfunk.de/palantir-deutschland-polizei-software-datenschutz-100.html>, abger. am 21.9.2025.
- 9 Das Scaled Agile Framework (SAFe) ist eine umfassende Methode für die Skalierung agiler Prinzipien und Praktiken in großen Unternehmen, um die Zusammenarbeit, Koordination und Auslieferung von komplexen Projekten zu verbessern.
- 10 INPOL ist das Bund-Länder-Verbundsystem. INPOL steht für Informationssystem der deutschen Polizei (Auskunfts- und Fahndungssystem). INPOL ist als verteiltes System

konzipiert, d.h. jeder INPOL-Teilnehmer hat eine eigene INPOL Instanz (INPOL-LAND) und kommuniziert über die zentrale INPOL-Instanz beim BKA (INPOL-Bund oder INPOL-Z) mit den anderen Teilnehmern.

- 11 Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom BAMF geführt wird. Mit dem Ausländerzentralregister stellt das BVA die zentrale Informationsdrehscheibe im Ausländer- und Asylrecht für diejenigen Behörden zur Verfügung, die mit der Durchführung einschlägiger Vorschriften betraut sind.
- 12 „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen, digitalen und vernetzten Polizei“, P20 Polizei 20/20, Publikation des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Stand: März 2023, 1. Auflage.



# Die Versammlungsfreiheit im Lichte der Entscheidung des BVerfG vom 1. Oktober 2025, 1 BvR 2428/20

Von Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms<sup>1</sup>

Erneut hat das BVerfG grundlegende Aussagen zu versammlungsrechtlichen Fragestellungen getroffen, die im Ergebnis nahtlos an bisherige Leitentscheidungen zur bereichsspezifischen Thematik anknüpfen.<sup>2</sup> So hat der Erste Senat herausgestellt, dass die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG nach wie vor zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gehört und für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist.<sup>3</sup> Zugleich wird aber auch angemerkt, dass die Verfassungsnorm nicht schrankenlos gilt und auf die Grenzen der Gestaltungs- und Typenfreiheit hingewiesen.

## 1 Ausgangslage

Grundlage der Entscheidung ist ein Sachverhalt vom 10. April 2015 in der Freiburger Innenstadt. Dort fand eine angemeldete Versammlung zum Thema „Schutz des ungeborenen Lebens“ statt, die mit Ansprachen beginnen, einem Aufzug fortgesetzt und einer stationären Abschlusskundgebung enden sollte. Gegen diese Versammlung hatten im Internet vorab verschiedene Gruppierungen zu Gegendemonstrationen aufgerufen, ohne diese indes zuvor nach § 14 BVersG anzumelden. Neben Gesängen, Gebeten, Sprechchören und dem Einsatz von Trillerpfeifen sowie einer Sirene wurde die Fahrbahn durch Angehörige dieser Gruppierungen so blockiert, dass eine Durchführung des geplanten Aufzuges nicht mehr möglich war. Daran änderten auch mehrmalige Aufforderungen der Polizei und der deeskalierende Einsatz eines Anti-Konflikt-Teams nichts. Die zum Schluss aus 44 Gegendemonstranten bestehende Sitzblockade musste daher aufgelöst werden. Die entgegen der polizeilichen Anweisung auf der Fahrbahn verbliebenen Personen wurden durch Polizeikräfte weggetragen.

Im Nachgang leitete die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen den in Baden-Württemberg noch geltenden § 21 BVersG (Störung von Versammlungen und Aufzügen) ein.<sup>4</sup> Nachdem der Beschwerdeführer gegen einen erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt hatte, ist er durch das AG Freiburg zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt worden. Die eingelegte Revision wurde durch das OLG Karlsruhe als unbegründet verworfen. Auf der Grundlage einer nachfolgenden Verfassungsbeschwerde hatte das BVerfG unmittelbar über die Entscheidungen des OLG Karlsruhe<sup>5</sup> und des AG Freiburg<sup>6</sup> sowie mittelbar über die Wirksamkeit des § 21 BVersG zu befinden. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob eine strafgerichtliche Verurteilung das Grundrecht der Versammlungsfreiheit verletzt, wenn es sich bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt um die Teilnahme an einer von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Gegendemonstration handelt.

## 2 Kernaussagen des BVerfG

### 2.1 Bedeutung der Versammlungsfreiheit

Das BVerfG ging in diesem Kontext auf die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit ein und nahm auch auf frühere Entscheidungen Bezug.<sup>7</sup> Danach stellt eine Versammlung in physischer Präsenz im öffentlichen Raum auch in einer zunehmend digitalisierten Welt ein unverzichtbares Instrument der kollektiven Meinungskundgabe dar. Allein durch diese Form wird ein kommunikatives Anliegen unmittelbar erlebbar und kann unabhängig von selektierenden Steuerungsmechanismen entsprechender Online-Plattformen direkt an einen konkreten Adressatenkreis oder allgemein an die Öffentlichkeit gerichtet werden.<sup>8</sup> Vor

diesem Hintergrund kommt dem öffentlichen Straßenraum mit seinem historisch leitbildgeprägten Vorläufer des öffentlichen Forums eine zentrale Bedeutung zu. Hier können Grundrechtsträger ihre Anliegen besonders wirksam darstellen und einen meinungsbildenden Diskurs anstoßen.<sup>9</sup>

## 2.2 Bestehende Gesetzgebungskompetenz

Der im vorliegenden Fall streiterhebliche Straftatbestand des § 21 BVerfG ist nach Darstellung des BVerfG von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt. Dabei wurde allerdings keine abschließende Entscheidung über die Frage getroffen, ob die Bestimmung dem Bereich des Straf- oder des Versammlungsrechts zuzurechnen ist. Für den Fall, dass § 21 BVerfG in den Bereich des Strafrechts fällt, folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes unmittelbar aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Ordnet man die Norm dem Versammlungsrecht zu, ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zwar mit der Föderalismusreform I<sup>10</sup> entfallen; § 21 BVerfG gilt aber gem. Art. 125a Abs. 1 GG jedenfalls bis zu einer in Baden-Württemberg bisher noch nicht erfolgten Ersetzung durch Landesrecht fort.<sup>11</sup>

## 2.3 Berücksichtigung des Zitiergebots

Dem angegriffenen § 21 BVerfG steht auch nicht das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG entgegen. Durch die Benennung des Eingriffs im Wortlaut des Gesetzes im Sinne einer Warn- und Besinnungsfunktion soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind, deren qualitative Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er erkennt und in öffentlicher Debatte klären kann.<sup>12</sup>

Im vorliegenden Fall wird § 21 BVerfG zunächst von § 20 BVerfG nicht umfasst, denn die Norm weist allein auf eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch die Bestimmungen des Abschnitts III des Gesetzes (§§ 14-20 BVerfG – Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge) hin. Der in Abschnitt IV (Straf- und Bußgeldvorschriften) normierte § 21 BVerfG wird nicht genannt.<sup>13</sup> Zudem handelt es sich auch nicht um eine vorkonstitutionelle oder lediglich bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen wiederholende nachkonstitutionelle Norm, so dass auch diese Ausnahmeregelung nicht zum Tragen kommt.<sup>14</sup>

Nach Auffassung des Senats scheidet gleichwohl ein Verstoß gegen das Zitiergebot aus, da der Gesetzgeber die mit dem Straftatbestand des § 21 BVerfG verbundene Einschränkung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht vorhergesehen hat und die Grundrechtseinschränkung für ihn aus einer ex-ante-Perspektive auch nicht vorhersehbar war.<sup>15</sup> Dabei ist bei der Beurteilung der hinreichenden Vorhersehbarkeit maßgeblich darauf abzustellen, was von einem sorgfältig handelnden Gesetzgeber realistisch erwartet werden kann.<sup>16</sup>

## 2.4 Umfang und Grenzen des Grundrechtsschutzes

In der Entscheidung wird herausgestellt, dass auch eine demonstrative Blockadeaktion von der Gestaltungs- und Typenfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst und der Schutzbereich der Grundrechtsnorm damit eröffnet sein kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie über die damit verbundene Verhinderungsabsicht ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist.

Sofern die Aktion hingegen ausschließlich auf die Verhinderung einer anderen Versammlung gerichtet ist und nicht

zugleich einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, kommt ihr keine Versammlungseigenschaft zu und der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ist nicht einschlägig.<sup>17</sup> Es ist für ein demokratisches Gemeinwesen von zentraler Bedeutung, dass die Versammlungsfreiheit nicht zum Mittel wird, um Menschen mit anderen Überzeugungen an der Wahrnehmung desselben Rechts zu hindern.<sup>18</sup>

Dies gilt im Übrigen bereits dann, wenn gegen die Grundsätze der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit als negative Schutzbereichsaussage verstoßen wird.<sup>19</sup> Dabei ist es umstritten, ob in diesem Fall die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als Aufgangnorm Wirkung entfaltet und bei hoheitlichen Eingriffsakten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.<sup>20</sup>

## 2.5 Zur Frage der Strafbarkeit

Der Erste Senat stellt klar, „dass ein allgemein verbotenes Handeln nicht allein dadurch rechtmäßig wird, dass es gemeinsam mit anderen in Form einer Versammlung erfolgt. [...] Die Strafbarkeit eines dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnenden Verhaltens auf der Grundlage eines (allgemeinen) Straftatbestandes setzt damit nicht zwingend eine vorherige (rechtmäßige) Auflösung der jeweiligen Versammlung voraus, die den Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG entfallen lassen würde.“<sup>21</sup> Eine ungeschriebene Form der Verwaltungsakzessorietät besteht damit nicht.

Zwar ist der wertsetzenden Bedeutung des Art. 8 GG bei allen Abwägungen besonders Rechnung zu tragen, die Argumentation über die systematische Normauslegung, frei nach dem Motto „was verfassungsrechtlich legitim ist, kann keinen Straftatbestand darstellen“, greift jedoch erkennbar zu kurz.<sup>22</sup>

Dieser Grundsatz gilt zunächst für die Anwendung der hier relevanten Tatbestandsalternative der „groben Störung“ aus § 21 BVerfG. Offen bleibt, ob die Bewertung auch für den Straftatbestand der Nötigung gilt, der nach § 240 Abs. 2 StGB ausdrücklich mit einer Verwerflichkeitsklausel verbunden ist.<sup>23</sup> Dies ist zuletzt durch das OLG Karlsruhe bejaht worden.<sup>24</sup> In der Entscheidung ging es um eine Straßenblockade, durch die u.a. die Forderung nach einem Tempolimit auf Bundesautobahnen unterstrichen werden sollte. Bei der Prüfung der Verwerflichkeit wurde dem bestehenden verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen.

## 3 Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung hat das BVerfG in der schwierigen Materie des Versammlungsrechts erneut für Klarheit gesorgt.<sup>25</sup> Obwohl Aussagen zum Nötigungstatbestand fehlen, sind die Leitsätze der Entscheidung auch auf andere Szenarien übertragbar. Dies gilt zum Beispiel für Klimaschutzaktionen, proplästinensische Versammlungen oder auch für Demonstrationen gegen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene, wie die Neugründung einer AfD-Jugendorganisation Ende November in Gießen. Auch hier dürfen Blockadeaktionen nicht darauf ausgerichtet sein, eine gegenläufige Versammlung zu verhindern und Gewaltanwendung muss stets ein Tabu bleiben.<sup>26</sup> Grundrechtsspositionen stehen auch andersdenkenden Minderheiten oder politisch Missliebigen zu, denn die Achtung von Gegenpositionen ist ein Gradmesser der Demokratie.<sup>27</sup> Berechtigt hat das BVerfG bereits in seiner „Wunsiedel-Entscheidung“<sup>28</sup> herausgestellt, dass dieser Grundsatz auch für „Feinde der Freiheit“ gilt.

Bildrechte: Kay Herschelmann.

## Anmerkungen

- Hartmut Brenneisen ist Professor, Ltd. Regierungsdirektor und Polizeidirektor a.D. Er ist heute u.a. als Verantwortlicher Redakteur der Zeitschriften DIE KRIMINALPOLIZEI und POLIZEIPRAXIS sowie Herausgeber und Autor von Fachpublikationen tätig.
- Vgl. nur BVerfGE 69, 315 („Brokdorf“); 85, 69 („Eilversammlungen“); 104, 92 („Sitzblockade III“); 122, 342 („BayVersG“); 124, 300 („Wunsiedel“); 128, 226 („Fraport“).
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20 („Störende Gegendemonstration“), LS 3.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 110.
- OLG Karlsruhe v. 1.9.2020, 2 Rv 35 Ss 981/19.
- AG Freiburg im Breisgau v. 5.9.2019, 24 Cs 281 Js 40842/17.
- Vgl. nur BVerfGE 69, 315; 104, 92; 128, 226.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, LS 4.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 72.
- BGBI. 2006 I, S. 2034; vgl. dazu Kniesel/Poscher, in: Bäcker, 2026, Handbuch des Polizei- und Sicherheitsrechts, 8. Aufl., Kap. 9, Rn. 20; Kniesel/Braun, in: Kniesel/Braun/Ullrich, 2025, Versammlungsgesetze, 19. Aufl., Teil I, Rn. 1 ff.; von Coelln, in: Ullrich/von Coelln/Heusch, 2025, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Aufl., Rn. 40; Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, 2020, Versammlungsrecht, 5. Aufl., S. 55.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 110.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 113; vgl. auch BVerfGE 113, 348; 120, 274; 129, 208.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 129; vgl. dazu Kniesel/Braun, in: Kniesel/Braun/Ullrich, a.a.O., Teil II, § 20, Rn. 3 und Dürig-Friedl, in: Dürig-Friedl/Enders, 2022, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 20, Rn. 2.
- Vgl. auch Kerkmeyer, in: Kämmerer/Kotzur, 2025, Grundgesetz-Kommentar (Band 1), 8. Aufl., Art. 19, Rn. 35; Jarass, in: Jarass/Kment, 2024, Grundgesetz-Kommentar, 18. Aufl., Art. 19, Rn. 7; Kaufhold, in: Brosius-Gersdorf, 2023, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl., Art. 19, Rn. 39.

- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 127.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 122.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, LS 5a.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, LS 5b.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 88, 133; vgl. dazu auch Ernst, in: Kämmerer/Kotzur, a.a.O., Art. 8, Rn. 53; Jarass, in: Jarass/Kment, a.a.O., Art. 8, Rn. 7; Kaiser, in: Brosius-Gersdorf, a.a.O., Art. 8, Rn. 42.
- Dafür z.B. Ernst, in: Kämmerer/Kotzur, a.a.O., Art. 8, Rn. 54; Jarass, in: Jarass/Kment, a.a.O., Art. 8, Rn. 7; dagegen z.B.: Kaiser, in: Brosius-Gersdorf, a.a.O., Art. 8, Rn. 95; von Coelln, in: Ullrich/von Coelln/Heusch, a.a.O., Art. 8, Rn. 78; wohl unentschieden: Kniesel/Braun, in: Kniesel/Braun/Ullrich, a.a.O., Teil I, Rn. 205, 322.
- BVerfG v. 1.10.2025, 1 BvR 2428/20, Rn. 105 (unter Hinweis auf BVerfGE 104, 92).
- Die Theorie der „StPO-Festigkeit“ der Versammlungsfreiheit ist damit zurückzuweisen; vgl. dazu Hecker, NVwZ 2026, S. 33 (48); Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, a.a.O., S. 294 (m.w.N.).
- Zur Wirkung der Verwerflichkeitsklausel bei „demonstrativen Blockaden“ vgl. Fischer/Anstötz, in: Fischer, 2026, Strafrecht, 73. Aufl., § 240, Rn. 46 und Heger, 2025, Strafrecht, 31. Aufl., § 240, Rn. 22.
- OLG Karlsruhe v. 20.3.2024, 2 ORs 35 Ss 120/23.
- Zum BVerfG als „Hüter der Verfassung“ vgl. Brenneisen, DIE KRIMINALPOLIZEI 4/2024, S. 20 (m.w.N.).
- Zur Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizei siehe: „Poseck zieht Bilanz zu Gewalt bei Protesten“, Presseerklärung Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz v. 1.12.2025; „Kopelke: widerliche Gewalt und Hass gegen Polizisten“, Presseerklärung Bundesvorstand der GdP v. 29.11.2025; zu den Versammlungslagen in Gießen siehe auch VGH Kassel v. 1.12.2025, 8 B 2659/25.
- Vgl. dazu Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, a.a.O., S. 51.
- BVerfGE 124, 300 (unter Hinweis auf BVerfGE 5, 85); dazu Kaiser, in: Brosius-Gersdorf, a.a.O., Art. 8, Rn. 41.



## REZENSION

### Von Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar in zwei Bänden. 8. Auflage 2025

Verfassungsrechtliche Fragen sind für alle Juristen, Verwaltungs- und Polizeibeamten von grundlegender

Bedeutung, gleich an welcher Stelle und in welcher Funktion sie tätig sind.

Der vorliegende Kommentar, begründet durch Prof. Dr. Ingo von Münch und Prof. Dr. Philip Kunig in den Jahren 1974 bis 1978, der bereits seit der 7. Auflage 2021 unter der Verantwortung der Hamburger Universitätsprofessoren Dr. Jörn Axel Kämmerer und Dr. Markus Kotzur steht und nunmehr in der 8. Auflage 2025 vorliegt, will bewusst eine Lücke zwischen vielbändigen Groß- und handlichen Kleinkommentaren schließen.

Mit dem traditionell liberal ausgerichteten Werk soll Orientierung bei verfassungsrechtlichen Fragestellungen gegeben werden. Das 75. Jubiläum des am 23. Mai 1949 ausgefertigten und verkündeten Grundgesetzes, ist für die Herausgeber und Autoren nicht nur Anlass gewesen, Bilanz zu ziehen und es als Grundlage einer erfolgreichen demokratisch-rechtsstaatlichen Entwicklung zu würdigen. Die vorliegende 8. Auflage des Kommentars will vielmehr den verfassungsrechtlichen Acquis und die neuen Aufgaben und Herausforderungen, vor denen unsere Verfassung steht und auf die nicht zuletzt die am Ende des Jubiläumjahres in Kraft getretene Grundgesetznovelle für den besseren Schutz des Bundesverfassungsgerichts abzielt, gleichermaßen in den Blick nehmen.

Besonders herauszustellen sind zudem die durchgehende Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundgesetzes durch die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts, gesonderte Abschnitte zu überstaatlichen Bezügen der Artikel sowie eine umfassende Auswertung der Rechtsprechung und Literatur

Dabei wird die angestrebte Balance zwischen wissenschaftlichem Anspruch und Benutzerfreundlichkeit stets deutlich. Der zweibändige Kommentar bietet eine

wissenschaftlich-vertiefte Darstellung, ohne damit zugleich den Blick auf die wesentlichen Fragen des Verfassungsrechts zu verlieren. Dafür steht das namhafte Autorenteam, das in der vorliegenden Neuauflage um vier Bearbeiter erweitert wurde und eine objektive Kommentierung auf höchstem Niveau gewährleistet.

Den Kommentierungen der Grundgesetzartikel sind historische Verfassungstexte wie die Paulskirchenverfassung von 1849 und die Weimarer Reichsverfassung von 1919 vorangestellt. Es folgen Inhaltsverzeichnisse, die eine schnelle und zielgerichtete Recherche ermöglichen. Die Kommentierungen, die sich durchgehend an der vom Verfassungstext vorgegebenen Gliederung orientieren, enden mit weitgehend überzeugenden Hinweisen auf die einschlägige Literatur.

In dem Kommentar wird die allgemeine Bedeutung der einzelnen Artikel in Gestalt der Genese, der systematischen Zusammenhänge und der überstaatlichen Bezüge dargestellt. Sodann erfolgt jeweils in prägnanter und wissenschaftlich fundierter Form eine kritische Auseinandersetzung mit relevanten Fragen, der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der spezifischen Literaturmeinung. Umfangreiche Anmerkungen ermöglichen eine vertiefende Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik.

Als Zielgruppe werden Juristinnen und Juristen in Wissenschaft, Anwaltschaft, Justiz, Verwaltung und Politik sowie Studierende ausgewiesen. Aufgrund seiner Informationsfülle ist das Werk daher gerade auch für die Bildungseinrichtungen der Polizei von Bedeutung und sollte im Bestand der dortigen Bibliotheken nicht fehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

<b>Herausgeber:</b>	<b>Jörn Axel Kämmerer, Markus Kotzur</b>
<b>Titel:</b>	<b>Grundgesetz, Kommentar, Gesamtwerk in 2 Bänden</b>
<b>Auflage:</b>	<b>8. Auflage 2025</b>
<b>Format:</b>	<b>4824 Seiten, 22,8 x 14,5 cm, Hardcover</b>
<b>Preis:</b>	<b>379,00 Euro</b>
<b>ISBN:</b>	<b>978-3-406-81840-0</b>
<b>Verlag:</b>	<b>Verlag C. H. Beck oHG</b>



# Verbotene Liebe: Disziplinarverfahren statt „Match“? –

## Ein Überblick über die wertegeleitete Rechtsprechung im Disziplinarrecht bei der Nutzung von Dating-Plattformen

Von Dr. Christopher Biermann, Bremen<sup>1</sup>

### 1 Einleitung

Jeder zweite Internetnutzer in Deutschland gibt an, bereits Online-Dating-Dienste in Anspruch genommen zu haben. Das Internet stellt gar den beliebtesten Kennenlernort – noch vor dem Arbeitsplatz oder dem Freundeskreis – dar.<sup>2</sup> Das BVerfG und das BVerfG haben nun mit Aufsehen erregenden Entscheidungen in diesem intimen Themenbereich für Diskussionen gesorgt: Beide Gerichte bestätigten die disziplinarrechtliche Ahndung bei der Nutzung eines privaten Online-Dating-Profiles durch eine Staatsbedienstete.<sup>3</sup> Solche Entscheidungen werfen naturgemäß immer auch Fragen auf: Bringt sich jetzt jeder Polizeibeamte bei der Nutzung einer Dating-Plattform in die Gefahr einer disziplinarrechtlichen Sanktion? Heißt es jetzt: Disziplinarverfahren statt „Match“<sup>4</sup> und ewiger Liebe? Es stellt sich also die Frage, in welche grundsätzliche Richtung sich die Gerichte mit ihrer wertegeleiteten Rechtsprechung bewegen. Sind die aufgestellten Werte der Gerichte überhaupt noch zeitgemäß und gesellschaftsfähig? Dabei gilt es auch zu untersuchen, ob die Grundsätze der obergerichtlichen Rechtsprechung auf alle Beamte (dementsprechend auch Polizeibeamte) zu übertragen sind. Denn beide Entscheidungen betrafen seinerzeit eine Soldatin und damit Verstöße gegen das Wehrrecht und eben nicht das Beamtenrecht, welches für Polizeibeamte einschlägig ist. Zunächst wird betrachtet, inwiefern Polizeibeamte überhaupt grundrechtsberechtigt sind und welche Einschränkungen bestehen. Dem potentiellen Grundrechtsschutz werden die allgemeinen (einfachgesetzlichen) außerdienstlichen Verhaltenspflichten von Polizeibeamten gegenübergestellt. Im nächsten Schritt wird untersucht, inwiefern die Entscheidungen des BVerfG und des BVerfG auch auf die Verhaltenspflichten von Polizeibeamten zu übertragen sind. Im letzten Schritt folgt dann eine kritische Auseinandersetzung mit der Werteorientierung im Bereich der Rechtsprechungslinie.

### 2 Polizeibeamte als Grundrechtsträger

Zunächst gilt es festzustellen, ob Polizeibeamte überhaupt grundrechtsberechtigt sind. Denn ohne grundrechtlichen

Schutz bedarf es keiner verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, sodass eine staatliche Einschränkung/Beschränkung privater Aktivitäten auch ohne normative Grundlage („*Wesentlichkeitstheorie*“) möglich wäre.<sup>5</sup> Grundrechte sind dabei in allererster Linie Abwehrrechte zugunsten des Bürgers gegen Eingriffe des Staates selbst.<sup>6</sup> Darüber hinaus beschreiben sie eine Schutzpflicht des Staates, die Grundrechtsgewährleistungen vor jeglichen Einschränkungen zu schützen.<sup>7</sup>

Es ist zunächst zwischen dem innerdienstlichen und außerdienstlichen Verhalten zu unterscheiden. Im innerdienstlichen Bereich ist die Grundrechtsberechtigung von Polizeibeamten umstritten. Gegen eine Grundrechtsberechtigung wird das „*Konfusionsargument*“<sup>8</sup> angeführt: Wenn Polizeibeamte in ihrer staatlichen Funktion tätig werden, können sie grundsätzlich nicht gleichzeitig grundrechtsverpflichtet und grundrechtsberechtigt sein. Jedoch befindet sich der Polizeibeamte in einem „*Sonderrechtsverhältnis*“<sup>9</sup>, sodass hinter dem Amtsträger selbst ein grundsätzlich grundrechtsberechtigter Bürger steht, der in seinen Grundrechten verletzt sein kann.

Große Teile der Literatur und die Rechtsprechung sprechen sich daher mit überzeugenden Argumenten für eine grundsätzliche Grundrechtsberechtigung aus.<sup>10</sup> Zu Recht wird dabei angeführt, dass Grundrechte für alle Bürger, unabhängig von einem bestehenden Sonderrechtsverhältnis, gelten. Es gebe auch keinen Bedarf für eine grundsätzliche Negierung der Grundrechtsberechtigung, da eine Einschränkung im Einzelfall durch die Grundrechte selbst oder das einfache Recht erfolgen könne.<sup>11</sup> Zuletzt und entscheidend wird für eine Grundrechtsberechtigung angeführt, dass eine reine Grundrechtsverpflichtung von Amtsträgern mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei, da der Polizeibeamte ansonsten als verlängerter Arm der Staatsgewalt zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden würde.<sup>12</sup>

Folglich ist von einer grundsätzlichen Grundrechtsberechtigung von Polizeibeamten auszugehen. Die Übertragung eines öffentlichen Amtes schafft zwar besondere Pflichten, negiert jedoch nicht die grundsätzliche Grundrechtsberechtigung.<sup>13</sup> Dies gilt erst recht für den außerdienstlichen Bereich, in dem

eine gewisse Distanz zur hoheitlichen Tätigkeit besteht, die auch einen größeren Schutz vor Eingriffen des Staates selbst verlangt. Diese Grundrechte unterliegen allerdings von Verfassungswegen auch Einschränkungen, die auf die besonderen Anforderungen ihres Amtes zurückzuführen sind.<sup>14</sup> Diese Einschränkungen beruhen vor allem auf der Strukturgarantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Die dort genannten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums begrenzen die individuellen Freiheitsrechte der Beamten, um die Erhaltung eines intakten Berufsbeamtentums zu gewährleisten.<sup>15</sup> Dieses Dienst- und Treueverhältnis beschränkt die Polizeibeamten dabei auch in ihrer außerdienstlichen Freiheitsausübung.<sup>16</sup>

### 3 Außerdienstliche Verhaltenspflichten von Polizeibeamten

Aus diesen Beschränkungen resultieren konkrete Verhaltenspflichten für (Polizei-)Beamte im außerdienstlichen Bereich. Diese Verhaltensvorschriften sind überwiegend einfachgesetzlich normiert und finden sich in den Beamtengesetzen der Länder und des Bundes. Um eine Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die wichtigsten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG) dargestellt.

**Mäßigungsgebot, § 60 Abs. 2 BBG:** Bei der Kundgabe politischer Meinungen ist vor allem das Mäßigungsgebot des § 60 Abs. 2 BBG zu beachten. Grundsätzlich werden Polizeibeamte uneingeschränkt von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, sodass sich jeder Polizeibeamte außerdienstlich politisch äußern und betätigen darf.<sup>17</sup> Allerdings unterliegt die Meinungsäußerung hinsichtlich der gewählten Form und des Inhalts gewissen Einschränkungen. Inhaltlich wird die Meinungsfreiheit nur durch die Verfassungstreuepflicht beschränkt.<sup>18</sup> Daher ist auch deutliche Kritik an bestehenden rechtlichen und politischen Verhältnissen zulässig, sofern die Grenzen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung gewahrt werden. Im Hinblick auf die Form der Äußerung gilt es jedoch zu beachten, dass diese „besonnen, tolerant und sachlich“<sup>19</sup> vertreten werden müssen, um dem Dienst- und Treueverhältnis zu genügen. Wird die Kritik maßgeblich durch unsachliche Behauptungen geprägt, ist das Mäßigungsgebot daher verletzt.<sup>20</sup> Wie konkret die Meinungsfreiheit beschränkt wird, richtet sich auch nach der amtlichen Stellung des (Polizei-)Beamten.<sup>21</sup>

Der Wortlaut des § 60 Abs. 2 BBG regelt jedoch nur die politische Betätigung von Beamten. Eine unmittelbare Anwendung auf weitere Lebensbereiche (wie etwa die Nutzung von Dating-Plattformen) und Verhaltensweisen ist daher nicht möglich. Vielmehr könnte lediglich der Rechtsgedanke des § 60 Abs. 2 BBG übertragen werden. Der Schutzzweck des Mäßigungsgebots besteht u.a. darin, die Funktionsfähigkeit des Beamtentums dadurch zu gewährleisten, dass im Rahmen des Dienstbetriebes störende Auseinandersetzungen vermieden werden sollen.<sup>22</sup> Solche Auseinandersetzungen können jedoch nicht nur durch politische Betätigung, sondern auch durch extreme religiöse oder weltanschauliche Verhaltensweisen verursacht werden. Allerdings existiert mit der Wohlverhaltenspflicht nach § 61 Abs. 1 S. 3 BBG bereits eine Verhaltensvorschrift, die sprachlich deutlich weiter gefasst ist und das Ansehen der Beamtenschaft (damit auch die Funktionsfähigkeit) umfangreich schützt. Eine Ausweitung des § 60 Abs. 2 BBG auf weitere Lebensbereiche (außerhalb der politischen Betätigung) ist somit nicht zwingend erforderlich.

**Wohlverhaltenspflicht, § 61 Abs. 1 S. 3 BBG:** Eine weitere gewichtige Verhaltensklausel für das außerdienstliche Verhalten bildet die Wohlverhaltenspflicht aus § 61 Abs. 1 S. 3 BBG.

### ▶▶▶ Verbotene Liebe: Disziplinarverfahren statt „Match“?

Ein Verstoß liegt immer dann vor, wenn der Polizeibeamte die Funktionsfähigkeit der Verwaltung mittelbar im Ansehen der Beamtenschaft nach außen beeinträchtigt.<sup>23</sup> Die durch die Verhaltensklausel bedingten Eingriffe in die private Sphäre der Polizeibeamten sind jedoch auf ein unerlässliches Mindestmaß zu beschränken.<sup>24</sup> Verhält sich der Polizeibeamte lediglich nicht vorbildlich, liegt per se noch kein Verstoß gegen § 61 Abs. 1 S. 3 vor, vielmehr ist ein gravierend rechtswidriges Verhalten zu fordern.<sup>25</sup> Zudem muss das außerdienstliche Verhalten geeignet sein, das Vertrauen in die berufliche Integrität des Beamten zu erschüttern.<sup>26</sup> Dabei kann sich das Vertrauen auf die konkreten Aufgaben des Polizeibeamten beziehen oder auf das Ansehen des Berufsbeamtentums an sich.<sup>27</sup>

### 4 Außerdienstliche Verstöße: Vergleichbarkeit von Soldatenrecht und Beamtenrecht

Die in der Einleitung erwähnten Entscheidungen des BVerwG und BVerfG betrafen eine Soldatin, sodass ausschließlich das SoldG zur Anwendung kam. Im Hinblick auf das außerdienstliche Verhalten sind die Erwartungen an Soldaten nach § 17 Abs. 2 S. 3 SoldG und die Erwartungen an Beamte nach § 77 Abs. 1 S. 2 BBG vergleichbar:

**§ 17 Abs. 2 S. 3 SoldG:** „Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.“

**§ 77 Abs. 1 S. 2 BBG:** „Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

Beide Regelungen schützen sowohl das Vertrauen in das Amt des Staatsdieners als auch das Ansehen der Institution an sich. Insofern ist die Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG auch auf Beamte anwendbar. Dies ist verbunden mit weitreichenden Folgen für das Privatleben einer Vielzahl von Beamten. Ob die Entscheidungen jedoch noch zeitgemäß sind, bedarf einer umfangreichen Analyse. Dazu werden die Entscheidungen zunächst dargestellt und im Hinblick auf ihre Werteorientierung kritisch betrachtet.

### 5 Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG

Den Entscheidungen des BVerwG<sup>28</sup> und des BVerfG<sup>29</sup> liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Berufssoldatin im Dienstgrad eines Oberleutnants war als Kommandeurin und Standortälteste in einem Bataillon eingesetzt. Im Jahr 2019 legte die Berufssoldatin ein Nutzprofil auf der Dating-Plattform „Tinder“ an. Neben einem Foto der Soldatin enthielt das Profil folgenden Text: „spontan, lustvoll, trans\*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“

Ein Screenshot des Profils gelangte auf ungeklärtem Weg an die Personalführung der Bundeswehr, die diesen dem Dienstvorgesetzten der Soldatin übermittelte. Der Dienstvorgesetzte verhängte daraufhin gegen die Soldatin einen Verweis, da das angelegte Profil eine ernsthafte Beeinträchtigung sowohl des Ansehens der Bundeswehr als auch der Achtung und des Vertrauens, die die dienstliche Stellung der Soldatin erfordere, darstelle. Es liege folglich eine außerdienstliche Wohlverhaltensverletzung aus § 17 Abs. 2 S. 3 SoldG vor. Gegen diesen Verweis ging die Soldatin rechtlich vor.

## ▶▶▶ Verbotene Liebe: Disziplinarverfahren statt „Match“?

Das BVerwG bestätigte letztinstanzlich die Zulässigkeit der disziplinarrechtlichen Maßnahme. Der zuständige Senat verneinte jedoch die Verletzung des Ansehens der gesamten Bundeswehr durch die Anlegung des Dating-Profiles.<sup>30</sup> Denn nicht jedes private Verhalten sei grundsätzlich der Bundeswehr als Institution zuzurechnen. Eine ernsthafte Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr liege nur dann vor, wenn die Soldatin als Repräsentantin der Bundeswehr anzusehen wäre und ihr Verhalten negative Rückschlüsse auf die moralische Integrität der Truppe zulasse. Hier fehle es jedoch bereits am funktionalen Zusammenhang, da die Soldatin keine Uniform trug und auch sonst keine Verbindung zur Bundeswehr erkennbar war.<sup>31</sup>

Allerdings sieht der Senat durch die Darstellung der Berufssoldatin auf der Dating-Plattform das dienstliche Ansehen der Soldatin als ernsthaft beeinträchtigt an. Der Staat habe an seine Staatsdiener eine erhöhte Integritätserwartung. Insbesondere militärische Vorgesetzte könnten ihre Aufgaben nur sinnvoll erfüllen, wenn sie von ihren Untergebenen und von der Öffentlichkeit respektiert werden und als vertrauenswürdig gelten. Diese Vertrauensbasis könne auch durch strafloses außerdienstliches Verhalten ernsthaft beeinträchtigt werden.<sup>32</sup> Die Anforderungen an die Integrität seien umso höher, je höher die dienstliche Stellung ist. Für Offiziere gelte daher eine besondere Zurückhaltungspflicht.<sup>33</sup> Die Soldatin habe als Kommandeurin eine besondere Personalverantwortung über eine Vielzahl von Soldaten und müsse im Rahmen ihrer Repräsentations- und Führungsaufgaben auch integrativ wirken. Insbesondere sei sie dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Disziplinarbefugnisse auch sexistischen Äußerungen und sexuellen Belästigungen entgegenzutreten. Daher müsse eine Kommandeurin bei der Suche nach Sexualpartnern im Internet bei der Wahl ihrer Worte Rücksicht nehmen.<sup>34</sup> Diese Wohlverhaltenspflicht habe die Soldatin durch den Text ihres Profils verletzt.<sup>35</sup>

Das BVerfG erkennt durch die zwischenzeitliche Tilgung des Verweises kein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis mehr und wies die erhobene Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurück.<sup>36</sup>

## 6 Kritische Betrachtung der obergerichtlichen Werteorientierung im Bereich der außerdienstlichen Verhaltenspflichten

Zunächst erkennt das BVerwG richtigerweise an, dass eine Disziplinarmaßnahme gegen Aktivitäten auf Dating-Plattformen sehr wohl in einen grundrechtlich geschützten Bereich (nämlich in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreift.<sup>37</sup> Somit wird durch die Entscheidung nachvollziehbar die grundsätzliche Grundrechtsberechtigung von Staatsdienern weiter bestärkt.

Aufgrund dieses vollumfänglichen Grundrechtsschutzes sind daher auch konsequent die Grundsätze der „Wechselwirkungslehre“ auf die einfachgesetzlichen Verhaltensvorschriften anzuwenden.<sup>38</sup> Danach müssen sowohl die Normen des SoldG als auch die Vorschriften des BBG, die außerdienstliche Verhaltensweisen regulieren, ebenfalls im Lichte der Grundrechte ausgelegt werden. Folglich ist bei jeder disziplinarrechtlichen Prüfung eines außerdienstlichen Verhaltens eine Abwägung zwischen dienstlichen und privaten Belangen durchzuführen.<sup>39</sup>

Eine Pflichtverletzung durch einen Ansehensverlust der jeweiligen Institution darf dabei nicht vorschnell angenommen werden. Zwar betont der Gesetzgeber mit der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit eine erhöhte Integritätserwartung an seine Staatsdiener.<sup>40</sup> Dies darf aber nicht dazu führen, dass

Staatsdiener vollständig auf die Nutzung von Dating-Plattformen verzichten müssen. Denn der Gesetzgeber achtet selbst den grundrechtlichen Schutz seiner Staatsbediensteten, indem eine Erheblichkeitsschwelle („ernsthaft“ bzw. „bedeutsam“) geschaffen wird, um die private Betätigungsfreiheit nicht unangemessen einzuschränken.<sup>41</sup> Daher ist grundsätzlich auf einen funktionalen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Staatsdieners und der jeweiligen Institution abzustellen.<sup>42</sup> Denn ohne diesen Zusammenhang kann das Ansehen der Institution an sich nicht ernsthaft beeinträchtigt werden. Dies bedeutet konkret: Ist kein Zusammenhang zur Institution erkennbar (wie etwa das Tragen einer Uniform oder das Verwenden hoheitlicher Symbole), kann auch das Ansehen der Institution nicht beeinträchtigt werden. Das BVerwG lehnt daher konsequenterweise ein Dienstvergehen aus diesem Gesichtspunkt ab.

Bemerkenswert ist jedoch, dass das BVerwG im Hinblick auf das Ansehen der konkreten dienstlichen Stellung der Staatsbediensteten eine Pflichtverletzung in diesem Fall annimmt. Nachvollziehbar ist zunächst, dass bei der Prüfung des Ansehensverlustes auf die konkrete Funktion abgestellt wurde.<sup>43</sup> Denn hervorgehobene dienstliche Positionen (wie die eines Kommandeurs bei der Bundeswehr oder eines Direktionsleiters bei der Polizei) bringen eine gesteigerte Integritätserwartung mit sich. Allerdings ist im Einzelfall festzustellen, ob das außerdienstliche Verhalten das Ansehen und das Vertrauen in das Amt tatsächlich ernsthaft beeinträchtigt. Da es sich bei dem Verhalten der Soldatin um kein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, kommen an dieser Stelle die vom BVerwG aufgestellten moralischen Wertvorstellungen ins Spiel. Das Gericht schließt hier von einer anzüglichen Anzeige direkt auf die charakterliche Nichteignung als Disziplinarvorgesetzte.<sup>44</sup> Bereits die Annahme, dass eine Inanspruchnahme von Partnerschaftsvermittlungsdiensten für sexuelle Zwecke mit einem Ansehensverlust verbunden sein kann, erscheint in der heutigen Zeit zumindest fragwürdig. Dass diese Wertvorstellung überholt ist, zeigt schon die hohe Nutzerzahl derartiger Plattformen. Die Nutzung solcher Dienste ist keine Randerscheinung mehr, sondern Lebensrealität vieler Bürger und somit auch die Lebensrealität vieler Staatsbediensteter. Eine überwiegende Nutzung derartiger Plattformen ausschließlich zu kommunikativen Zwecken – ohne sexuellen Hintergrund – ist nicht mit der Lebensrealität vereinbar. Das Gericht erkennt dabei zunächst selbst den gesellschaftlichen Wandel im Hinblick auf die Ausprägung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, entscheidet sich gleichzeitig jedoch für ein konservatives Werteverständnis.<sup>45</sup>

Darüber hinaus erläutert das BVerwG nur unzureichend die Konnexität zwischen der Anzüglichkeit der Anzeige und der charakterlichen Nichteignung als Dienstvorgesetzte. Das Gericht führt an, dass die Staatsbedienstete in ihrer Eigenschaft als Personalverantwortliche „auch sexistischen Äußerungen und sexuellen Belästigungen entgegenzutreten muss“.<sup>46</sup> Weiter führt es aus, dass die gewählten Formulierungen der Soldatin den Eindruck einer „sexuellen Disziplinlosigkeit erwecken können“.<sup>47</sup> Wer mit seinen Äußerungen den Anschein eines hemmungslosen Auslebens des Sexualtriebs schafft, könne disziplinarrechtliche Maßnahmen wegen sexueller Verfehlungen nicht glaubhaft vermitteln.<sup>48</sup>

Diese Annahme ist kaum nachvollziehbar. Das Gericht übersieht an dieser Stelle, dass die sexuellen Aktivitäten der Soldatin auf der Freiwilligkeit der jeweiligen Sexpartner beruhen. Sexuelle Übergriffe verbaler und physischer Art sind jedoch gerade durch ihre Einseitigkeit bestimmt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass ein auf Freiwilligkeit beruhendes offenes Sexualleben im privaten Bereich die konsequente Ahndung sexueller Übergriffe

im dienstlichen Bereich ausschließt. Übertragen auf den Straßenverkehr könnte dies bedeuten, dass die private Leidenschaft für hochmotorisierte Fahrzeuge eine konsequente dienstliche Ahndung von Verkehrsverstößen durch diese ausschließt. Diese These scheint absurd und würde wohl keine gesellschaftliche Mehrheit erhalten.

Das BVerwG geht in seiner Argumentation sogar noch weiter und betont, dass die „Überspitzung des eigenen Anliegens [...] für die beabsichtigte Grundrechtsausübung nicht erforderlich und auch für die Werbewirksamkeit der Annonce nicht notwendig“<sup>49</sup> gewesen sei. Diese Aussage wirkt wie der Versuch einer Zensur. Ähnlich wie bei der Kundgabe politischer Meinungen, ist auch bei der öffentlichen Ausübung der sexuellen Selbstbestimmung problematisch, welche Formulierungen für die Grundrechtsausübung noch zwingend notwendig sind und welche nicht mehr. Das entscheidet nach hiesiger Auffassung der Grundrechtsträger selbst, sofern nicht die Rechte Dritter dadurch unmittelbar betroffen sind. Besonders außerhalb des vermeintlich „sexuellen Mainstreams“ erscheint diese Überprüfung durch eher konservativ wirkende Gerichte zumindest fraglich.

## 7 Fazit/Ausblick

Die Ausgangsfrage lautete: „Disziplinarverfahren statt Match?“ Die kritische Betrachtung der Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG hat aufgezeigt, dass diese Misere auch weiteren Staatsbediensteten bei der Nutzung von Dating-Plattformen und der Verwendung von direkten sexuellen Ansprachen droht. Dabei ist die Linie der Rechtsprechung bei außerdienstlichen Verhaltensweisen in vielen Punkten konsequent und

nachvollziehbar. Es wird die allgemeine Grundrechtsberechtigung von Staatsbediensteten erkannt und grundsätzlich bei der Auslegung der einfachgesetzlichen Vorschriften eine Abwägung zwischen privaten und dienstlichen Belangen vorgenommen („Wechselwirkungslehre“).

Sofern das private Verhalten ersichtlich gesellschaftlich missbilligt wird – wie etwa bei der Begehung schwerer Straftaten –, liegt das Ergebnis dieser Abwägung auf der Hand. Bei Phänomenen, die einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen, geraten die Gerichte jedoch in ein Dilemma. Die Gerichte müssen entscheiden, welche Wertvorstellungen die breite Bevölkerung noch akzeptiert und welche sie ablehnt. Weiterhin hat das Gericht festzustellen, ob das Verhalten gar negative Auswirkungen auf die Institution oder die dienstliche Stellung hat. Gerade bei Themen der neueren Zeit, wie etwa der Mediennutzung oder der Ausgestaltung der sexuellen Selbstbestimmung, vermitteln die Gerichte durch solche Entscheidungen weiterhin eher konservative Werte, die teilweise aus der Zeit gefallen scheinen. Der Beschluss des BVerwG wirkt an manchen Stellen nicht mehr „up to date“.

Die Frage nach Wertvorstellungen und deren Wandel wird auch in Zukunft immer wieder die Gerichte beschäftigen. Denn unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Achtung“ und „Vertrauen“ (§ 61 Abs. 1 S. 3 BBG) oder „Ansehen des Berufsbeamtentums“ (§ 77 Abs. 1 S. 2 BBG) müssen anhand moralischer Wertvorstellungen, die ebenfalls einem ständigen Wandel unterliegen, ausgelegt werden. Es wird somit immer ein Spannungsverhältnis zwischen individueller Lebensführung und dienstlicher Vorbildfunktion geben. Die Gerichte sind gut beraten, die angelegten Moralvorstellungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen.

## Anmerkungen

- Dr. Christopher Biermann ist Polizeioberkommissar, hat an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zunächst den Studiengang Polizeivollzugsdienst absolviert und verrichtete seinen Dienst bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Neben seinem Polizeidienst schloss er das Studium der Rechtswissenschaften sowie eine Promotion erfolgreich ab. Derzeit ist Christopher Biermann zur Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen abgeordnet und unterrichtet dort im Strafrecht. Daneben ist er Prüfer im ersten juristischen Examen.
- Statista, „Online-Dating – Daten & Fakten“, online abzurufen über <https://de.statista.com/themen/885/online-dating/#topicOverview> (zuletzt abger. am 3.11.2025).
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, NVwZ 2022, 1622 (1622 ff.) sowie BVerfG, Beschl. v. 20.3.2025 – 2 BvR 110/23, MMR 2025, 804 (804 ff.).
- Bei der beliebtesten Dating-Plattform „Tinder“ wird als „Match“ bezeichnet, wenn beide Benutzer Interesse aneinander zeigen und in den direkten Kontakt vermittelt werden.
- Exemplarisch für die „Wesentlichkeitstheorie“ BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, NJW 1978, 807 (810).
- BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982 – 2 BvR 1187/80, NJW 1982, 2173 (2173), sowie Dreher, JURA 1994, 505 (505).
- Knebel, Die Drittwirkung der Grundrechte und -freiheiten gegenüber Privaten, S. 50, die eine Schutzbedürftigkeit gegenüber staatlichen und privaten Stellen beschreibt.
- Dreier/Schulze-Fielitz, GG Art. 19 Rn. 58; de Wall/Wagner, JA 2011, 734 (736).
- Zur Grundrechtsberechtigung im Sonderrechtsverhältnis Schröder, JA 2016, 641 (644).
- Für die Rechtsprechung VGH Mannheim, Urt. v. 10.7.2000 – 1 S 2239/99, NVwZ 2001, 1292 (1294); OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.5.2021 – 13 U 318/19, NJWR 2021, 1053 (1054); OLG Köln, Beschl. v. 8.10.2021 – 1 RVs 175/21, MDR 2022, 137 (137); für die Literatur Keller, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten, S. 51 ff.; Klein, PSp 2022, 43 (44); und Thiel, KriPoZ 2019, 301 (303).
- Keller, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten, S. 51 f.
- So zumindest Thiel, KriPoZ 2019, 301 (303), der von einer grundsätzlichen Grundrechtsberechtigung ausgeht. Jedoch will er auch für jedes Grundrecht konkret anhand der Umstände des Einzelfalls prüfen, ob sich die Polizeibeamten auf den Schutz berufen können. Für das hier einschlägige allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geht Thiel richtigerweise von einer Eröffnung des Schutzbereiches aus.
- Vertiefend dazu Keller, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten, S. 51, sowie Leppke, Beamtenrecht, § 16 Rn. 201.
- Deutscher Beamtenbund, Beamte und Politik, online abzurufen über <https://www.dbb.de/beamtinnen-beamte/status-dienstrecht/beamte-und-politik.html> (zuletzt abger. am 3.11.2025), sowie auch BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BBG § 61 Rn. 16.
- Exemplarisch zur Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG Dürig/Herzog/Scholz/Depenheuer, GG Art. 8 Rn. 108.
- So bereits grundlegend BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 – 2 BvL 13/73, NJW 1975, 1641 (1647).
- BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BBG § 60 Rn. 19.

- Battis BBG/Grigoleit, BBG § 60 Rn. 21.
- BVerfG, Beschl. v. 18.2.1970 – 2 BvR 531/68, NJW 1970, 1268 (1269) in Bezug auf die Meinungsäußerung eines Soldaten nach § 10 Abs. 6 SoldG.
- BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BBG § 60 Rn. 19.
- Battis BBG/Grigoleit, BBG § 60 Rn. 21.
- BVerwG, Urt. v. 25.1.1990 – 2 C 50/88, NJW 1990, 2265 (2265).
- Bei der Prüfung, ob überhaupt ein außerdienstlicher Pflichtenverstoß vorliegt, sind die in § 77 Abs. 1 S. 2 BBG entwickelten Kriterien zu berücksichtigen, so etwa BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BBG § 61 Rn. 14.
- Battis BBG/Grigoleit, BBG § 61 Rn. 13.
- BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BBG § 61 Rn. 14, der zurecht erkennt, dass von Beamten kein anderes Verhalten als von Bürgern erwartet werden kann.
- BeckOK BeamtenR Bund/Werres, BBG § 61 Rn. 14.
- BVerwG, Urt. v. 30.8.2000 – 1 D 37/99, NJW 2001, 1080 (1081).
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, NVwZ 2022, 1622 (1622 ff.).
- BVerfG, Beschl. v. 20.3.2025 – 2 BvR 110/23, MMR 2025, 804 (804 ff.).
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 17.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 18.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 20.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 21.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 37.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 36.
- BVerfG, Beschl. v. 20.3.2025 – 2 BvR 110/23, BeckRS 2025, 7305, Rn. 25 ff.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 30, das richtigerweise einen Eingriff in die Sozialsphäre annimmt. Zuvor hatte ein Truppengericht der Bundeswehr die Tragweite und die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verkannt.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 28 m. w. N.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 31.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 20.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 27.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 17, nach dem nur bei „außergewöhnlichen Umständen“ auf einen funktionalen Zusammenhang verzichtet werden könne.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 37.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 37.
- Die Praxis sexueller Kontakte mit relativ häufig wechselnden Partnern sei im westlichen Kulturkreis allgemein toleriert. Die Ausprägung dieses sexuellen Selbstbestimmungsrechts widerspreche jedoch nach wie vor den Wertvorstellungen breiter Bevölkerungskreise, so zumindest BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 26.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 37.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 37.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 37.
- BVerwG, Beschl. v. 25.5.2022 – 2 WRB 2/21, BeckRS 2022, 25051, Rn. 38.



# Philosophie der islamischen Welt im schulischen Unterricht:

## Umsetzung, empirische Erfahrungen und Möglichkeiten der Extremismusprävention – Teil 2

Von Dr. Erdmann Görg und Prof. Dr. Helen Schneider, Trier/Frankfurt a.M.



### Fortsetzung<sup>1</sup>

Bisher fehlte es allerdings an empirischen Untersuchungen, die zumindest ansatzweise klären können, ob eine interkulturelle Philosophiedidaktik tatsächlich anhaltendes Interesse bei den Schülern bewirkt. Erleben die Schüler die Auseinandersetzung mit der interkulturellen Philosophie, hier die Philosophie der islamischen Welt, nur gleichsam als exotischen Ausflug, oder bildet sich anhaltendes Interesse an dieser philosophischen Tradition heraus? Die von mir realisierte Erhebung stellt natürlich nur einen ersten Schritt zur Klärung dieser Frage dar. Mithin sollte die Erhebung einen Zugang mittelbar auch zu Möglichkeiten im Bereich der Extremismus-/Gewaltprävention beinhalten. Die Erhebung fand in einem Vorher-Nachher-Design ohne Kontrollgruppe statt (zur diesbezüglich gebotenen Kritik sei bereits an dieser Stelle auf den Abschnitt 5 verwiesen). Herangezogen wurde ein Philosophie-Oberstufenkurs mit 26 Schülern eines Gymnasiums in Mülheim/Ruhr. Im Kurs befanden sich fünf muslimische Schüler. Bei der Erhebung wurde auf Anonymität geachtet, indem sich die Schüler für ihre – nachfolgend zu schildernden – Feedbacks zwecks Zuordnung über den Zeitverlauf ein Pseudonym gaben. Das Interesse an der Philosophie der islamischen Welt als Zielvariable wurde drei Mal abgefragt. Einmal vor der Unterrichtsreihe im Schlussdrittel des Aprils 2023 (Vorher), dann nach Abschluss der Reihe Anfang Juni 2023 (Nachher 1) und schließlich rund zweieinhalb Monate später, nach Beendigung des Kurses und den Sommerferien gegen Mitte August 2023 (Nachher 2). Durch den zeitlichen Abstand zwischen den Befragungen kam es zu Ausfällen, weshalb nur 17 Schüler an allen drei Befragungen teilnahmen und in die Auswertung einfließen, wobei an den sich anschließenden Gruppendiskussionen allerdings insgesamt wieder 24 Schüler teilnahmen. Zur Einleitung der Vorher-Erhebung, also vor der eigentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, wurde von mir im fraglichen Klassenverbund sachlich und wertneutral erklärt, dass der Schwerpunkt der Folgestunden auf einer Beschäftigung mit Positionen der Philosophie der islamischen Welt liegen werde. Der Terminus (Philosophie der islamischen Welt) wurde zugleich kurz erläutert.<sup>2</sup>

Um die Tauglichkeit des genutzten Interessen-Erhebungsbogens zu gewährleisten, wurde dieser auch einmalig in einer anderen Jahrgangsstufe (Klasse 11) auf Praktikabilität getestet. Diesbezüglich ergab sich kein Anpassungsbedarf. Der zeitliche Abstand zwischen der zweiten (Nachher 1) und der dritten Befragung (Nachher 2) war im Übrigen so gewählt worden, dass dieser nicht zu groß war (um mögliche externe Einflüsse zu minimieren), aber auch nicht zu gering, um aussagekräftig hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs der mit den Erhebungsbögen zu erfassenden Zielvariable zu sein. Die Bögen selbst beinhalteten die einfach und wertneutral formulierte Frage „*Wie sehr interessierst Du Dich für Philosophen der islamischen Welt?*“ Diese Frage galt es auf einer sogenannten Visuellen Analogskala (VAS), also einer stufenlos gleitenden und nicht mit Zahlenangaben versehenen Skala mit den Polen von „*Ich interessiere mich gar nicht*“ bis „*Ich interessiere mich sehr*“ zu beantworten. Beide Pole und damit das Interessenausmaß wurden als 0% und 100% gesetzt. Die von den Teilnehmern auf der stufenlosen Skala durch Ankreuzen erteilten Feedbacks konnten auf den zurückgegebenen Erhebungsbögen in entsprechenden Zahlen zwischen 0% und 100% anhand einer Normlinie abgelesen werden. Diese Vorgehensweise hatte pragmatischen Charakter – eine testtheoretische Fundierung anhand von Gütekriterien war auf der hier gegebenen, erstmaligen Explorationsebene von vornherein nicht angestrebt worden. Nach Abschluss der drei Erhebungen (Vorher, Nachher 1, Nachher 2) Mitte August 2023 wurden gegen Ende des gleichen Monats die Ergebnisse zum Verlauf der quantitativ-zahlenmäßigen Interessentrükmeldungen den Schülern vorgestellt und es erfolgten diesbezügliche Gruppendiskussionen (qualitative Komponente). Im Rahmen der Diskussionen sollten Gründe für die Entwicklung des Interesses nachvollzogen werden können.

Zunächst sei das quantitative Resultat der drei Erhebungen dargestellt. Auf der Skala mit den beiden Polen von 0% für kein Interesse an Philosophie der islamischen Welt und 100% für ein sehr ausgeprägtes Interesse daran wurde für die 17 Schüler vor dem Beginn der entsprechenden Unterrichtsreihe ein Mittelwert von rund 59% ermittelt (Median 58%, Minimum 32% und Maximum 100%). Bei der Erhebung Nachher 1, also nach Abschluss der Reihe, war der Mittelwert auf rund 48% abgesunken (Median

46%, Minimum 3% und Maximum 98%). Rund zweieinhalb Monate später hatte sich fast wieder das Ausgangslevel eingestellt (Mittelwert 57%, Median ebenfalls 57%, Minimum 30% und Maximum 88%). Das vor der Unterrichtsreihe insgesamt leicht überdurchschnittliche Interesse an der fraglichen Philosophie war also nach Abschluss der Reihe abgefallen (Rückgang bei 13 Schülern und Zuwachs bei 4 Schülern), um schließlich aber wieder anzusteigen (Vergleich Nachher 1 mit Nachher 2: Zuwachs bei 11 Schülern, mithin teils nochmalige – meist aber geringgradige – Abnahme bei 5 Schülern und in einem Fall Gleichstand). Die Diskrepanz Vorher zu Nachher 1 war auch statistisch signifikant (Wilcoxon-Testverfahren). Die Schüler sollten sich wie beschrieben später in (qualitativen) Gruppendiskussionen mit der Frage auseinandersetzen, wie das ermittelte und ihnen vorgestellte Ergebnis aus ihrer Sicht zu erklären sei. Unter anderem konnte so externen Faktoren nachgegangen werden, die möglicherweise zwischen den Erhebungszeitpunkten aufgetreten waren und die Interessenbekundungen verändert hatten. Es wurden zwei Diskussionsgruppen gebildet.<sup>3</sup> Zu den Diskussionsbeiträgen konnten autorensseitig direkt im Verlauf handschriftliche Notizen angefertigt und diese unmittelbar nach der jeweiligen Gruppendiskussion als Gedächtnisprotokoll noch um weitere Eindrücke sowie einen Gesamteindruck ergänzt werden. Die folgenden Darlegungen basieren auf diesen Aufzeichnungen. Veranschaulichungen erfolgen dabei auch anhand wortwörtlich oder sinngemäß festgehaltener Diskussionsbeiträge.

In der ersten Schülergruppe wurde überwiegend darauf hingewiesen bzw. in verschiedenen Phasen des Diskussionsverlaufs angemerkt, dass ein Interesse an fremden Kulturen und deren Eigenheiten bestehe. Insbesondere gelte dies, so eine exemplarische Aussage, für Kulturen, „an die man nicht gut rankommt“. Zugleich deckten sich Diskussionsbeiträge der meisten Schüler tatsächlich mit dem quantitativen Muster, wonach nach der Unterrichtsreihe das Interesse an der Philosophie der islamischen Welt abgenommen habe. Das Thema selbst sei wichtig und die Unterrichtsreihe sei anregend gewesen,<sup>4</sup> jedoch habe, so wiederum exemplarische Aussagen, das konkret reduzierte Interesse auch damit zu tun gehabt, dass der zweite Erhebungszeitpunkt (Nachher 1) „direkt nach der Klausurphase“ und vor den Sommerferien lag. Prägend für diese Phase sei generell „wenig Interesse an irgendwelchen schulischen Themen“ gewesen, was offenbar – so jedenfalls können diesbezügliche Aussagen in einer Gesamtschau interpretiert werden – eine gewisse Abgeschlagenheit zeigte und den fraglichen Interessenabfall (Nachher 1) mitbedingte. Über die Sommerferien und danach sei das Interesse nach Hinweisen mehrerer Schüler dann aber wieder angestiegen, teils habe man sich auch eigeninitiativ dem Thema zugewandt. Diese Aussagen deckten sich wiederum mit dem quantitativen Ergebnis (Nachher 2).

In der zweiten Diskussionsgruppe hatten sich mehrere Schüler dahingehend kritisch geäußert, dass sie sich durch die Textarbeit zur Philosophie der islamischen Welt teils überfordert gefühlt hätten. Gemäß weiteren Diskussionshinweisen seien viele Dinge erst wesentlich später aufschlussreich geworden, wenn man diese – exemplarische Formulierung – „inhaltslich verdaut“ hatte. Teils seien erst nach den Ferien thematische Fragen aufgetaucht, die man sich zuvor nicht stellte, was aus Sicht einiger Schüler den Wiederanstieg der Interessenbekundung in der letzten Befragung (Nachher 1 zu Nachher 2) erklären könne. Einiges deutete also wieder darauf hin, dass – ähnlich wie in der anderen Diskussionsgruppe – die Motivation der Schüler, sich auf das fragliche Thema einzulassen, vor den Ferien abflachte und erst später wieder höher war. Philosophie in der islamischen Welt sei, so die überwiegende Meinung auch hier, gleichwohl insgesamt „spannend“. Sehr interessant waren in dieser

Diskussionsgruppe schließlich Aussagen muslimischer Schüler, wonach sie, angeregt durch die Unterrichtsreihe, die Auseinandersetzung mit über die Philosophie der islamischen Welt arbeitenden Kritikern des Islams als wichtig erachten würden. Dieser letzte, sicherlich wichtige Punkt, wurde durch spätere und persönliche Rückmeldungen anderer Schüler bestätigt. So äußerten zwei muslimische Schüler noch im Jahr 2024 ein wiederkehrendes Bedürfnis, sich mit den Reihenteilnehmern und mir als Lehrkraft über Fragen der islamischen Religionsphilosophie kritisch, aber zugleich offen auszutauschen. Ob hieraus konstruktive Impulse für eine spezifische Extremismus-/Gewaltprävention abgeleitet werden können, wird im folgenden Fazit noch näher reflektiert.

## 5 Fazit, mögliche Limitationen und Ausblick

Vorliegend wurde gezeigt, wie eine problemorientierte Erweiterung des Unterrichtskanons am Beispiel einer schulischen Integration von Themen der Philosophie der islamischen Welt gestaltet werden kann. Die von uns vollzogene Datenerhebung (quantitativ, qualitativ) ist selbstverständlich nicht erschöpfend, sie erhebt keinen Repräsentativitätsanspruch und kann auch nicht zu wirklich belastbaren Ergebnissen führen. Jedoch vermag es die Erhebung trotz dieser Limitationen, das bisher gleichsam unbestellte Forschungs- und Handlungsfeld einer ersten Exploration zu unterziehen. Solch ein Erstanspruch wird durch das Fehlen einer Kontrollgruppe durchaus nicht gravierend geschmälert. Die Grundsatzarbeiten von Thomas Cook und Donald Campbell zur sog. „Quasi-Experimentation“ haben jedenfalls untermauert, dass unter bestimmten (explorativen) Bedingungen auch außerhalb von gleichsam klassischen Kontrollgruppen-Designs nützliche Impulse für die Forschung gewonnen werden können.<sup>5</sup> Gleichwohl sollten zukünftige aufbauende Studien, um über dieses bloß explorative Level hinauszugehen, Kontrollgruppen – und dies möglichst aus unterschiedlichen Schulen – hinzuziehen.

An den Ergebnissen der Erhebung fiel auf, dass das anfangs leicht überdurchschnittliche Interesse der Schüler zum Thema „Philosophie der islamischen Welt“ (Vorher) nach Beendigung der entsprechenden Unterrichtsreihe zurückgegangen war (Nachher 1), aber bei der finalen Befragung (Nachher 2) fast wieder das ursprüngliche Niveau erreicht hatte. Es erscheint plausibel, dass der Reiz des Unbekannten, hier des fraglichen Themas, etwas ist, das bei Schülern zunächst zu einem hohen Eingangsinteresse führt. Dass das Interesse der Schüler am Ende wieder fast das Anfangsniveau erreichte, kann als Indiz dafür angesehen werden, dass sich durch die Auseinandersetzung mit interkultureller Philosophie tatsächlich, jenseits des bloßen Reizes des Exotischen, bei den Schülern anhaltendes Interesse an der interkulturellen Philosophie entwickeln lässt. Die Interessenabnahme (Nachher 1) mag vorliegend auch an einer gewissen Ermattung der Schüler zum entsprechenden Erhebungszeitpunkt nach einer Klausurphase und vor den Ferien gelegen haben.

Dass in der konkreten Auseinandersetzung mit anspruchsvollem Unterrichtsstoff das Interesse an einem Thema abnimmt, ist im Übrigen nicht ungewöhnlich. So interessieren sich Schüler bspw., wie es autorensseitig auch aus der Erfahrung als Physiklehrer bekannt ist, durchaus intensiv für Quantenmechanik. Das Interesse an diesem Unterrichtsstoff sinkt in der Regel jedoch stark, sobald es um die tatsächliche und mitunter sehr mathematische Auseinandersetzung mit dem Thema geht. Eine gute Lehrkraft nimmt jedoch nachlassendes Interesse der Schüler bzw. einen solchen „Sättigungseffekt“

## ►►► Philosophie der islamischen Welt im schulischen Unterricht

nicht einfach hin, sondern versucht dieses gleichsam zu reaktivieren, um auf diese Weise die Schüler für die Auseinandersetzung mit dem anspruchsvollen Unterrichtsstoff zu motivieren. Bestenfalls erreicht oder überschreitet das Interesse dann am Ende des betreffenden Unterrichts oder – soweit feststellbar – im Sinne eines eigenständigen Weiterrecherchierens darüber hinaus, das Anfangsniveau. Vorliegend ließ sich bei in die Unterrichtsreihe zur Philosophie der islamischen Welt einbezogenen Schülern – wenngleich gemäß der Datenlage keineswegs bei allen – eine tatsächliche und kritische Auseinandersetzung mit diesem Thema erkennen. Gleiches gilt für ein zumindest mittelfristig überdauerndes Interesse. Namentlich muslimische Schüler wurden zu als kritisch-konstruktiv charakterisierbaren Reflexionsprozessen angeregt. Dies kann durchaus als ein Baustein einer grundsätzlich sinnvollen Extremismus-/Gewaltprävention angesehen werden.

Einem solchen Präventionsgedanken wird auch in der polizeilichen Arbeit ein hoher Stellenwert zugebilligt.<sup>6</sup> Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) weist auf die in Gesellschaft und Politik teils heterogenen Auffassungen zum Extremismusbegriff hin, hebt aber zugleich ein zentrales Kennzeichen von Extremisten, seien diese nun Links-/ Rechtsextremisten oder Islamisten bzw. Salafisten, wie folgt hervor: „*Extremisten weisen meist einen absoluten Wahrheitsanspruch für sich und ihre Ideologie auf. Dabei berufen sie*

*sich in der Regel auf eine ‚höhere Einsicht‘, auf von ihnen durchschaute Mechanismen, Zusammenhänge und ‚Wahrheiten‘, die Andersdenkende schlicht nicht begreifen oder absichtlich übergehen. (...) Auf dieser Grundeinstellung basiert ein Denken in Freund-Feind-Kategorien, das (...) mit einem starken Hang zu Verschwörungstheorien, populistischen Vereinfachungen komplexer Themen und einem ausgeprägten Dogmatismus einhergeht.“* Hat sich solch eine destruktive und erstarrte Denkprägung erst einmal vollzogen, ist ihr nur schwer beizukommen. Umso wichtiger erscheint es, möglichst in jungen Lebensjahren gleichsam eine „Gegenimmunisierung“ anzustreben. Dies kann durch Anregungen zum kritischen Denken und – in Bezug auf Radikalisierungsrisiken infolge islamistischer Einflüsse (auch bei Konvertierungsbereiten oder Konvertiten ohne Migrationshintergrund) – durch das Aufzeigen der Vielschichtigkeit der Philosophie in der islamischen Welt ermöglicht werden. Sinnvoll ist hierbei sicherlich eine Reflexion einender Elemente und Folgerungen von europäischen Philosophietraditionen und den im islamischen Raum entwickelten Traditionslinien philosophischen Denkens (Betonung von Gemeinsamkeiten). Das im vorliegenden Beitrag beschriebene Vorgehen für den schulischen Unterricht kann nach unserer Meinung diesbezüglich auch zukünftig positive Akzente setzen. Es handelt sich um Bausteine, die selbstverständlich im Kontext übergreifender bzw. umfassenderer Maßnahmenpakete<sup>7</sup> betrachtet werden sollten.

### Anmerkungen

- 1 Zu Teil 1 des Beitrages mit Angaben zu den Autoren vgl. DIE KRIMINALPOLIZEI 4/2025, S. 30-32.
- 2 Vgl. zur gebotenen Wertneutralität / Nonsuggestivität bei empirischen Erhebungen grundlegend Helmut Kromrey (2009): Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. 12. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 347-366.
- 3 Diese Zweiteilung war sinnvoll, um eine flüssige und ergiebige Diskussion zu ermöglichen. Vgl. dazu auch Kromrey 2009 (siehe Anm. 14), S. 365. Im Übrigen wurde auch bei den Gruppendiskussionen Wert auf die Vermeidung möglicher Einflüsse sog. „sozialer Erwünschtheit“ gelegt.

- 4 Mehrere Schüler hatten zudem erklärt, dass sie sich zusätzlich darüber gefreut hätten, wenn die philosophischen Positionen noch weiterer Kulturen in der Reihe behandelt worden wären.
- 5 Siehe Thomas D. Cook & Donald T. Campbell (1980): Quasi-experimentation: Design & analysis issues for field settings. Chicago: Rand McNally.
- 6 Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (Stand 2025): Extremismusprävention – Radikalisierung entgegenwirken. <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/extremismus/> (abger. am 24.1.2025).
- 7 Siehe dazu z.B. Eike Bösing, Yannick von Lautz, Margit Stein & Mehmet Kart (2023): Möglichkeiten der Prävention islamistischer Radikalisierung bei Jugendlichen. Ausgewählte Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts CHAMPS. In: Erich Marks, Claudia Heinzemann & Gina Rosa Wollinger (Hrsg.): Kinder im Fokus der Prävention. Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 498-499 (497-507).



# Tödliches Ende einer Schleusungsfahrt – BGH, Urteil vom 19. Dezember 2024, 5 StR 490/24

Von Prof. Dr. Antje Schumann, Lübeck<sup>1</sup>

Die Bekämpfung der Schleusungskriminalität ist eine Kernaufgabe der Bundespolizei (siehe §§ 1 Abs. 5, 2, 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BPolG). Sie erfordert eine hohe Sach- und Rechtskompetenz. Das gilt für die Straftatenverhütung im Bereich der Gefahrenabwehr ebenso wie für die Strafverfolgung.

Der Beitrag stellt die für die repressive Polizeiarbeit wichtigen Rechtsausführungen des 5. Strafsenats des BGH in einer Revisionsentscheidung vom 19.12.2024 dar. Sie betreffen die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied einer Schleusungsbande, das auf die tödlich endende

Schleusungsfahrt keinen unmittelbaren Einfluss hatte, auch den Tatbestand der Schleusung mit Todesfolge (§ 97 Abs. 1 AufenthG) verwirklicht.

## 1 Tatgeschehen

Der Sachverhalt betrifft eine Schleusungsfahrt auf der A 17 im Sommer des Jahres 2023, bei der eine geschleuste Person getötet und weitere Personen lebensgefährlich verletzt wurden. Nach den Feststellungen des LG Dresden, vor dem im Jahr 2024 die Strafverfahren gegen den Fahrer (P) des verunfallten Schleusungsfahrzeugs und den Fahrer (S) eines weiteren Schleusungsfahrzeugs stattgefunden haben, lässt sich das für die hier maßgebliche Rechtsfrage relevante Tatgeschehen<sup>2</sup> folgendermaßen zusammenfassen:

P und S sind Mitglied einer Bande, die mit Transportern gewerbsmäßig Schleusungsfahrten von Ungarn nach Deutschland gegen Entlohnung durchführt. Die für die Beförderung der zu schleusenden Personen vorgesehene Ladefläche der gleichgebauten Transporter hat keine Festhaltungsmöglichkeiten; scharfkantige Aussparungen in der Karosserie bergen ein erhebliches Verletzungsrisiko bei Beschleunigungs- und Bremsvorgängen. Der gemeinsame Tatplan umfasst die von einem Hintermann vorgegebene Route, das Fahren im engen Fahrtenverband (Konvoi) und die Bildung einer Chatgruppe für die Kommunikation während der Fahrt. Weiterhin ist vereinbart, dass sich die Fahrer der einzelnen Transporter hinsichtlich der Anführung des Konvois abwechseln. Dem Fahrer des jeweils ersten Fahrzeugs (sog. Pilotfahrzeug) kommt dabei die Aufgabe zu, nach Polizeikontrollen Ausschau zu halten und ggf. die anderen Fahrer über die Chatgruppe zu warnen.

Zu der tödlich endenden Fahrt kommt es, nachdem das Fahrzeug des P durch eine Streife der Bundespolizei bemerkt wird und diese die Verfolgung zur Kontrolle aufnimmt. Als beide Autobahnspuren durch zwei Lkw blockiert sind, entschließt P sich zu einem hochriskanten Entziehungsmanöver, indem er an einer Stelle ohne Leitplanke den Transporter nach kurzer Bremsung über den Seitenstreifen auf ein leicht abschüssiges Feld lenkt. Dort beschleunigt er auf 120 km/h, um eine Böschung mit einer Steigung von 20 Prozent zu einer angrenzenden Verbindungsstraße hinaufzufahren. Dabei hebt der Transporter über zwei Meter vom Boden ab, fliegt über 42 Meter weit und prallt hinter der Verbindungsstraße mehrmals hart und mit Überschlägen auf. Bei einer auf der Ladefläche des Transporters befindlichen Person reißt der Herzbeutel und sie verstirbt noch am Unfallort. Die anderen auf der Ladefläche beförderten Personen erleiden lebensgefährliche Verletzungen. P flieht vom Unfallort, wird aber in dessen Nähe in einem Gebüsch aufgefunden und festgenommen.

Das Fahrzeug des S bleibt unbemerkt. S führt seine Fahrt, ohne Involvierung in das Verfolgungs- und tödlich endende Entziehungsgeschehen des P, bis zum Zielort fort, wo er gestellt und festgenommen wird.

## 2 Urteil des LG Dresden

Das LG Dresden hat P u.a. wegen Mordes in Tateinheit mit Einschleusen mit Todesfolge und mit gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. S hat es wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens in Tateinheit mit lebensgefährlichem Einschleusen von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft legte zu Ungunsten des S Revision ein und begehrte seine Verurteilung auch wegen Einschleusens mit Todesfolge (§ 97 Abs. 1 AufenthG), so dass der 5. Strafsenat des BGH sich mit der oben erwähnten Rechtsfrage auseinanderzusetzen hatte.

## 3 Grundsätzliches zum Schleusungsdelikt (mit Todesfolge)

Um die Rechtsausführungen des LG Dresden und des BGH besser einordnen und ihre Bedeutung für die Ermittlungspraxis in der gebotenen Tiefe nachvollziehen zu können, ist vorab auf drei wichtige rechtliche Besonderheiten der Schleusungsdelikte im Allgemeinen und der Schleusung mit Todesfolge im Besonderen hinzuweisen:

(1) Die Schleusungsdelikte (§§ 96, 97 AufenthG) gehören zum Nebenstrafrecht. Ihre Regelung im AufenthG zeigt die enge Verknüpfung mit dem Ausländer- bzw. Migrationsrecht als Teil des Besonderen Verwaltungsrechts. Eine rechtssichere Polizeiarbeit setzt daher Fachwissen im Verwaltungsrecht und im Strafrecht sowie Strafprozessrecht voraus. Weiterhin ist für das Verständnis einschlägiger Entscheidungen z.B. zur „*unerlaubten Einreise*“ als Bezugstat eines Schleusungsdelikts zu beachten: Anders als im Verwaltungsrecht gelten im Strafrecht der strenge Maßstab des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots gem. Art. 103 Abs. 2 GG (nulla poena sine lege) mit dem Verbot der Analogie in malam partem sowie das Schuldprinzip. Verwaltungsunrecht, das zu einreiseverhindernden oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen berechtigt, ist nicht gleichzusetzen mit Strafunrecht. Bsp.: Die verwaltungsrechtliche Beurteilung der „*unerlaubten Einreise*“ gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Fehlen des erforderlichen Aufenthaltstitels) folgt anderen Regeln als die strafrechtliche Würdigung einer „*unerlaubten Einreise*“ gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

(2) Die Tathandlung beim Schleusungsdelikt ist das „*Anstiften*“ oder „*Hilfe leisten*“ zur Bezugstat (z.B. unerlaubte Einreise) der geschleusten Person. Das sind typische Teilnehmehandlungen (vgl. § 26 StGB: Anstiftung; § 27 StGB: Beihilfe). Sie werden zur Täterschaft erhoben, wenn ein sog. Schleusungsmerkmal vorliegt (§ 96 Abs. 1 AufenthG: z.B. „*Vorteil erhält*“ oder „*wiederholt handelt*“). Die Struktur von Delikten mit einer solchen „*zur Täterschaft erhobenen Teilnehmehandlung*“ erfordert ein vertieftes Fachwissen zu den kriminalistischen und rechtlichen Grundlagen von Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Vollendung eines Delikts, mithin aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts (§§ 1-79b StGB).

(3) Bei der Schleusung mit Todesfolge gem. § 97 Abs. 1 AufenthG kommt hinzu, dass es sich um ein sog. erfolgsqualifiziertes Delikt handelt. Der Tatbestand dieses Deliktstypus setzt sich aus einem vorsätzlich begangenen Grunddelikt und einer mindestens fahrlässig herbeigeführten schweren (Tat-)Folge zusammen. Zu dieser Kategorie gehören neben der Schleusung mit Todesfolge weiterhin die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) oder der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB). Es handelt sich um Verbrechen, bei denen die vorsätzlich begangene Tat (Schleusung, Körperverletzung, Raub) zu einer Lebensgefahr führt, die sich im Tod einer Person realisiert. Der Ursachenzusammenhang verlangt jedoch mehr als bloße (Natur-)Kausalität (conditio sine qua non). Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist ein Gefahrezusammenhang erforderlich, bei dem sich aus Art und Weise der Tathandlung im Einzelfall konkrete tatsächliche Umstände ergeben, welche die Möglichkeit einer tödlichen Eskalation nahelegen.<sup>3</sup> Hinsichtlich dieser „*Möglichkeit*“

## ►►► Tödliches Ende einer Schleusungsfahrt

einer tödlichen Eskalation“ ist mindestens Fahrlässigkeit erforderlich (§ 18 StGB). Eine Verurteilung wegen Schleusung mit Todesfolge gem. § 97 Abs. 1 AufenthG setzt somit den Nachweis (1) der vorsätzlichen Verwirklichung des Grunddelikts gem. § 96 Abs. 1 AufenthG, (2) von konkreten tatsächlichen Umständen einer möglichen tödlichen Eskalation der Schleusungstat und (3) der Vorhersehbarkeit der möglichen tödlichen Eskalation für den Täter voraus.

### 4 Rechtliche Würdigung des LG Dresden

Das LG Dresden hat eine Strafbarkeit des S wegen Schleusung mit Todesfolge gem. § 97 Abs. 1 AufenthG verneint. Das konkrete – tödlich endende – Entziehungsverhalten des P hat es als „Mittäterexzess“ gewertet. Dieses sei nicht mehr vom gemeinsamen Tatplan erfasst gewesen und könne daher dem Bandenmitglied S auch nicht zugerechnet werden. Das Gericht begründet den „Mittäterexzess“ damit, dass die Entscheidung des P „zur Flucht einzig auf seine Vorverurteilung [...] und die von ihm befürchtete erneute Verurteilung [...] zurückzuführen“ sei.<sup>4</sup>

Darüber hinaus verneint es die Zurechenbarkeit, weil S hinsichtlich des tödlich endenden Entziehungsmanövers des P keine Tatherrschaft hatte: „Zum Zeitpunkt der Flucht und des Unfallgeschehens habe keine enge räumlich und zeitliche Nähe zwischen den Fahrzeugen bestanden. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass die anderen Bandenmitglieder auf das konkrete Fluchtverhalten Einfluss ausgeübt hätten. Die bloße Warnung vor möglichen Polizeikontrollen durch sogenannte Pilotfahrzeuge genüge hierfür nicht.“<sup>5</sup>

### 5 Kritik des 5. Strafsenats des BGH

Die Auslegung des LG Dresden kritisiert das Revisionsgericht als „zu engen rechtlichen Maßstab“ und verweist auf seine jüngere (erweiternde) Rechtsprechung zu § 227 StGB.<sup>6</sup> Die Kritik bezieht sich auf mehrere Argumentationsstränge des LG:

In einem ersten Schritt betont der Senat, dass die Schleusung vorliegend als einheitliche Tat darauf angelegt gewesen sei, durch planmäßiges, arbeitsteiliges Zusammenwirken der Bandenmitglieder durchgeführt zu werden. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die wechselseitig zurechenbaren Tatbeiträge der einzelnen Bandenmitglieder: S hat durch seine tatplangemäße Fahrt im Konvoi und der Übernahme der Aufgabe, als Fahrer des Pilotfahrzeugs vor möglichen Polizeikontrollen zu warnen, die im Fahrzeug des P transportierten Personen ebenso bei ihrer unerlaubten Einreise unterstützt. Zugleich liege darin eine Unterstützung der Schleusungstat des P. Diese Form der „Kettenbeihilfe“ reicht nach Ansicht des BGH für die Verwirklichung des § 96 Abs. 1 AufenthG durch S hinsichtlich der Personen im Fahrzeug des P aus.<sup>7</sup>

Für die Rechtsausführungen zu den weiteren Voraussetzungen der Schleusung mit Todesfolge gem. § 97 Abs. 1 AufenthG

ist zunächst an die oben erörterten Kriterien des Gefahrenzusammenhangs zwischen der Schleusung als Grunddelikt (§ 96 Abs. 1 AufenthG) und der mindestens fahrlässig herbeigeführten Todesfolge (§ 18 StGB) zu erinnern: Das Revisionsgericht benennt als konkrete tatsächliche Umstände für die „Möglichkeit einer tödlichen Eskalation“ die dem S bekannten lebensgefährdenden Verhältnisse der Schleusungsfahrt auf der Ladefläche der Transporter und zum anderen die Aufgabe, als Fahrer des Pilotfahrzeugs die anderen Fahrer vor Polizeikontrollen zu warnen. Mit der Warnung vor Polizeikontrollen kann – so der Senat – auch ein die Kontrolle und den Zugriff von Polizeikräften vermeidendes Verhalten der anderen Fahrer sowie eine zur tödlichen Eskalation führende Flucht verbunden sein.<sup>8</sup> Das LG Dresden hätte daher, was es nicht getan hat, prüfen müssen, ob für S das lebensgefährdende Entziehungsverhalten des P vorhersehbar war.

Abschließend kritisiert der Senat, dass das LG Dresden für die Zurechnung eine Tatherrschaft des S über das tödliche Entziehungsverhalten des P verlangt. Eine solche enge Auslegung werde den Besonderheiten des Schleusungsdelikts nicht gerecht. Die Tathandlungen („anstiften“ oder „Hilfe leisten“) stellten zur Täterschaft erhobene Teilnehmehandlungen dar. Dafür reicht nach Ansicht des Strafsenats jede mit Vorsatz verübte Beihilfe zur unerlaubten Einreise aus, wenn sie gegen Entgelt vorgenommen wird. Auf eine Tatherrschaft komme es nicht an.<sup>9</sup>

### 6 Fazit für Praxis und Studium

Die Schleusungsdelikte sind anspruchsvolles Terrain; ihr Schwerpunkt liegt im Allgemeinen Teil des Strafrechts. Im Fall der „unerlaubten Einreise“ als Bezugstat kommt die Dimension des sog. verwaltungsakzessorischen Strafrechts hinzu. Diese Komplexität muss im Lehrplan der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei mit einer angemessenen Schwerpunktsetzung im Allgemeinen Teil des Strafrechts (§§ 1-79b StGB) hinreichend abgebildet werden. Denn die Ermittlung eines äußeren und inneren Sachverhalts, der den Anfangsverdacht einer Straftat begründet, setzt Fachkenntnisse darüber voraus, welche Umstände einer Tat (kriminalistische Tatsachen- bzw. Spurenebene) zum Straftatbestand (Tatbestandsmerkmale) gehören.

Für eine qualifizierte Strafverfolgung im Bereich der Schleusungsdelikte ist zudem die Kenntnis der maßgeblichen Rechtsprechung und ihrer Entwicklung unerlässlich. Das vorliegend fragliche Merkmal der „Vorhersehbarkeit“ des tödlich endenden Entziehungsverhaltens eines anderen Bandenmitglieds vor einer Polizeikontrolle ist eine innere Tatsache. Ihr Nachweis setzt die akribische, rechtssichere Ermittlung des äußeren Sachverhalts voraus. Nur dann kann ein Gericht nach dem Maßstab des § 261 StPO eine entsprechende Entscheidung treffen. Denn bei Zweifeln gilt im Rechtsstaat bekanntlich: In dubio pro reo!

### Anmerkungen

1 Prof. Dr. jur. habil. Antje Schumann ist außerplanmäßige Professorin an der Universität Leipzig und hauptamtlich Lehrende am Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Sie lehrt, forscht und veröffentlicht u.a. zur Schleusungskriminalität.

2 Zu den Feststellungen siehe BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 2ff.

3 BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 35 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

4 Siehe BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 21.

5 Siehe BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 21.

6 BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 26ff., 35.

7 BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 32.

8 BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 33.

9 Siehe BGH, Urt. v. 19.12.2024 – 5 StR 490/24, Rn. 36.



# Fit im Recht – Stark im Einsatz

## Die App „Polizeitutor“ trainiert rechtliche Grundlagen für Polizeianwärter

Von Eva Adelseck, Hilden\*

Was kann man angehenden Polizistinnen und Polizisten raten, damit sie die Prüfungen in den rechtlichen Fächern gut bestehen? „Genug beten“, lautete da die Antwort eines Polizeianwärters im Studium. Die jungen Menschen, die meist frisch aus der Schule in ihren Traumberuf bei der Polizei eintreten, sind mit einem Berg an Herausforderungen konfrontiert. Die große Menge an Stoff, das selbstregulierte Arbeiten in Ausbildung und Studium, und die juristischen Inhalte, mit denen man im bisherigen Leben noch wenig bis keine Berührungspunkte gehabt hat, bringen selbst die Fleißigsten ins Straucheln.

Hier setzt der Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb (VDP) an. Als führender Fachverlag für die Aus- und Weiterbildung der Polizei und Herausgeber des renommierten Polizei-Fach-Handbuchs kennt er sich aus mit den Inhalten, die in die Köpfe der jungen

Polizistinnen und Polizisten hineinmüssen. Seit August 2024 ist Dominik Lehmanns der neue Geschäftsführer beim VDP. Der 44-Jährige war vorher lange Jahre in der Bildungsbranche unterwegs und weiß daher: „Lernen wird immer digitaler. Da müssen auch wir mit der Zeit gehen, um die Lernenden bestmöglich flexibel, effizient und individuell zu unterstützen. Deshalb haben wir den ‚Polizeitutor‘, eine Lernapp für die rechtlichen Fächer, entwickelt, der im Februar 2026 an den Start gegangen ist.“

**Jochen Kopelke,**

Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei:

„Der Polizeitutor hilft dir technisch wie praktisch dabei, ein guter Polizist oder eine gute Polizistin zu werden und die Polizeiausbildung zu schaffen.“

### Mit Lernenden und Lehrenden entwickelt

Besonders am Polizeitutor ist, dass er nicht auf bereits vorgefertigte Appmodelle aufbaut. Das VDP-Team hat sich mehrere Monate Zeit genommen, um die Anwäterinnen und Anwäter richtig kennenzulernen. „Wir sind gestartet mit einer groß angelegten Umfrage

und haben fast 500 Menschen befragt, die Ausbildung und Studium gerade hinter sich haben oder noch mittendrin stecken“, erklärt Lehmanns, „Danach haben wir uns in mehreren kleinen Fokusgruppen mit den jungen Leuten zusammengesetzt, um in Gesprächen zu vertiefen, womit man ihnen wirklich helfen kann.“

Auch knapp 20 Lehrende wurden in kleinen Gruppen befragt. Die, die jeden Tag unterrichten und korrigieren, sind für das Team des Polizeitutors wertvolle Hinweisgeber. Sie wissen, wo die häufigsten Fehler passieren, mit welchen Tricks man sich noch Punkte sichern kann und wie man sich am besten durch den Stoff navigiert. Auch didaktisch hat sich das VDP-Team intensiv damit auseinandergesetzt, wie man die Inhalte am verständlichsten vermitteln kann. Im Team arbeiten bereits eine Lernpsychologin und eine ehemalige Lehrerin. Zusätzlich holte es sich einen Mann der Praxis an Bord: Strafrecht- und Eingriffsrecht-Professor Dr. Timo Torz von der Hochschule für die Polizei und öffentliche Verwaltung in Aachen verbrachte viele Stunden damit, aus seiner Lehrerfahrung heraus dabei zu beraten, wie man jungen Leuten das Strafrecht strukturiert und verständlich näherbringt.

### KI-gestützt Schritt für Schritt lernen

Herausgekommen sind spannende, passgenaue Lernfeatures im Polizeitutor. Mit dem Definitionsquiz wird der oder die Lernende

Der Polizeitutor – seit Februar 2026 im Einsatz.





§ 223 StGB als Beispiel für einen Straftatbestand.

Die Lernapp beinhaltet auch Quizaufgaben.

beim Auswendiglernen von Definitionen unterstützt. Mit dem Abfragetrainer kann man per Spracheingabe KI-gestützt überprüfen, ob die gelernten Definitionen sitzen. Für prüfungsnahes Einüben sorgen die vielen Fallbeispiele mit zweierlei Lösung: Lernende, die sich bereits sicher im Bearbeiten von Fallbeispielen fühlen, können den Fall nach dem jeweiligen Schema lösen und sich anschließend anhand der Lösungsskizze im Polizeitutor selbst überprüfen. Wer sich noch unsicher ist, kann jeden einzelnen Sachverhalt im sogenannten „Fallbeispielquiz“ Schritt für Schritt lösen. Dieses führt genau durch die Denkschritte, die man durchlaufen muss, um anschließend den Fall gutachterlich zu lösen. „Die Fallbeispielquiz zu erstellen ist für unsere Fachabteilung der größte Aufwand, aber es lohnt sich für die Lernenden. Unser juristisches Lektorat wird bei der Produktion dieser Inhalte durch Künstliche Intelligenz unterstützt. Anders könnten wir diese Menge an Übungen gar nicht in dieser kurzen Zeit fertigstellen. Wichtig ist uns aber, dass keine Inhalte im Polizeitutor landen, die nicht abschließend von einem menschlichen Experten freigegeben werden. Nur so können wir eine große inhaltliche Qualität gewährleisten“, so Lehmanns.

**Elias Rudolph**, Anwarter und Betatester:

„Der Polizeitutor hat mich in meiner Nutzung durch seine klare Struktur, die praxisorientierte Aufbereitung von Theorie und Übungen sowie individuell anpassbare Lernmöglichkeiten überzeugt. Für Prüfungen und zur Wissensauffrischung war er für mich ein echter Gewinn.“

**DER POLIZEITUTOR IM ÜBERBLICK**

**Ein digitales Lern- und Prüfungsvorbereitungstool für rechtliche Fächer in der Polizeiausbildung.**

**Herausgeber**

- ▶ VDP – Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb
- ▶ Bekannt durch das Polizei-Fach-Handbuch (PolFHa)

**Zielgruppe**

- ▶ Polizeianwärterinnen und -anwärter

**Erscheinungstermine**

Strafrecht: seit Februar 2026  
Verkehrsrecht: im Laufe des Jahres 2026

**Funktionen & Inhalte**

- ▶ Verknüpfung mit dem Polizei-Fach-Handbuch
- ▶ Inhalte werden über Schnittstelle regelmäßig aktualisiert
- ▶ Modularer Aufbau: Gesetzestext, Schemata, Definitionen, Kommentierungen und Fallbeispiele pro Paragraph auf einen Blick
- ▶ Definitionenquiz mit Sprechfunktion zur Lernkontrolle
- ▶ Fallbeispieltraining mit Lösungsskizzen oder Schritt-für-Schritt-Hilfen
- ▶ Statistikbereich zur Lernfortschrittskontrolle
- ▶ Speicherfunktion zur Personalisierung

**Didaktisches Konzept**

- ▶ Entwicklung gemeinsam mit dem Feedback von knapp 500 Anwarterinnen und Anwärtern sowie Dozentinnen und Dozenten
- ▶ Inhalte basieren auf einer großen quantitativen Umfrage (2025), Fokusgruppen und einer Betatestphase mit über 130 Teilnehmenden bundesweit
- ▶ Praxisorientierter Aufbau zur besseren Verständlichkeit rechtlicher Theorien
- ▶ Fachliche Begleitung durch Prof. Dr. Timo Torz (HSPV NRW, Aachen)

**Technik & Zugang**

Verfügbar als:

- ▶ WebApp (mobil oder Desktop)
- ▶ Mobile App (iOS & Android)

**Preis**

- ▶ 14,99 €/Monat
- ▶ Preisvorteil für GdP-Mitglieder: 8,99 €/Monat

**Mehrwert über die Fachinhalte hinaus**

- ▶ Lernpsychologische Tipps: Umgang mit Prüfungsangst, Lernstrategien, Zeitmanagement
- ▶ Praxiswissen fürs Leben: z.B. Polizeispezifische Versicherungen, Tipps für den Einsatz etc.
- ▶ Häufige Fehler & Ratgeber zum Gutachtenstil und Klausurtechnik, benannt von Dozierenden

**Leitspruch**

„Fit im Recht – Stark im Einsatz“  
Ziel: rechtlich fundierte Ausbildung als Grundlage für sicheres Handeln im Dienst

## Immer aktuell und relevant

Hohe Qualität und Aktualität verspricht auch eine direkte Schnittstelle zum Polizei-Fach-Handbuch und die verlässlichen Inhalte der VDP-Lehrbücher. Zu den einzelnen Paragraphen findet man im Polizeitutor direkt die dazugehörigen Definitionen, Schemata, erklärenden Kommentare und Fallbeispiele – alles auf einen Blick. Sollten sich Normen oder Gesetze ändern, werden diese durch die Schnittstelle zum Polizei-Fach-Handbuch im Polizeitutor aktualisiert.

Aber auch über das rein Fachliche hinaus soll der Polizeitutor unterstützen. „Es war uns wichtig, dass man nicht nur weiß, was man lernen muss, sondern auch, wie man besser lernen kann“, unterstreicht Lehmanns. Neben lernpsychologischen Tipps und Hinweisen (Strategien gegen Prüfungsangst, Methoden zum Auswendiglernen, Lernmotivation und Selbststrukturierung) finden die Lernenden auch lebenspraktische Tipps, wie zum Beispiel Informationen und Erklärungen zur optimalen Absicherung für Anwärter von einem kompetenten Partner des Polizeitutors, dem Polizeiversicherer PVAG. Der Polizeitutor soll auch bei den ersten Schritten im Polizeileben begleiten.

Nach einem Jahr Entwicklungszeit hat der Polizeitutor im Februar 2026 endlich den Dienst aufgenommen – erstmal nur für Strafrecht. Weitere rechtliche Fächer sollen bald folgen, beginnend mit Verkehrsrecht im Laufe des Jahres 2026. Entstanden ist eine App, die nah am Nutzer entwickelt wurde und vielschichtig unterstützt. Man findet sie direkt auf [polizeitutor.de](http://polizeitutor.de) und später auch in den gängigen App-Stores für einen Preis von



VDP-Projektteam (v.l.): Eva Adelseck, Dominik Lehmanns, Ludger Isfort und Jens Hermann.



Zur **Polizeitutor-Homepage...**

**Prof. Dr. Timo Torz**, Professor für Straf- und Eingriffsrecht an der Hochschule für die Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Aachen und Strafverteidiger:

*„Mit realitätsnahen Fällen trainieren Studierende des Polizeivollzugsdienstes ihr strafrechtliches Wissen spielerisch und praxisorientiert – jederzeit und überall per Smartphone.“*

14,99 € im Monat. GdP-Mitglieder erhalten den Polizeitutor sogar zum Vorzugspreis von nur 8,99 €. Weitere Informationen gibt es für alle Interessierten auf der Homepage der App unter [polizeitutor.de](http://polizeitutor.de).

Bildrechte: VDP.

## Anmerkungen

\* Eva Adelseck ist als Head of Business Development Management im Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb tätig.



## REZENSION

### Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar. 31. Auflage 2025

Der von Dreher/Maassen begründete Kommentar liegt nunmehr in der 31. Auflage vor und wird durch Dr. Dr. h.c. Martin Heger unter Mitwirkung von Dr. Erol Pohlreich bearbeitet. Martin Heger ist Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Erol Pohlreich Professor an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Richter am Kammergericht.

Inhaltlich kann der praxisgerechte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar vollständig überzeugen. Durch seine ausgezeichnete Strukturierung und Prägnanz schafft er in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Positiv herauszustellen sind seine Klarheit, Ausgewogenheit und Objektivität.

Der Kommentar bietet die wichtigsten Informationen zu den Normen des Strafgesetzbuches sowie ein sicheres Verständnis der Systematik und der Struktur jeder einzelnen Vorschrift. Für Ausbildung und Studium ist er dadurch besonders gut geeignet. Zugleich bietet der Kommentar aber auch jedem Praktiker eine verlässliche Hilfe an.

Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die neuen Tatbestände des § 108f StGB (Unzulässige Interessenwahrnehmung)

und des § 234b StGB (Verschwindenlassen von Personen) sowie die Änderungen des § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte). In die Kommentierung des § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) wurde zudem der wichtige Beschluss des BGH vom 8.10.2024 – 5 StR 382/24 – zur Verwendung von „K.O.-Tropfen“ eingearbeitet.

Der Stand der kommentierten Normen ist der 1. August 2025; Rechtsprechung und Literatur sind in diesem Kontext bis zum April 2025, teils aber auch noch danach ausgewertet worden. Das Werk gehört zu den Klassikern der strafrechtlichen Literatur und ist als kompakte und verständliche Kommentierung auch für die Verwendung in polizei- und sicherheitsspezifischen Studiengängen sehr zu empfehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

### Herausgeber:

Mitarbeiter:

Titel:

Auflage:

Format:

Preis:

ISBN:

Verlag:

**Martin Heger**  
**Erol Pohlreich**  
**Strafgesetzbuch, Kommentar**  
**31. Auflage 2025**  
**2115 Seiten, DIN A 5, Hardcover**  
**105,00 Euro**  
**978-3-406-80982-8**  
**Verlag C. H. Beck oHG**



# Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

## 1 Materielles Strafrecht

**§§ 73, 73c StGB – Einziehung; hier: Streaming-Einnahmen bei Videos mit beleidigendem Inhalt.** Der A ist Musiker und veröffentlicht unter seinem Künstlernamen auf unterschiedlichen Kanälen Lieder mit meist politischem Inhalt. Im streitgegenständlichen Fall veröffentlichte er einen „Offiziellen Wahlwerbepost der AFD“ und lief singend durch Frankfurt, teilweise hielt er eine Fahne mit der Aufschrift AFD in der Hand. In dem Musikvideo bezeichnete er Bundespolitiker der Regierungsparteien SPD, FDP und der Grünen unter anderem als „Hurensohne“, „Missgeburten“ und „Verbrecher“. Durch die Verbreitung des Musikvideos über kommerzielle Streaming Plattformen und über PayPal Spenden hatte er jedenfalls auch kommerzielle Interessen verfolgt und Einkünfte in Höhe von 1322,83 € erzielt. Er wurde wegen Beleidigung durch das AG zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 € verurteilt und die Einziehung der erzielten Streaming-Einnahmen wurde angeordnet. (AG Frankfurt a.M., Ur. v. 9.8.2024 - 916 DS 6443 Js 211140/23)

**§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; hier: Festkleben als Widerstand; Sekundenkleber als materielles Zwangsmittel.** Der Angeklagte A leistete Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte dadurch, dass er sich auf den Straßengrund einer vielbefahrenen Kreuzung setzte, um den Straßenverkehr lahmzulegen und sich hierbei festklebte, um Polizeibeamten zu erschweren, ihn wegzutragen. Durch das Auftragen des Klebers auf die Hand und das feste Andrücken der Hand auf die Fahrbahn werden Adhäsionskräfte erzeugt, die später nur mittels körperlicher Gewalt oder physikalisch-chemisch wirkender Hilfsmittel, gelöst werden können. Die Vollstreckungsmaßnahme wurde durch die Verwendung des Klebers also substantiell erschwert. Die Verklebung war für Polizeibeamte körperlich spürbar.

Nicht nur die unmittelbar auf die Vollstreckungsperson wirkende Kraft unterfällt dem Gewaltbegriff des § 113 StGB. Daraus folgt, dass auch mehraktige Tatgeschehen, bei denen sich die eigentliche Tathandlung noch nicht sofort und unmittelbar gegen eine Vollstreckungsperson richtet und die Erschwerung der Vollstreckungshandlung erst später eintritt, den Tatbestand verwirklichen können. Die zur Überwindung des Zwangsmittels erforderliche Kraft hängt von der wirkenden Adhäsionskraft ab. Es stellt deshalb keinen qualitativen und damit rechtlich relevanten Unterschied dar, ob die Vollstreckungsperson robust

mechanisch-körperlich vorgeht oder sich eines „sanft“ mikro-physikalisch-chemisch wirkenden Hilfsmittels bedient. (KG Berlin, Ur. v. 2.6.2025 – 3 ORs 22/25, 3 ORs 22/25 - 161 SRs 2/25)

**§ 126a Abs. 1 Nr. 2 StGB – Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten; bloße Veröffentlichung der Namen von Amtsträgern.** Im Kontext mit einer Inobhutnahme wurden im Internet die Namen von Jugendamtsmitarbeitern benannt.

Die bloße Namensnennung von Amtspersonen im Kontext behördlicher Maßnahmen in sozialen Netzwerken genügt für sich nicht, um eine Gefährdungseignung im Sinne des § 126a Abs. 1 Nr. 2 StGB zu begründen, wenn keine eskalierenden oder aufstachelnden Elemente (Eskalationsmarker) hinzutreten. Insbesondere genügt die Einbettung einer Äußerung in eine breit angelegte, emotionalisiert-aufgeheizte geführte Debatte noch nicht zur Annahme hinreichender Anhaltspunkte für eine tatbestandsmäßige Gefährdung. Eine dahingehende Strafbarkeit setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass das Verbreiten personenbezogener Daten aus Tätersicht dazu geeignet ist, andere Personen zu gefährden; der Wille zu bloßer Kritik, Empörung oder „public shaming“ genügen nicht. Das hohe Gewicht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) verlangt bei bloßer Namensnennung ohne zusätzliche eskalierende Inhalte eine restriktive Auslegung zugunsten des Äußernden. (LG Bremen, Ur. v. 20.6.2025 – 63 NBs 220 Js 60790/23 (2/25))

**§§ 202a, 263a, 303a StGB – Ausspähen von Daten; Computerbetrug; Datenveränderung; hier: „Kryptodiebstahl“ ist straflos.** Greift ein Beschuldigter unter Nutzung der zutreffenden und nicht in rechtswidriger Weise erlangten – sondern ihm schlicht schon bekannten – Passwörter auf die Wallet eines Dritten zu, liegt hierin kein Überwinden der besonderen Zugangssicherung i.S.d. § 202a Abs. 1 StGB. Die Veranlassung einer Transaktion enthält in dezentralen Blockchain-Netzwerken nicht die Miterklärung einer echten Berechtigung hierzu. Es fehlt daher an einem – für § 263a StGB erforderlichen – täuschungsäquivalenten Datengebrauch. § 303a Abs. 1 StGB ist nicht erfüllt, wenn lediglich eine Verletzung von Interessen des vom Inhalt der Daten Betroffenen vorliegt. Denn strafwürdiges Unrecht liegt nur dann vor, wenn ein anderer als der Täter von der Tathandlung betroffen ist, mithin eine fremde Rechtsposition verletzt wird. Die Protokollierung einer Transaktion in der Blockchain und die damit verbundene datenmäßige Veränderung der Zuordnung der Kryptowerte beinhaltet zwar eine Veränderung – und zugleich auch ein teilweises Unbrauchbarmachen – von Daten i.S.d. § 303a Abs. 1 StGB; diese Datenveränderung wird aber durch die Netzwerk-Betreiber und damit durch die diesbezüglich Verfügungsberechtigten selbst vorgenommen. (OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.9.2024 - Az.: 1 Ws 185/24)

**§§ 212, 22, 23 StGB – Versuchter Totschlag; hier: Angriff mit Quarzhandschuhen weist auf Tötungsvorsatz hin.** Ein

Wettbüro verstieß während der Covid-Pandemie gegen die Corona-Verordnung und zog damit die Aufmerksamkeit einer Ordnungsbehörde auf sich. Der stellvertretende Behördenleiter B regte ein Bußgeldverfahren an und drohte mit der Schließung der Lokalität. Nachdem „alles Reden“ nicht half, fasste man den Plan, den B gemeinsam mit zwei weiteren Männern „abzustrafen“. Diese lauerten B vor dessen Haustür auf. Dabei zog einer der Täter Quarzsandhandschuhe an. Diese schlagkraftverstärkenden Handschuhe waren im Knöchelbereich mit Sand verstärkt. Der B verließ sein Haus, wurde von den Tätern überwältigt, zu Boden gedrückt und mindestens 20-mal mit den Fäusten ins Gesicht geschlagen. Sie ließen ihn mit gebrochenen Augenhöhlen, einer Gehirnerschütterung und zahlreichen Prellungen zurück. Nach dreimonatiger Genesung suchte man ihn erneut auf, dieses Mal in seiner Wohnung. Unter einem weiteren Schlag ins Gesicht und der Drohung „ihm die Augen mit einem Löffel zu entfernen“, zwang man ihn dazu, sich telefonisch bei einem der vorherigen Mittäter zu entschuldigen. Der B ist seit diesen Taten in psychiatrischer Behandlung und läuft Gefahr, das Augenlicht zu verlieren.

Die Vorinstanz, das LG Magdeburg, sah keinen bedingten Tötungsvorsatz, da die Täter „aufgrund ihrer Verletzungshandlungen [...] nicht auf die konkrete Lebensgefahr“ ihres Opfers hätten schließen müssen, da sie ihm „lediglich“ in einem Zeitraum von max. 30 Sekunden mit behandschuhten Fäusten ca. 20-mal ins Gesicht geschlagen hätten. Der BGH stellte fest, dass ein Angriff mit Quarzhandschuhen durchaus auf einen zumindest bedingten Tötungsvorsatz hinweise. (BGH, Urt. v. 18.12.2024 – StR 297/24)

**§ 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB – Schwere Körperverletzung; in erheblicher Weise dauernd entstellt; hier: Aus Rache tätowierter Schriftzug „Fuck“ im Gesicht.** Der Angeklagte A geriet mit dem Geschädigten G über eine Tätowierung in Streit, die dieser ihm vor einiger Zeit auf dessen Wunsch auf die Fingerrücken gestochen hatte. A hielt dem G vor, er habe die aus einer Zahlenkombination bestehende Tätowierung falsch gestochen („1213“ statt „1312“ für „A.C.A.B.“), und kündigte an, ihn nun selbst im Gesicht zu tätowieren. Dabei kam es dem A auf eine Tätowierung an, die den G stigmatisiere, um ihn hierdurch für sein „Vergehen“ zu bestrafen. Er bestand deshalb darauf, die Tätowierung so vorzunehmen, dass sie auch in der Öffentlichkeit besonders ins Auge fiel; aus demselben Grund wählte er als Motiv das im Allgemeinen als anstößig geltende Wort „FUCK“. Weder der A noch der G sind gelernte Tätowierer. In der Folge tätowierte der A dem G gegen dessen Willen das Wort „Fuck“ in einem etwa 1,5 cm x 4,5 cm großen Bereich über der rechten Augenbraue.

Bei der Beurteilung einer Entstellung ist die Beschaffenheit und Lage der Verletzung sowie die Beeinträchtigung des Geschädigten im Einzelfall zu berücksichtigen. Eine Tätowierung im Gesicht ist ebenso wie eine markante Narbe aufgrund der deutlichen, vom Hautbild abweichenden Färbung grundsätzlich geeignet, das Aussehen eines Menschen erheblich zu verändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene – wie hier – bislang im Gesicht nicht tätowiert war. Die dadurch verursachte Veränderung ist auch entstellend. Denn dem Gesicht des G wird dadurch ein Merkmal hinzugefügt, das ihm eine bis dahin nicht vorhandene Bestimmung gibt und von dem bisherigen Zustand abweichend charakterisiert. Diese Wortbotschaft („Fuck“) wird durch weite Teile der Bevölkerung als anstößig wahrgenommen und wird mit dessen Träger identifiziert. Dadurch erfährt der G eine Stigmatisierung. Schließlich war die schwere Körperverletzung auch dauerhaft. Dem steht nicht entgegen, dass die Beseitigung der Tätowierung durch

eine Lasertherapie möglich ist. (BGH, Beschl. v. 10.4.2025 – 4 StR 495/24)

## 2 Prozessuales Strafrecht

**§ 81b Abs. 1 StPO (i.V.m. §§ 94 ff. StPO) – Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten; hier: Entsperrung Mobiltelefon durch erzwungene biometrische Merkmale; Auflegen eines Fingers.** Zu dieser Thematik urteilte nunmehr auch der BGH wie folgt: Der Versuch der Ermittlungsbehörden, Zugang zu den auf einem Mobiltelefon eines Beschuldigten gespeicherten Daten durch zwangsweises Auflegen von dessen Finger auf den Fingerabdrucksensor zu erlangen, ist von § 81b Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 94 ff. StPO als Ermächtigungsgrundlage jedenfalls dann gedeckt, wenn eine zuvor nach §§ 102, 105 Abs. 1 StPO richterlich angeordnete Durchsuchung gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen dient und der beabsichtigte Datenzugriff trotz seiner Eingriffsintensität verhältnismäßig ist. (BGH, Beschl. v. 13.3.2025 – 2 StR 232/24)

**§§ 94, 110 StPO – Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken; Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; hier: Auswertung, Zeitablauf, Verhältnismäßigkeit.** Die StA Gera ermittelt gegen den Beschwerdeführer B wegen der Verbreitung kinder- bzw. jugendpornografischer Dateien. Grundlage der Ermittlungen war ein standardisierter Hinweis einer ausländischen Ermittlungsbehörde. Im Zuge der Durchsuchung wurden folgende Datenträger als potentielle Beweismittel beschlagnahmt: I-Phone 13 Pro Max, Tablet Huawei, USB-Stick und 2 Festplatten, 480 GB (aus einem stationären PC).

Die mehrjährige Beschlagnahme (zwei Jahre und zehn Monate) von Datenträgern zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung kann rechtswidrig sein, wenn kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist und dringende Gründe fehlen. Eine derart überlange Beschlagnahme bleibt unverhältnismäßig, auch wenn die Ermittlungsbehörden sie aufgrund personeller oder sachlicher Überlastung nicht zeitnah bearbeiten können. (LG Gera, Beschl. v. 11.6.2025 – 1 Qs 187/25)

## 3 Sonstiges

Passend zu o.a. BGH-Entscheidung im Hinblick auf die Entsperrung von Mobiltelefonen durch erzwungene biometrische Merkmale stellt Andreas Ruch in der Kriminalistik 3/2025, 151-157, eine Entscheidung des EuGH in ähnlicher Sache dar (EuGH, 4.10.2024 – C-548/21) und konstatiert wie folgt: „In praktischer Hinsicht verschärft der EuGH dabei die [...] zu beachtenden verfahrensrechtlichen Anforderungen, indem der Zeitpunkt umfassender gerichtlicher Kontrolle vorverlagert wird. Noch vor Entsperrung der Geräte haben Ermittlungsbehörden dem Gericht darzulegen, welche Bedeutung den auf einem Mobiltelefon mutmaßlich gespeicherten Daten für die Aufklärung und Verfolgung der Straftat zukommt. Darzulegen ist zudem, auf welche konkreten Apps und Daten der Zugriff begehrt wird und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass besonders sensible personenbezogene Daten vom Zugriff der Ermittler betroffen sein können. Erst auf diese Weise wird das Gericht in die Lage versetzt, seiner Funktion als Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen und zu überprüfen, ob der von den Ermittlern beehrte Zugang zu den Mobiltelefonen zu gewähren, zu versagen oder in der Eingriffstiefe auf bestimmte Daten oder Apps zu begrenzen ist.“



# Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

## Lange Datenträgerauswertung: Gerichte erkennen Verstoß gegen Grundrechte

Die Praxis zeigt [...], dass die Auswertung der sichergestellten Daten oft Monate bis Jahre in Anspruch nimmt. Diese Zeiträume kollidieren mit den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere dem Eigentumsrecht, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Zentrale Kriterien für diese Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Stärke des Tatverdachts (schwere Kriminalität vs. Bagatelldelikte), der Umfang und die Komplexität der Daten (Terabyte vs. überschaubare Mengen), die Dringlichkeit der Auswertung etwa bei Haftsachen sowie die Eingriffsintensität. Bei Letzterer fällt der Wert der Geräte und eine berufliche oder private Abhängigkeit des Betroffenen von ihnen ins Gewicht. Mehr: <https://www.heise.de/news/Lange-Datentraegerauswertung-Gerichte-erkennen-Vers-toss-gegen-Grundrechte-11080063.html>, Meldung vom 16.11.2025.

## Euer Löschen-Button ist jetzt wirkungslos – KI-Chats werden zu Beweismitteln

Das KI-Unternehmen OpenAI aus San Francisco im US-Bundesstaat Kalifornien wird ab sofort Konversationen, die Nutzer in ChatGPT löschen, nicht mehr wie bisher nach 30 Tagen endgültig von seinen Systemen entfernen. Stattdessen werden diese Daten auf unbestimmte Zeit aufbewahrt. Grund dafür ist eine gerichtliche Anordnung, die im Rahmen einer weitreichenden Urheberrechtsklage ergangen ist. Mehr: <https://t3n.de/news/openai-muss-chatgpt-daten-wegen-klage-speichern-1691701/>, Meldung vom 7.6.2025.

## Warnung: Das sind die gefährlichsten Software-Schwachstellen 2025

Cross-Site Scripting (XSS) bleibt auch 2025 die gefährlichste Software-Schwachstelle weltweit. Das geht aus der aktuellen Liste der „CWE Top 25“ hervor, die die US-Organisation MITRE veröffentlicht hat. Auf den weiteren Plätzen folgen SQL-Injection und Cross-Site Request Forgery (CSRF). Mehr: <https://winfuture.de/news,155575.html>, Meldung vom 13.12.2025.

## Langzeit-Datenarchivierung in Quarzglasplättchen

5D Optical Memory konkurriert unter anderem mit der Technik von Cerabyte sowie mit Project Silica von Microsoft. Alle drei Ansätze nutzen Glasplatten sowie Femtosekundenlaser zum Schreiben der Daten. [...] In der aktuellen Entwicklungsphase arbeitet SPhotonix mit runden Quarzglasscheiben mit 2,5 Zentimetern Durchmesser. Das Serienprodukt soll in quadratischen Scheiben mit 12,7 Zentimetern (5 Zoll) Kantenlänge bis zu 360 Terabyte speichern. Mehr: <https://www.heise.de/news/Langzeit-Datenarchivierung-in-Quarzglasplaettchen-11115580.html>, Meldung vom 15.12.2025.

## Über Quick Share: AirDrop funktioniert jetzt auch mit Android-Smartphones

Durch die Zusammenarbeit mit Apples AirDrop können Nutzer jetzt Dateien direkt und ohne Umwege zwischen Android und iOS übertragen. Dies spart Zeit, da bisherige Lösungen wie Messenger oder Cloud-Dienste umgangen werden. Die neue Funktion steht zunächst für die Pixel-10-Serie zur Verfügung. Mehr: <https://www.techbook.de/mobile-lifestyle/smartphone/air-drop-android-iphone>, Meldung vom 23.11.2025.

## YouTubes neues Tool zur Gesichtserkennung soll KI-Deepfakes unterbinden

Damit können Content-Ersteller bei YouTube nach Videos suchen, die das eigene Gesicht enthalten, etwa per KI-Deepfake. Dann darf der Anwender entscheiden, ob er die Entfernung dieses Videos beantragt oder es akzeptiert. Mehr: <https://www.heise.de/news/YouTubes-neues-Tool-zur-Gesichtserkennung-soll-KI-Deepfakes-unterbinden-10811018.html>, Meldung vom 23.10.2025.

## Microsoft: Windows 11 bekommt hardwarebeschleunigtes Bitlocker

Microsoft hat eine Verbesserung für den in Windows integrierten Datenverschlüsselungsdienst Bitlocker angekündigt. Künftig sollen Festplatten und SSDs auch auf Hardwareebene verschlüsselt werden können. [...] Vor allem sollte durch Hardwarebeschleunigung mehr CPU-Zeit freigemacht werden, da diese Verschlüsselungsoperationen nicht selbst berechnen muss. Mehr: <https://www.golem.de/news/microsoft-windows-11-bekommt-hardwarebeschleunigtes-bitlocker-2511-202345.html>, Meldung vom 19.11.2025.

## Unsichtbare Gefahr: WLAN-Router erkennen Menschen – sogar ohne Handy

WLAN-Geräte kommunizieren regelmäßig miteinander und tauschen sog. „Beamforming Feedback Information (BFI)“ aus. [...] Bewegt sich eine Person durch dieses „Feld“, verändern sich die Signale messbar. Eine Künstliche Intelligenz kann diese Daten anschließend auswerten und einer Person zuordnen – mit fast hundertprozentiger Trefferquote. Mehr: <https://www.pcwelt.de/article/2948995/wlan-router-erkennen-menschen-ohne-handy.html>, Meldung vom 22.10.2025.

## EuGH zu Fahrzeiten für den Arbeitgeber: Auch Zeit auf dem Rücksitz ist Arbeitszeit

So hat es der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren aus Spanien entschieden (Urteil v. 9.10.2025, Az. C 110/24). [...] Im konkreten Fall aus Spanien führte dies zu einer Beurteilung der Fahrtzeiten als Arbeitszeit. Eine generelle Aussage, Fahrtzeiten seien als Arbeitszeiten zu behandeln, ist damit jedoch nicht verbunden. Mehr: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-c11024-reisezeit-arbeit-mitfahrer>, Meldung vom 24.11.2025.



# Mehr Kommunikation gefordert:

## Widersprüche zwischen dem Recht der Gefahrenab- wehr, dem Strafrecht und dem Familienrecht

Von PD a.D. Rainer Becker, Nordenham<sup>1</sup>

Wir haben ein Problem in Deutschland.

Vielen – auch in der Polizei – ist nicht bekannt, dass familienrechtliche Verfahren häufig strafrechtliche Ermittlungen gegen einen beschuldigten Elternteil, aber auch polizeirechtliche Maßnahmen zum Schutz von Gewalt betroffenen Kindern und dem anderen Elternteil unterlaufen können.

So wird in Fällen von häuslicher und auch sexueller Gewalt zwar immer wieder zur Anzeige aufgefordert, aber nicht selten wird den Anzeigerstattern, in aller Regel Frauen, dann vorgehalten, dass das Erstaten einer Anzeige Bindungsintoleranz gegenüber dem anderen Elternteil offenbart und das betroffene Kind vom anderen Elternteil entfremden würde, was dann zu einem Entzug der elterlichen Sorge und sogar zu einer Umkehr der Aufenthaltsbestimmung führen kann.

Dabei ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, allein aufgrund seiner Fürsorgepflicht im Sinne von § 171 StGB nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Beschuldigten gegenüber „bindungsintolerant“ zu sein, wenn er sein Kind nicht gefährden und sich nicht strafbar machen möchte.

Ein von Staats wegen herbeigeführtes Dilemma, das auf dem Rücken der betroffenen Kinder und in aller Regel ihrer Mütter ausgetragen wird, und dies, obwohl das BVerfG derartige Auslegungen in 2023 final untersagt hat.<sup>2</sup>

Wer jetzt glaubt, dass der Fehler im System mit dieser Entscheidung geheilt sei und dass nun alles wieder gut ist, täuscht sich leider, denn die vorgenannte Entscheidung scheint noch immer nicht in allen Jugendämtern und Familiengerichten angekommen zu sein.

Der folgende Brief einer Großmutter<sup>3</sup> macht betroffen und sehr anschaulich und bestechend logisch deutlich, was deutschlandweit in Jugendämtern und Familiengerichten zu oft an Unrecht zu geschehen scheint.

Nicht an allen, aber an zu vielen und immer noch zu oft. Und nicht selten wirken Beamte der Kriminalpolizei daran in aller Regel unbewusst mit.

Wir brauchen mehr Problembewusstsein, wir brauchen mehr Kommunikation mit anderen Akteuren und wir brauchen genauere Berichte, um Fehler im System zukünftig besser vermeiden zu können.

*„Sehr geehrte...*

*wenn gegen einen Vater ein Ermittlungsverfahren wegen des schwerwiegenden Verdachts des sexuellen Missbrauchs seines Kleinkindes läuft, wird in aller Regel eine psychotherapeutische Behandlung des Kindes untersagt, um eine Einflussnahme auf das Ermittlungsergebnis zu verhindern. Sollten also begleitete Umgänge und familienrechtliche Begutachtungen mit Interaktionsanalyse nicht ebenfalls ausgesetzt werden, solange ein Ermittlungsverfahren läuft?*

*Ist es nicht erwartbar, dass ansonsten eine Einflussnahme und Einschüchterung sowie eine Retraumatisierung des Kindes durch den Vater erfolgt?*

*Ist eine Begleitung wirklich ein angemessener Schutz bei einem Umgang des Beschuldigten mit seinem Kleinkind?*

*Verstößt der erzwungene Umgang nicht gegen das 2018 in Kraft getretene Gewaltschutzabkommen, die Istanbul-Konvention?*

*Ist es rechters, wenn die ‚Gefahr der Entfremdung‘ höher gewichtet wird, als die der Retraumatisierung?*

*Also in dubio pro reo und nicht in dubio pro infante?*

*Solange der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht restlos ausgeräumt wurde, sollten Vater und Tochter dann überhaupt Umgang pflegen?*

*Widerspricht ein geforderter Umgang nicht dem Schutzauftrag und der Fürsorgepflicht der Mutter, den sie gegenüber ihrem Kind hat?*

*Würde ein Familiengericht sogar unter Androhung von Zwang versuchen, ein Elternteil zu Umgängen mit seinem Kind zu zwingen, auch wenn es keine Umgänge möchte?*

*Wenn nein, warum beschließt man dies dann bei betroffenen Kindern?*

*Als betroffene Großmutter bitte ich Sie aus tiefstem Herzen um eine möglichst kurzfristige Stellungnahme zu meinen Fragen.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Rainer Becker ist Polizeidirektor und Hochschuldozent a.D. Er hat sich viele Jahre lang für den Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher und sexueller Gewalt engagiert.

<sup>2</sup> BVerfG v. 17.11.2023, 1 BvR 1076/23.

<sup>3</sup> Der Name der Verfasserin des Briefes ist dem Autor bekannt.



# Künstliche Intelligenz: Ein gewerkschafts- politischer Blick

Von Christian Ehringfeld, Berlin<sup>1</sup>

Einen gewerkschaftspolitischen Blick auf Künstliche Intelligenz wirft Christian Ehringfeld. Der stellvertretende GdP-Bundesvorsitzende, ehemalige Vorsitzende des Bundesfachausschusses Digitalisierung und ITler beim BKA thematisiert Schuldfragen, unabsichtliche Diskriminierung und den Umgang mit Beschäftigtendaten.

## Analyse von Massendaten

Ohne die Unterstützung KI-gestützter Softwaresysteme bleibt die Verantwortung in der Analyse von Massendaten häufig abschließend dem Menschen überlassen. Wenn etwas übersehen wird, ist die „Schuldfrage“ in aller Regel schnell geklärt. Nun sind die Kolleginnen und Kollegen in der Bearbeitung von Massendaten häufig damit konfrontiert, dass sie nicht nur wenige Dateien auswerten müssen, sondern regelmäßig viele Gigabyte bis Terabyte an Daten. Der Einsatz einer Software, die bestimmte Muster findet, liegt nahe, um etwa Kinderpornografie zu erkennen. Die Belastung der Kolleginnen und Kollegen, die zur gerichtsfesten Auswertung täglich mit der Analyse von kinderpornografischen Inhalten konfrontiert sind, ist jedoch massiv. KI kann im Prozess unterstützen: Sie kann auf verdächtige Dateien hinweisen. Im Idealfall erspart man sich viele Stunden Arbeit und schont die psychische Gesundheit der Beschäftigten, die sonst jede einzelne Datei sichten müssten. Fraglich bleibt, was passiert, wenn die KI doch nicht alle Dateien herausfiltert, die sie müsste.

## Softwarefehler?

Eine KI arbeitet mit Wahrscheinlichkeiten, sodass auch in diesem Fall Dateien nicht erkannt werden, die erkannt werden müssten. Und noch schwerwiegender: Der Mensch weiß nicht, warum eine KI eine bestimmte Datei selektiert oder nicht – warum etwas richtig negativ oder falsch positiv ist. Angenommen, relevante Dateien werden nicht gefunden. Die Fragestellung ist eher theoretischer Natur, da die Öffentlichkeit die sichergestellten Datenträger nicht erhält, und trotzdem braucht es eine Diskussion darüber, wie viele Fehler bei einer KI zulässig sind. Die Opfer werden mitunter nicht akzeptieren, dass nichts gefunden wurde und im Zweifel ein Softwarefehler dafür verantwortlich gemacht wird.

- ▶ Wir haben unser KI-System alle Daten analysieren lassen. Es hat in wenigen Minuten keine Ergebnisse erbracht.
- ▶ Wir haben zehn Beschäftigte über mehrere Tage hinweg, alle Daten auswerten lassen, aber sie konnten nichts finden.

Auf Außenstehende, insbesondere Opfer, wirken solche Aussagen sicherlich individuell. Auch die Formulierung spielt eine Rolle.

## Fehlklassifizierungen

Ein etwas einfacheres Beispiel ist die Infrarot-Standard-Technologie, die ursprünglich nur bei automatischen Seifenspendern für weiße Menschen funktionierte – denn sowohl die Entwickler als auch die Testpersonen waren unbeabsichtigt weiß. Ohne böswillige Absicht wurden in diesem Fall Menschen mit einer dunkleren Haut benachteiligt. Überträgt man das Prinzip auf die Polizei, könnte das bedeuten, dass Schwarze Menschen bei automatisierten Gesichtserkennungssystemen häufiger von Fehlklassifizierungen betroffen sein könnten. Gerade im Kontext der politischen Auseinandersetzung rund um die amerikanische „Black Lives Matter“-Bewegung würde dies die Vorwürfe über einen vermeintlichen strukturellen Rassismus in den Polizeien, auch in Deutschland, weiter befeuern. In einem TED-Talk 2016 demonstrierte die Schwarze amerikanische Informatikerin, Joy Buolamwini, wie Gesichtserkennungssoftware die Gesichter von weißen Männern und einer Person mit einer weißen Maske erkannte, aber nicht von ihr als Schwarzer weiblicher Person. Das bedeutet, dass trotz der guten Absicht, ein KI-System einzuführen, das nicht diskriminieren soll, es dennoch dazu kommen kann. Für die Polizei stellt das ein ernsthaftes Problem dar. Derlei Vorwürfe und Anschuldigungen hinterlassen Spuren bei den Betroffenen. Die Polizeiführungen sollten sich daher nicht mit der simplen Erklärung begnügen, dass es sich lediglich um einen Softwarefehler handelt. Das könnte das Vertrauen in die Polizei untergraben.

Neben dem entscheidenden Aspekt, dass KI auch ohne Absicht diskriminieren kann, wird es auch maßgeblich davon abhängen, wie mit anfallenden Daten der Beschäftigten umgegangen wird. Wie und wann werden die Daten der Beschäftigten erfasst – und insbesondere im Umgang mit KI die maßgebliche Frage: Wie werden die Daten bei digitalen Assistenzsystemen verarbeitet? Denn der Arbeitgeber könnte beispielsweise durch eine KI eine Leistungsbewertung der Beschäftigten durchführen. Wurden die dazu notwendigen Daten diskriminierungsfrei erfasst? Welche Parameter werden genutzt?

## Notwendige Sensibilität

Das ist zusätzlich diskussionswürdig, weil KI auch sog. Halluzinationen haben kann. Das Ergebnis bei einer Halluzination erscheint dann sehr überzeugend – und das, obwohl die Trainingsdaten diese Halluzinationen nicht rechtfertigen und objektiv falsch sind. Es bleibt wie auch im Außenverhältnis notwendig, dass Unsicherheiten unter den Beschäftigten möglichst gering und die Kriterien möglichst transparent sind. Die Polizeien sind hier gut beraten, sensibel zu sein, um auch die Beschäftigten zu schützen.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Christian Ehringfeld ist stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP).